

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 103. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 8. Februar 2024

Die 103. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, den 7. März 2024, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

### Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
2. Bekanntgabe der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils der 102. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. November 2023
3. Informationen der Geschäftsführung
4. Freigestellter Schülerverkehr – Ausschreibung und Vergabe für das Schuljahr 2024/2025
5. Vergabekalender SPNV-Leistungen
6. Sonderverkehre 2024
7. KombiTicket/Gästekarte
8. Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung
9. Anpassung VMS-Tarif
10. zustimmungspflichtige Geschäfte DTVG
11. Sonstiges

Chemnitz, den 8. Februar 2024

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Sven Schulze  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

### **Informationsvorlage Info-01/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand: **Vergabekalender SPNV-Leistungen**

Erläuterung: siehe Anlage 1

Ergebnis: Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.



Sven Schulze

Anlagen

Seit der letzten Beschlussfassung des Vergabekalenders in der Verbandsversammlung vom 4. März 2022 (ZVMS-01/22) haben sich Aktualisierungen ergeben, zu denen nachfolgend informiert wird. Der aktualisierte Vergabekalender kann in Anlage 2 eingesehen werden.

Aktuell befinden sich keine Vergaben unter Federführung des ZVMS in der Ausschreibungs- oder Angebotsphase. Nachfolgend werden Ausschreibungen, bei welchen der ZVMS beteiligt ist, näher erläutert.

## **1. Erläuterungen zu MDSB2025plus – Federführung ZVNL**

### Ausgangslage

Die SPNV-Linien

- S 5/S 5X (KBS 501.5): Halle – Leipzig – Zwickau
- RB 37 (KBS 540): Glauchau – Gößnitz
- RB 110 (KBS 506): Leipzig – Grimma – Döbeln

sind in das Vergabeverfahren MDSB2025plus integriert worden. Die SPNV-Linie RB 37 wird zukünftig über die S-Bahn-Linie S 5 abgedeckt und die Linie RB 110 wurde mit der Linie S 1 verschmolzen.

### Ausgangslage MDSB2025plus

Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen im MDSB2025plus Netz auf folgenden Linien:

#### **Vergabe 1 – Elektronetz**

Los 1 (ca. 2,9 Mio. Zkm p. a.):

- Keine Linien im Bereich ZVMS

Los 2 (ca. 6,1 Mio. Zkm p. a.):

- S 3: Geithain – Borna – Leipzig Hbf. (tief) – Schkeuditz – Halle (S.) – Halle-Nietleben
- S 5: Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf. (tief) – Altenburg – Gößnitz – Glauchau/Werdau – Zwickau (**RB 37 integriert**)
- S 5X: Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf. (tief) – Altenburg – Werdau – Zwickau/Plauen

#### **Vergabe 2 – Batterieelektrisches Netz (ca. 1,6 Mio. Zkm p.a.)**

- S 1: Leipzig Miltitzer Allee – Leipzig Stötteritz – Borsdorf – Grimma – Döbeln (**RB 110 integriert**)

Die Vergabeverfahren konnten 2023 erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Zuschlag auf Los 2 der Vergabe des Elektronetzes wurde auf das Angebot der DLB erteilt.

Bei der Vergabe der Linie S 1 wurde das Angebot der DB Regio AG bezuschlagt. Die Zuschläge konnten im zweiten Quartal 2023 erteilt werden. Die Betriebsaufnahmen sind für den Fahrplanwechsel im Dezember 2026 vorgesehen.

Für den Zeitraum Dezember 2025 bis Dezember 2026 wird eine Übergangslösung unter Federführung des ZVNL angestrebt.

## 2. Erläuterung zur S-Bahn Dresden – Federführung ZVOE

### Ausgangslage

Das S-Bahn-Netz Dresden umfasst aktuell die elektrifizierten S-Bahn-Linien von Dresden nach Meißen, Schöna (Bad Schandau), Dresden-Flughafen und Tharandt/Freiberg und wird von der DB Regio AG betrieben. Die zu vergebenden Leistungen umfassen pro Fahrplanjahr insgesamt ca. 3,9 Mio. Zkm, davon 0,037 Mio. Zkm im Bereich des ZVMS.



### Auftraggeber

Das S-Bahn-Netz Dresden liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des ZVOE. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt Freiberg – Verbandsgrenze ZVMS/ZVOE (zwischen Klingenberg-Colmnitz und Niederbobritzsch) der Linie S 3 mit einer Länge von ca. 10 Kilometern.

### Aktuelle Vertragslaufzeit

Der aktuelle Verkehrsvertrag hat eine Laufzeit bis Dezember 2027. Der ZVOE ist alleiniger Auftraggeber und die Leistungserbringung auf dem Gebiet des ZVMS wird über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen ZVMS und ZVOE abgedeckt, vgl. Beschluss AR-50/23 vom 16. Oktober 2023.

### Vergabeart

- Vergabe wird durch den ZVOE im Rahmen eines Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt

### Eckpunkte

- Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen ZVMS und ZVOE für die Erbringung der Leistungen im Bereich des ZVMS auf Grundlage der Beschlüsse des ZVMS vom 24. November 2023 (ZVMS-46/23) und ZVOE vom 30. November 2023 (ZVOE-23/80/5.2)
- Laufzeit des Vertrages von Dezember 2027 bis Dezember 2037
- Zwei Verlängerungsoptionen mit +3 (bis 2040) und +2 (bis 2042) Jahren
- Zulassung von Gebrauchtfahrzeugen; Doppelstockfahrzeuge vorgesehen
- Leistungsumfang von 3,92 Mio. Zkm p. a. ohne Optionen (auf Linie S 5)
- Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen im S-Bahn-Netz Dresden auf folgenden Linien:
  - S 1: Meißen-Triebischtal – Dresden – Schöna
  - S 2: Dresden-Flughafen – Dresden – Pirna
  - S 3: Dresden – Tharandt – Freiberg
  - S 11: Meißen-Triebischtal – Dresden – Pirna
  - S 5: Dresden – Cossebaude – Coswig – Riesa (Option)

### Vergabeplanung

Das Vergabeverfahren zur Erbringung von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen auf den Linien des S-Bahn-Netzes Dresden soll im ersten Halbjahr 2024 veröffentlicht werden. Die Endabstimmung der Unterlagen ist für Februar 2024 geplant.

### 3. Erläuterung Vogtlandnetz – RB 1, RB 2, RB 5 – Federführung ZVV

#### Ausgangslage

Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen im Vogtlandnetz auf den Strecken:

- Zwickau-Zentrum – Werdau – Plauen – (Hof)
- Plauen – Adorf – Cheb
- Mehlteuer – Plauen – Falkenstein
- Zwickau-Zentrum – Falkenstein – Kraslice



Die genauen Linienverknüpfungen sind noch Gegenstand der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. Die zu vergebenden Leistungen umfassen pro Fahrplanjahr insgesamt ca. 2,2 Mio. Zkm, davon 0,32 Mio. Zkm im Bereich des ZVMS. Die konkrete Leistungsausgestaltung befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung. Der derzeitige Betreiber ist die Vogtlandbahn GmbH.

#### Auftraggeber

Das Vogtlandnetz liegt im Einzugsgebiet des ZVV, des ZVMS und der BEG.

#### Aktuelle Vertragslaufzeit

Die derzeitige Vertragslaufzeit über die Bedienung auf den SPNV-Linien des Vogtlandnetzes endet zum „großen“ Fahrplanwechsel im Dezember 2027. Der ZVV strebt eine Inbetriebnahme ab Dezember 2028 an. Für den Zeitraum Dezember 2027 bis Dezember 2028 wird eine Übergangslösung unter Federführung des ZVV erarbeitet.

#### Vergabeart

- Vergabe durch ZVV (federführend) im Rahmen eines offenen Verfahrens

#### Eckpunkte

- Laufzeit des Vertrages von Dezember 2028 bis Dezember 2040
- Technologieoffenheit der Fahrzeuge (batterieelektrisch, dieselbetrieben, Mischkonzepte)
- Fahrzeuge mit mindestens 80 Sitzplätzen und Einhaltung der fahrdynamischen Anforderungen der heute eingesetzten Fahrzeuge
- konkrete Linienverläufe in Abhängigkeit der einzusetzenden Fahrzeuge; diese befinden sich noch in der finalen Abstimmungsphase
- für den Zeitraum Dezember 2027 bis Dezember 2028 wird eine Interimslösung/Vertragsverlängerung angestrebt

#### Vergabeplanung

Aktuell werden die Vergabeunterlagen erstellt. Hieran wird sich die Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern anschließen. Die Ausschreibung soll 2024 veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Vergabeverfahren im Einzugsgebiet des ZVMS

Vergabe	Linie & Relation	Federführung	Mitwirkung	Zkm-Volumen in Mio. p. a.			AS-Laufzeit		Start AS	Option / Bemerkung Information	Vergabebart
				Gesamt	ZVMS	Andere AG	Beginn	Ende			
RB 37	RB 37: Glauchau - Gößnitz	ZVMS	--	0,1	0,1	--	Jun '21	Dez '25		Verlängerungsoption bis zum Beginn MDSB 2025+ ist im aktuellen Verkehrsvertrag enthalten --> Verlängerung bis Dezember 2026 geplant	
RB 110	RB 110: Leipzig - Grimma - Döbeln	ZVNL	ZVMS	0,95	0,2	0,75	Jun '21	Dez '25		Die RB 110 ist in die AS MDSB2025plus in die S-Bahn Linie S1 integriert worden. Aufgrund der Verschiebung der Betriebsaufnahme um 1 Jahr im MDSB2025plus Netz, muss der aktuelle Verkehrsvertrag mit dem derzeitigen Betreiber (MRB) verlängert werden --> Federführung des ZVNL	
NeiTech-Netz Thüringen	RE 1: Göttingen - Leinefelde - Erfurt - Gera - Glauchau RE 3: Erfurt - Jena - Gera - Altenburg/Greiz RE 7: Erfurt - Bad Kissingen - Ebenhausen - Würzburg	TH	BEG, LNVG, NVV, ZVMS	4,4	0,07	4,33	Dez '21	Dez '28		Es besteht ein Optionsrecht auf Vertragsverlängerung bis Dezember 2030.	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Direktverbindung Berlin	Chemnitz - Berlin - Warnemünde	ZVMS	--	0,11	0,11		Jun '22	Dez '28		Finanzierung des Teilstückes mit Tarifierkennung Chemnitz - Dresden Finanzierung nicht über RegG-Mittel sondern gesonderte FinV mit dem SMWA	
E-Netz Mittelsachsen (EMS)	RE 3: Dresden - Chemnitz - Hof RB 30: Dresden - Chemnitz - Zwickau RB 45: Chemnitz - Riesa - Elsterwerda	ZVMS	VBB, ZVV, ZVOE, BEG	5,83	3,65	2,18	Jun '19	Dez '30	Jun '27		offenes Verfahren
Chemnitzer Modell	C 11: Chemnitz - Stollberg C 13: Aue - Chemnitz - Burgstädt C 14: Thalheim - Chemnitz - Mittweida C 15: Chemnitz - Hainichen RB 92: Stollberg - Oelsnitz - St. Egidien - Glauchau	ZVMS	--	2,6	2,6		Jan '20	Dez '30	Jun '27	Es besteht ein Optionsrecht auf Vertragsverlängerung bis Dezember 2035.	Inhouse Vergabe (Direktvergabe)
RE 6	RE 6: Chemnitz - Leipzig	ZVMS	ZVNL	1,1	0,42	0,68	Jun '24	Dez '31		Es besteht ein Interimsvertrag von 12/2023 bis 06/2024 geplanter Einsatz BEMU-Fahrzeugpool ab 12/2024	
Dieselnetz Erzgebirge	RB 80: Chemnitz - Annaberg-Buchholz - Cranzahl RB 81: Chemnitz - Olbernhau RB 95: Zwickau - Aue - Johanngeorgenstadt	ZVMS	--	1,94	1,94	--	Jun '24	Dez '32			
RB 83	RB 83: Freiberg (Sachs) - Holzgau	ZVMS	--	0,3	0,3	--	Jun '24	Dez '36		Option mehrfach jeweils um mindestens ein halbes Jahr, maximal jedoch bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2038 zu verlängern	
S-Bahn Dresden	S 1: Meißen - Triebischtal - Schöna S 2: Dresden-Flughafen - Pirna S 3: Dresden - Tharandt - Freiberg S 11: Meißen - Triebischtal - Pirna S 5: Dresden - Cossebaude - Coswig - Riesa (Option)	ZVOE	ZVMS	3,92 <small>[ohne Option]</small>	0,04	3,56	Dez '27	Dez '37	2024	Verlängerungsoption um einmal 3 und einmal 2 Jahre Ausschreibung im Jahr 2024 geplant Vertragspartner nur ZVOE; ZVMS-Anteil über Verwaltungsvereinbarung	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Fichtelbergbahn	Cranzahl - Neudorf - Kurort Oberwiesenthal	ZVOE	ZVMS	0,05	0,05		Jan '23	Dez '37			Inhouse Vergabe (Direktvergabe)
MDSB2025+	<b>Vergabe 1</b> <b>Los 1 (ca. 2,9 Mio. Zkm p.a.)</b> S 4: Torgau – Leipzig Hbf. (tief) – Oschatz – Riesa S 6: Lpz-Stötteritz – Lpz Hbf. (tief) – Lpz Messe / Naumburg, S 10: Schkeuditz – Leipzig Hbf. (oben) <b>Los 2 (ca. 6,1 Mio. Zkm p.a.)</b> S 3: Geithain - Borna - L-Hbf. (tief) - Nietleben S 5: Halle-Trotha - L-Hbf. (tief) - Altenburg - Gößnitz - Zwickau S 5x: Halle-Trotha - L-Hbf. (tief) - Altenburg - Zwickau/Plauen <b>Vergabe 2</b> (ca. 1,6 Mio. Zkm p.a.) S 1: Lpz Miltitzer Allee – Lpz Stötteritz – Borsdorf – Grimma – Döbeln	ZVNL	NASA; ZVV; ZVMS; TH	10,6	0,85	9,75	Dez '26	Dez '38	abgeschlossen	Auf der Linie S1 Einsatz von BEMU-Fahrzeugen	Verhandlungsverfahren
Vogtlandnetz	RB 1: Zwickau - Falkenstein - Kraslice RB 2: Zwickau - Plauen - Adorf - Cheb RB 5: Mehltheuer - Plauen - Falkenstein	ZVV	ZVMS, Kraj Karlovy Vary	2,2	0,32		Dez '28	Dez '40	2024	Veröffentlichung der Ausschreibung im Jahr 2024 -> SPNV-Konzept inkl. Fahrzeugvorgaben in Abstimmung Aufgrund der Verschiebung der Betriebsaufnahme um 1 Jahr, muss der aktuelle Verkehrsvertrag mit dem derzeitigen Betreiber (VGB) verlängert werden.	offenes Verfahren
E-Netz Thüringen	RE 1: Göttingen - Erfurt - Glauchau RE 2: Erfurt - Göttingen RB 21: Erfurt - Gera RE 3: Erfurt - Altenburg	TH	BEG, LNVG, NVV, ZVMS	4,3	0,26	4,04	Dez '28	Dez '43			offenes Verfahren

Legende: In der Vorlage genauer erläuterte Verfahren

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Informationsvorlage Info-02/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand: **KombiTicket/Gästekarte**

Erläuterung: siehe Anlage

Ergebnis: Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.



Sven Schulze

Anlage

## **KombiTicket mit der Schlossbetriebe gGmbH**

Die Schlossbetriebe gGmbH hat ihr Ticketmodell zum 1. Januar 2024 strategisch umgestellt, sodass Online-Tickets im Vorverkauf trotz integrierter ÖPNV-Nutzung günstiger sind als Tickets, die an der Tageskasse vor Ort gekauft werden. In das KombiTicket sind sowohl die normalen Eintrittskarten in die Museen (Einzeltickets, Familienkarten) als auch Sonderveranstaltungen integriert.

Für Lichtenwalde und Scharfenstein wurde für Museumsbesuche und Veranstaltungen ein pauschaler KombiTicketpreis für die ÖPNV-Nutzung im Verbundraum sowie für die Familientickets ein darauf aufbauender Preis vertraglich vereinbart. Vertragspartner für Lichtenwalde ist die RBM und für Scharfenstein die RVE.

Für Augustusburg wurde neben der ÖPNV-Nutzung im Verbundraum auch die Integration der DSB vereinbart. Dafür wurde der Vertrag zwischen der Schlossbetriebe gGmbH und der VMS GmbH als Betreiberin der DSB geschlossen. Es wurde ein Additionspreis aus dem pauschalen KombiTicketpreis für den Verbundraum und aus dem kalkulierten Preis für die Nutzung der DSB vereinbart.

Alle KombiTickets gelten als Tagesticket bis 04:00 Uhr des Folgetages. Die restlichen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen denen der Standard-KombiTicketverträge. Mit diesen KombiTickets ist es erstmals im VMS-Gebiet gelungen, bei im Vorverkauf erworbenen Eintrittskarten von Museen die Nutzung des ÖPNV zur An- und Abreise zu inkludieren. Dieses KombiTicketangebot wurde zum 1. Januar 2024 eingeführt.

## **Gästekarte Aktivland Erzgebirge**

Seit 1. Januar 2023 können die Übernachtungsgäste in Seiffen, Neuhausen, Rechenberg-Bienenmühle, Sayda, Dorfchemnitz und Mulda (Aktivland Erzgebirge) mit ihrer Gästekarte die ÖPNV-Linien im Gebiet der beteiligten Gemeinden nutzen. Die Gemeinden haben hierfür ihre Gästekarte-Satzung entsprechend ergänzt bzw. neu erlassen und führen pauschal einen Betrag von 0,50 EUR pro Person und Übernachtung für die ÖPNV-Nutzung ab. Ergänzend dazu wurde eine Wanderbus-Verbindung von Deutscheinsiedel über Seiffen, Neuhausen, Cämmerswalde, Rechenberg-Bienenmühle nach Holzhau am Wochenende eingeführt, die ebenfalls aus dem pauschalen Übernachtungsbetrag finanziert werden soll. Sollte der dafür vorgesehene Betrag nicht ausreichen, übernimmt die VMS GmbH im Einführungszeitraum die Finanzierung des nicht gedeckten Betrages.

Aktuell liegen noch nicht die Übernachtungszahlen des 4. Quartals 2023 vor, sodass eine abschließende Einschätzung zur Gesamtfinanzierung noch nicht möglich ist. Nach Aussage der beteiligten Gemeinden ist das 4. Quartal mit der Weihnachtszeit das übernachtungsstärkste Quartal und für eine Gesamteinschätzung essentiell. Die Übernachtungszahlen der ersten drei Quartale zeigt die nachfolgende Tabelle.

Im Vergleich zu den beim Statistischen Landesamt Sachsen vorliegenden Übernachtungszahlen 2019 (letztes Jahr vor Corona) konnten in den ersten drei Quartalen 2023 erst 54 % der für die Gästekarte relevanten Übernachtungszahlen erreicht werden, wobei Seiffen und Neuhausen deutlich bessere Werte als Rechenberg-Bienenmühle und Sayda erzielten.

Ort	2019 (lt. Statistischem Landesamt Sachsen)	01 - 09/2023 (gesamt)	01 - 09/2023 (relevant für Gästekarte)	
Seiffen	93 799	68 700	62 139	66,2 %
Dorfchemnitz	-	220	193	
Mulda	-	186	137	
Neuhausen	36 330	25 909	23 033	63,4 %
Rechenberg- Bienenmühle	35 911	17 663	15 480	43,1 %
Sayda	47 334	17 014	14 261	30,1 %
Summe	213 374	129 692	115 243	54,0 %

Tab. Übernachtungszahlen Gemeinden im Aktivland Erzgebirge

Die Nutzung der Wanderbuslinie wurde stetig analysiert und bereits im Sommer 2023 erstmalig angepasst. Ab August 2023 wurde die Linie auf Anregung der Gemeinden zusätzlich über Clausnitz und für einen Probezeitraum bis Ende Oktober 2023 inklusive einiger Fahrten auf den Buslinien 737 und 453 über das Hotel Berghof in Seiffen geführt.

Im Ergebnis der Nutzung im 2. Halbjahr 2023 wird der Wanderbus nunmehr ab Ostern 2024 nicht mehr den kurzen Weg über Cämmerswalde, sondern über Rauschenbach und Deutschgeorgenthal fahren und somit auch besser das Wandergebiet am „Ringel-Parkplatz“ bedienen. Außerdem soll in Abstimmung mit dem Landkreis Erzgebirgskreis und dem Landkreis Mittelsachsen die Bedienung des Hotels Berghof in Seiffen und des Hotels Dachsbaude in Neuhausen ermöglicht werden.

Deutschneudorf, das bereits von den Buslinien mit Gästekartennutzung durchfahren wird, beabsichtigt, zum 1. April 2024 der bestehenden Gästekartenlösung im Aktivland Erzgebirge beizutreten. Damit wird eine weitere Steigerung der Einnahmen aus der Gästekarte für den VMS-Tarif erwartet.

### Gästekarte Olbernhau/Marienberg

Olbernhau und Marienberg beabsichtigen, in ihre Gästekarte ebenfalls die ÖPNV-Nutzung zu integrieren. Die durchgeführten Kalkulationen zeigen nur ein wirtschaftliches Ergebnis, wenn beide Städte ebenfalls in die bestehende Gästekarte Aktivland Erzgebirge eingebunden werden. Mit der Erweiterung haben dann die Gäste in Olbernhau und Marienberg nicht nur die Möglichkeit, die Buslinien ihrer Region und die EGB zwischen Olbernhau und Pockau-Lengefeld, sondern auch die Busse und die FEG im Aktivland Erzgebirge zu nutzen.

Auch hier wird die zu zahlende Umlage 0,50 EUR pro Person und Übernachtung betragen. Eine Finanzierung einer zusätzlichen Verkehrsleistung in Analogie zum Wanderbus ist aber nicht möglich.

Olbernhau hat bereits zum 1. Januar 2024 eine Gästetaxesatzung beschlossen und beabsichtigt, zum 1. April 2024 einen entsprechenden Vertrag für das KombiTicket Gästekarte mit dem VMS abzuschließen. Marienberg prüft aktuell, ob die notwendige Anpassung der Kurtaxe-Satzung und ein entsprechender Vertragsabschluss für ein KombiTicket zum 1. April 2024 möglich ist. Hier ist noch die entsprechende Beschlussfassung im Stadtrat von Marienberg erforderlich.

### **Gästekarte Oberwiesenthal**

Mit dem Kurort Oberwiesenthal gab es im Jahr 2023 gemeinsame Bemühungen von RVE und VMS GmbH, ebenfalls eine Gästekartenlösung anzubieten. Der Bürgermeister von Oberwiesenthal hatte die entsprechende Initiative ergriffen. Seitens der RVE war zunächst eine Begrenzung der ÖPNV-Nutzung auf die Buslinien im Stadtgebiet vorgeschlagen worden; im Rahmen der Verhandlungen erfolgte die Erweiterung auch auf die Buslinien bis Annaberg-Buchholz und Rittersgrün. Der Stadtrat von Oberwiesenthal lehnte in seiner Sitzung am 14. November 2023 die Einführung der Gästekarte ab.

### **Gästekarte Westerzgebirge**

Im Westerzgebirge laufen ebenfalls Gespräche zu einer Einführung einer Gästekartenlösung mit Eibenstock, Johannegeorgenstadt und Breitenbrunn. Auch hier zeigt eine erste Kalkulation, dass für einen Betrag von 0,50 EUR pro Person und Übernachtung eine kostenfreie ÖPNV-Nutzung auf den Buslinien der Region und der EGB zwischen Bad Schlema und Johannegeorgenstadt möglich ist. Eine Finanzierung zusätzlicher Busangebote aus der Gästetaxe-Umlage ist jedoch nicht möglich.

Die beteiligten Orte wünschen sich aber ein verbessertes Angebot zwischen Eibenstock und Johannegeorgenstadt sowie bessere Anschlüsse der Buslinien an die EGB und die CBC am Bahnhof Aue. Hierzu wurde ein erster Modellvorschlag seitens der VMS GmbH erarbeitet. Dieser befindet sich aktuell in der Prüfung bei der RVE.

Die Orte sehen eine Beschlussfassung in ihren Stadt- bzw. Gemeinderäten erst als sinnvoll an, wenn es auch Aussagen für eine Verbesserung im Verkehrsangebot gibt. Unabhängig davon müssen die Orte eine entsprechende Gästetaxe-Satzung erarbeiten und beschließen. Aufgrund der Anforderungen ihrer Rechtsaufsicht zu einer nachvollziehbaren Kalkulation der Höhe der Gästetaxe streben die Orte eine Beschlussfassung erst im 2. Halbjahr 2024 nach der Kommunalwahl an, sodass eine Einführung einer Gästekarte erst zum Dezember 2024 oder nach Abschluss der Wintersaison zum 1. April 2025 realistisch zu erwarten ist.

### **Gästekarte Greifensteinregion/Zwönitztal**

Im Januar 2024 haben Städte und Gemeinden der Greifensteinregion und des Zwönitztals, u. a. Amtsberg, Ehrenfriedersdorf, Gelenau, Geyer, Thalheim und Zwönitz, Interesse an der Einführung einer Gästekarte bekundet. Die notwendigen Kalkulationen und Abstimmungen mit den beteiligten Orten beginnen aktuell.

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-01/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

- öffentlich -

Gegenstand: **Freigestellter Schülerverkehr – Ausschreibung und Vergabe für das Schuljahr 2024/2025**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Ausschreibung der Leistungen des fSV für das Schuljahr 2024/2025 gemäß Anlage 2,
2. die Ermächtigung des Geschäftsführers für die Erteilung des Auftrages an den bzw. die wirtschaftlichsten Bieter und
3. die Ermächtigung des Geschäftsführers für die Anpassung der Anlage 2 (Entfall bzw. Ergänzung von Leistungen) an aktuelle Erfordernisse.



Sven Schulze

Anlagen

## **Einleitung**

Für die Schuljahre 2020/2021 bis 2023/2024 wurden die Leistungen des fSV europaweit ausgeschrieben.

Erstmals im Schuljahr 2013/2014 wurden der Ausschreibung und Auftragsvergabe Rahmenvereinbarungen nach jeweils geltendem Vergaberecht zugrunde gelegt. Demzufolge ist eine jeweils schuljährliche Vertragsverlängerung durch den Auftraggeber bis zu einer maximalen Laufzeit von vier Jahren möglich.

Ein Teil der Leistungen des fSV wurde auch im Schuljahr 2023/2024 aus verschiedenen Gründen (sich kurzfristig ergebender Bedarf, wesentliche Kapazitätsverschiebungen ...) im VHV 2 bzw. in der FV vergeben. Diese Leistungen müssen im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens dem freien Markt zugänglich gemacht werden.

Für die Organisation der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2024/2025 wurden alle vergebenen Lose einer Prüfung bezüglich Verlängerung oder Ausschreibung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung sind die auszuschreibenden Leistungen in der Anlage 2 zusammengefasst.

### **1 Leistungen gemäß Anlage 2**

#### **a) Keine Ziehung Optionsrecht, Neuausschreibung**

Für die in der **Anlage 2 unter a)** aufgeführten, europaweit ausgeschrieben Leistungen wird vorgeschlagen, von der Vertragsverlängerung auf Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung keinen Gebrauch zu machen und diese im OV 2024 neu auszuschreiben.

Wesentliche Gründe hierfür können sein:

- relevante Kapazitätsveränderungen
- schulnetzplanerische Gründe
- Qualitätsprobleme
- Umzug von Betreuungseinrichtungen, Standortveränderungen aufgrund von Sanierungsmaßnahmen
- Optimierung von Touren
- lange Anfahrtswege für Unternehmen im fSV wegen fehlenden Angeboten von ortsnahen Unternehmen

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

#### **b) Leistungen mit Vertragsende Schuljahr 2023/2024**

Die **Anlage 2** beinhaltet **unter b)** alle Leistungen, die aufgrund ihres Vertragsendes zum 31. Juli 2024 zwingend auszuschreiben sind. Dies umfasst auch Leistungen aus der FV und dem VHV 2 aus dem Schuljahr 2023/2024.

## **2 Zahlenmäßige/finanzielle Auswirkungen**

Es wird vorgeschlagen, **185** Lose auszuschreiben. Davon entfallen **64** Lose auf den Erzgebirgskreis, **42** Lose auf den Landkreis Mittelsachsen und **79** Lose auf den Landkreis Zwickau.

Die geschätzten Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 4.495,2 TEUR (ein Schuljahr). Zur Kostenschätzung sind grundsätzlich die derzeitigen Nettotagespreise der Touren mit den aktuellen Schülerzahlen und Beförderungstrecken herangezogen worden.

Die Abweichung der Anzahl der auszuschreibenden Lose und der Kostenschätzung im Vergleich zur Aufsichtsratsvorlage Info-01/24 liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der genannten Aufsichtsratsvorlage noch nicht alle Entscheidungen hinsichtlich Verlängerung oder notwendiger Ausschreibung der einzelnen Lose vorlagen. Im Nachgang wurden beispielsweise aufgrund Änderungsbedarfs oder Schlechtleistung weitere Lose zur Ausschreibung vorgesehen, woraus eine Erhöhung der geschätzten Kosten resultiert. Die Anzahl der auszuschreibenden Lose stand final am 19. Januar 2024 fest.

Im Vorjahr wurde vorgeschlagen, insgesamt 324 Lose für das Schuljahr 2023/2024 auszuschreiben. Der Unterschied der Losanzahl zum vorherigen Jahr ist begründet in der o. g. maximalen Vertragslaufzeit von vier Jahren. Zum Vergleich wird jeweils die Anzahl der Lose der europaweiten Ausschreibungen tabellarisch dargestellt.

Schuljahr	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
ausgeschriebene Lose	363	154	178	166	320	185 (Vorschlag) - Änderung möglich

### **3 Darstellung des Haushaltsansatzes**

Im Haushaltsplan des ZVMS sind für das Planjahr 2024 21.790,4 TEUR und für das Jahr 2025 21.955,9 TEUR (inkl. Personalaufwendungen, Geschäftsaufwendungen ...) aufwandseitig für die Schülerbeförderung veranschlagt. Davon entfallen 19.424,0 TEUR im Jahr 2024 und 19.527,9 TEUR im Jahr 2025 auf den fSV.

Wesentliche Einflussfaktoren auf die Kostenentwicklung sind:

- kostenintensive Beförderungen weniger Schüler bzw. aufwendige Einzelbeförderungen (Integrationen, amtsärztliche Nachweise, LRS-Schüler ...)
- Umsetzung der nach Satzung maximal zulässigen Schulwegezeiten von 60 bzw. 90 Minuten
- längere Anfahrtswege für Unternehmen im fSV wegen fehlenden Angeboten von ortsnahen Unternehmen
- Kosten durch Ersatzleistung für ÖPNV wegen Baumaßnahmen
- zusätzlicher Beförderungsbedarf durch probeweise Unterrichtung (bis zu zwölf Wochen) im Förderschulbereich
- Einsatz von Begleitpersonen
- Entgeltanpassungen nach Rahmenvertrag (Mindestlohn, Tourverkürzung, Kraftfahrer-Preisindex)

Im Jahr 2024 wird der gesetzliche Mindestlohn (aktuell 12,41 EUR) nicht erneut steigen. Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes wird erst ab Januar 2025 (12,82 EUR) auf Grundlage der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung erfolgen.

Es ist beabsichtigt, in einer der späteren Verbandsversammlungen über das Ergebnis der OV 2024/2025 zu informieren.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung obliegt die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe (Schuljahr 2024/2025) für den fSV der Verbandsversammlung.

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 24/25	b) Lose mit Vertragsende 23/24 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
1	Z-17-299_21	FS Kirchberg/ Hartenstein, Kirchberg, Langenweißbach	12.680,00 €	8 Sitze	x	
2	MSN-51-907_21	FS Rochlitz G - Colditz - Zettlitz	16.680,00 €	6 Sitze	x	
3	MSN-51-919_22	FS Rochlitz G/ OS Waldheim - Erlau - Geringswalde - Seelitz	54.756,00 €	8 Sitze	x	
4	MSN-51-280_22	FS Rochlitz - Lunzenau - Penig	25.896,00 €	6 Sitze	x	
5	MSN-53-228_22	FS Burgstädt - Chemnitz - Hartmannsdorf - Burgstädt	7.122,00 €	6 Sitze	x	
6	MSN-53-229_22	FS Burgstädt - Chemnitz	19.166,00 €	8 Sitze	x	
7	Z-17-309_22	GY Kirchberg - Zschorlau - Schneeberg	41.258,00 €	8 Sitze	x	
8	Z-16-29_23	FS Zwickau Weiß - Zwickau	8.752,00 €	8 Sitze	x	
9	Z-16-42_23	FS Zwickau Weiß - Zwickau - Lichtentanne	14.322,00 €	8 Sitze	x	
10	Z-16-70_23	FS Zwickau Anne Frank - Auerbach	28.456,00 €	4 Sitze	x	
11	Z-15-238_23	FS Werdau - Werdau	10.278,00 €	Rollstuhlleihnung	x	
12	Z-16-322_23	GS Zwickau Bebel - Zwickau - Reinsdorf	16.692,00 €	8 Sitze	x	
13	MSN-56-138_23	Schulstandort Flöha (Förderzentrum Lernen und Außenstelle Sprache) - Chemnitz, Niederwiesa und Umgebung	20.967,00 €	6 Sitze	x	
14	Z-16-40_23	FS Zwickau G - Zwickau	17.679,00 €	8 Sitze	x	
15	Z-16-248_23	GS Wilkau-Haßlau Comenius - Langenweißbach	19.968,00 €	8 Sitze	x	
16	Z-16-09_23	FS Zwickau Weiß - Zwickau	8.752,00 €	8 Sitze	x	
17	Z-16-320_23	GS Zwickau Bebel - Zwickau	12.079,00 €	8 Sitze	x	
18	ERZ-29-33_23	GS Schneeberg Marchwitza - Eibenstock - Bockau - Schneeberg	93.023,00 €	6 Sitze	x	
19	Z-17-77_23	FS Kirchberg - Mülsen	38.220,00 €	8 Sitze	x	
20	Z-17-222_23	FS Kirchberg - Zwickau	24.091,00 €	8 Sitze	x	
21	Z-16-02_23	FS Zwickau G - Reichenbach - Zwickau	29.512,00 €	4 Sitze	x	
22	ERZ-22-162_21	BS Schneeberg - Hartenstein - Hartmannsdorf - Kirchberg - Hirschfeld	13.104,00 €	6 Sitze	x	
23	Z-17-203_21	GY Kirchberg - Werdau	22.535,00 €	8 Sitze	x	
24	MSN-56-114_22	FS Flöha L - Lichtenau - Niederwiesa - Burgstädt	27.027,00 €	8 Sitze	x	
25	MSN-51-912_22	FS Rochlitz G - Rochlitz - Königshain-Wiederau	12.777,00 €	8 Sitze	x	
26	Z-17-269_23	FS Hirschfeld - Lichtentanne - Zwickau	37.351,00 €	8 Sitze	x	
27	Z-17-201_23	GY Kirchberg - Klingenthal - Ellefeld - Schöneck	48.485,00 €	8 Sitze	x	
28	ERZ-31-154_22	FS Schwarzenberg L - Johannegeorgenstadt- Schwarzenberg	111.072,00 €	4 Sitze	x	
29	MSN-56-117_20	FS Flöha L/ FS Flöha G - Eppendorf - Flöha	11.365,00 €	6 Sitze		x
30	MSN-1-209_20	GS Geringswalde - Geringswalder Ortsteile	24.336,00 €	8 Sitze		x
31	MSN-10-525_20	FS E Brand-Erbisdorf - Olbernhau	36.820,00 €	8 Sitze		x
32	MSN-51-290_20	Schulstandort Rochlitz - Rochlitz	12.473,00 €	KOM 20 Plätze		x
33	MSN-56-134_20	FS Flöha L - Lichtenau - Niederwiesa - Burgstädt	23.630,00 €	6 Sitze		x
34	MSN-51-294_20	GY Rochlitz - Geithain, Rochlitz	12.863,00 €	6 Sitze		x
35	ERZ-22-150_20	FS Aue E - Markersbach-Grünstädtel/Raschau-Schwarzenberg	29.742,00 €	8 Sitze		x
36	ERZ-22-152_20	FS Aue E - Oelsnitz-Stollberg-Lößnitz-Aue	22.425,00 €	8 Sitze		x
37	ERZ-22-136_20	FS Aue G - Aue-Bad Schlema - Schneeberg	37.733,00 €	Rollstuhlleihnung		x
38	ERZ-22-4-29_20	FS Aue E - Aue-Bad Schlema	23.295,00 €	8 Sitze		x
39	ERZ-22-15_20	GS Bockau/GY Schneeberg - Zschorlau OT Albernau-Bockau - Schneeberg	18.635,00 €	6 Sitze		x
40	ERZ-22-123_20	FS Aue L - Aue-Bad Schlema	12.999,00 €	8 Sitze		x
41	ERZ-22-4.11_20	FS Aue E - Schneeberg-Bad Schlema-Aue - Zschorlau	20.078,00 €	8 Sitze		x
42	ERZ-22-4.1_20	FS Aue G -Schneeberg - Aue-Bad Schlema	23.342,00 €	8 Sitze		x
43	MSN-8-212_20	GS Ottendorf - Lichtenau	9.883,00 €	KOM 12 Plätze		x
44	MSN-10-533_20	FS Brand-Erbisdorf - Freiberg- Oederan	3.027,00 €	6 Sitze		x
45	MSN-39-245_20	FS Waldheim - Hartha, Nauhain	15.990,00 €	8 Sitze		x
46	MSN-10-536_20	Schulen Freiberg, FS Brand-Erbisdorf - Bobritzsch, Hilbersdorf, Klingenberg, Weißenborn	20.592,00 €	8 Sitze		x
47	Z-11-431_20	FS Meerane - Glauchau	24.430,00 €	KOM 20 Plätze		x
48	Z-11-431.1_20	FS Glauchau - Glauchau - Meerane - Crimmitschau	10.069,00 €	8 Sitze		x
49	Z-11-431.2_20	FS Meerane - Meerane - Dennheritz	11.303,00 €	8 Sitze		x
50	Z-17-270_20	FS Hirschfeld - Reinsdorf - Zwickau	32.468,00 €	8 Sitze		x
51	Z-16-07_20	FS Zwickau Anne Frank - Lengenfeld - Ellefeld - Treuen -Rodewisch	27.300,00 €	4 Sitze		x
52	Z-11-441_20	GY Waldenburg/ GS Waldenburg/ GS Remse/ OS Waldenburg - Waldenburg - Schönberg	18.533,00 €	8 Sitze		x
53	Z-16-257_20	FS Mülsen - Zwickau	25.791,00 €	8 Sitze		x
54	Z-16-257.1_20	FS Mülsen - Meerane	29.055,00 €	8 Sitze		x
55	Z-16-260_20	FS Mülsen - Zwickau - Crimmitschau	49.261,00 €	KOM 16 Plätze		x
56	Z-16-265_20	FS Mülsen - Zwickau - Wilkau-Haßlau	33.868,00 €	8 Sitze		x
57	Z-16-307_20	FS Mülsen - Kirchberg - Hartenstein - Wildenfels	27.846,00 €	8 Sitze		x
58	Z-7-412_20	GS Limbach-Oberfrohna - Hohenstein-Ernstthal - Callenberg	12.519,00 €	8 Sitze		x
59	Z-7-402_20	GS Limbach-Oberfrohna/ OS Limbach-Oberfrohna - Callenberg	11.268,00 €	8 Sitze		x
60	MSN-10-559_20	FS L Freiberg - Brand-Erbisdorf - Langenau - Eppendorf - Großwaltersdorf - Großhartmannsdorf	17.527,00 €	8 Sitze		x
61	Z-7-445_20	GS Limbach-Oberfrohna - Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz	11.685,00 €	8 Sitze		x
62	Z-7-445.1_20	GS Limbach-Oberfrohna (Goethe/Müntzer) - Limbach-Oberfrohna	22.850,00 €	8 Sitze		x
63	Z-12-414_20	FS Hohenstein-Ernstthal - Limbach-Oberfrohna	53.072,00 €	KOM 19 Plätze		x
64	ERZ-22-4.24_20	FS Aue L - Schneeberg	5.226,00 €	6 Sitze		x
65	ERZ-31-175_20	FS Schwarzenberg L - Zschorlau - Schwarzenberg	16.938,00 €	4 Sitze		x
66	Z-12-415.1_20	FS Hohenstein-Ernstthal - Mülsen - Lichtenstein	22.952,00 €	8 Sitze		x
67	Z-12-416_20	FS Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	25.565,00 €	8 Sitze		x
68	Z-17-206.2_20	GY Kirchberg - Treuen - Pöhl - Heinsdorfergrund	29.215,00 €	8 Sitze		x
69	Z-17-212_20	GY Kirchberg - Lengenfeld - Limbach - Netzschkau	27.753,00 €	8 Sitze		x
70	MSN-39-249_20	GY Hartha + FS Waldheim - Waldheim - Hartha	17.550,00 €	6 Sitze		x
71	ERZ-18-3.17_20	FSZ Oelsnitz - Stollberg-Niederwürschnitz-Oelsnitz	5.455,00 €	8 Sitze		x
72	ERZ-18-3.13_20	FSZ Oelsnitz - Lugau	11.022,00 €	8 Sitze		x
73	ERZ-18-3.22_20	FSZ Oelsnitz - Hohenstein-Ernstthal	15.920,00 €	8 Sitze		x
74	MSN-39-341_20	FS Roßwein - Nossen	9.871,00 €	8 Sitze		x
75	ERZ-26-2.38_20	FS Marienberg L "Pestalozzi" - Zschopau	16.146,00 €	8 Sitze		x
76	ERZ-18-3.7_20	FS Oelsnitz G - Lichtenstein	9.185,00 €	8 Sitze		x

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 24/25	b) Lose mit Vertragsende 23/24 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
77	ERZ-20,27-42.1 20	OS Olbernhau/ OS Lengefeld/ GY Olbernhau - Olberhau - Pockau-Lengefeld	10.839,00 €	8 Sitze		x
78	ERZ-18-3.9 20	FS Oelsnitz - Lugau-Erbach-Kirchberg - Lugau	7.114,00 €	8 Sitze		x
79	ERZ-22-160 20	FS Aue L - Eibenstock-Aue	34.749,00 €	8 Sitze		x
80	ERZ-18-3.6 20	FS Oelsnitz - Lenkersdorf - Zwönitz - Stollberg	12.900,00 €	8 Sitze		x
81	ERZ-26-2.35 20	FS Marienberg L - Großrückerswalde - Marienberg	5.757,00 €	8 Sitze		x
82	ERZ-24-163 20	OS Ehrenfriedersdorf - Thermalbad Wiesenbad (atypische Wohnlagen) - Ehrenfriedersdorf	11.638,00 €	8 Sitze		x
83	ERZ-18-3.44 20	FSZ Oelsnitz - Lugau - Niederwürschnitz	9.185,00 €	8 Sitze		x
84	ERZ-18-3.20 20	FS G Oelsnitz - Niederwürschnitz - Stollberg - Niederdorf	9.797,00 €	8 Sitze		x
85	ERZ-18-3.49 20	FSZ Oelsnitz - Sehmatal OT Cranzahl	3.676,00 €	4 Sitze		x
86	ERZ-18-3.18 20	FSZ Oelsnitz - Gersdorf - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal/ OT Wüstenbrand	15.614,00 €	8 Sitze		x
87	ERZ-26-83 20	OS Großrückerswalde - Mildena	14.095,00 €	4 Sitze		x
88	ERZ-18-111 20	GS Erlbach-Kirchberg - Mülsen - Lichtenstein	25.105,00 €	4 Sitze		x
89	ERZ-26-197 20	OS Marienberg/ GY Marienberg - Wolkenstein - Großrückerswalde	8.315,00 €	8 Sitze		x
90	ERZ-32-90 20	GS Markersnach/ OS Marekersbach - Raschau-Markersbach - Lauter-Bernsbach - Schwarzenberg	13.728,00 €	6 Sitze		x
91	ERZ-25-1.74 20	FS Annaberg G - Geyer - Annaberg - Tannenberg	10.647,00 €	8 Sitze		x
92	ERZ-22-10.3 20	GS Schneeberg Marchwita - Eibenstock - Schneeberg	47.093,00 €	8 Sitze		x
93	ERZ-26-2.37 20	FS Marienberg L "Pestalozzi" - Marienberg	16.895,00 €	8 Sitze		x
94	ERZ-26-2.34 20	FS Marienberg L "Pestalozzi" - Annaberg - Sehmatal - Königswalde	21.942,00 €	8 Sitze		x
95	ERZ-23-12.4 20	GS Thalheim - Lugau - Oelsnitz - Niederwürschnitz - Thalheim	20.483,00 €	8 Sitze		x
96	ERZ-26-2.6 20	FS Marienberg G - Pockau-Lengefeld - Marienberg	24.621,00 €	8 Sitze		x
97	Z-16-489 20	FS Mülsen - Hohenstein-Ernstthal - Chemnitz - Bernsdorf	40.989,00 €	8 Sitze		x
98	ERZ-20,27-42.2 20	OS Olbernhau/ OS Lengefeld/ GY Olbernhau - Olberhau - Pockau-Lengefeld	10.785,00 €	8 Sitze		x
99	MSN-52-240 20	GS Mittweida "Pestalozzi" - Burgstädt - Mühlau - Hartmannsdorf	24.204,00 €	6 Sitze		x
100	ERZ-18-4.1 20	GY Stollberg - Thalheim	16.938,00 €	4 Sitze		x
101	MSN-54-139 20	FS G Frankenberg - Mühlau - Burgstädt	26.708,00 €	4 Sitze		x
102	Z-15-344 20	FS Werdau/ FS Crimmitschau - Zwickau	38.985,00 €	8 Sitze		x
103	MSN-52-241 20	GS Mittweida Pestalozzi/GS Mittweida Schmidt/ GY Mittweida - Rossau - Striegistal	23.915,00 €	6 Sitze		x
104	Z-14-282-3 20	FS Crimmitschau - Zwickau	23.720,00 €	8 Sitze		x
105	Z-17-232 20	GS Hartmannsdorf - Kirchberg - Hartmannsdorf	10.819,00 €	8 Sitze		x
106	Z-14-281 20	GY Werdau/ OS Leubnitz - Crimmitschau - Werdau	30.701,00 €	6 Sitze		x
107	Z-14-290/1 20	GS Crimmitschau - Neukirchen - Crimmitschau - Werdau	14.430,00 €	8 Sitze		x
108	MSN-39-335 20	FS Roßwein - Döbeln - Jahntal - Ostrau - Roßwein - Großwitzschen	20.468,00 €	6 Sitze		x
109	MSN-8-101.1 22	GS Augustusburg, OS Eppendorf - Augustusburg	12.816,00 €	8 Sitze		x
110	ERZ-25-1.21 23	FS Annaberg G - Annaberg-Buchholz, Sehmatal	93.858,00 €	8 Sitze		x
111	Z-15-285 23	GS Fraureuth - Fraureuth	34.944,00 €	8 Sitze		x
112	Z-14-254 23	GY Crimmitschau - Wilkau-Haßlau - Zwickau	22.522,00 €	4 Sitze		x
113	MSN-10-551 23	FS Brand-Erbisdorf - Großschirma, Halsbrücke, Reinsberg	21.840,00 €	7 Sitze		x
114	MSN-56-116 23	Schulstandort Rochlitz - Königshain-Wiederau	48.360,00 €	8 Sitze		x
115	Z-17-227 23	FS Kirchberg - Zwickau - Neumark - Lichtentanne	25.740,00 €	8 Sitze		x
116	MSN-3-211 23	GS Grünlichtenberg - Kriebstein, Erlau	24.906,00 €	8 Sitze		x
117	ERZ-22-4.5 23	FS Aue G - Lauter-Bernsbach, Aue-Bad Schlemma	70.871,00 €	8 Sitze		x
118	Z-16-55 23	GS Zwickau Scheffelberg - Zwickau	24.762,00 €	8 Sitze		x
119	Z-16-03 23	GS Wilkau-Haßlau Dittes - Zwickau	25.226,00 €	8 Sitze		x
120	ERZ-26-194 23	GS Marienberg Trebra - Amtsberg, Drebach	27.378,00 €	4 Sitze		x
121	MSN-50-308 23	GS Döbeln - Döbeln, Leisnig, Waldheim	20.238,00 €	8 Sitze		x
122	MSN-10-520 23	GS Freiberg Böhme - Freiberg, Bobritzsch-Hilbersdorf	31.590,00 €	7 Sitze		x
123	MSN-10-515 23	GS Freiberg Böhme - Halsbrücke, Reinsberg, Freiberg	26.208,00 €	7 Sitze		x
124	Z-17-203.1 23	GY Kirchberg/ OS Kirchberg - Werdau - Zwickau -Reinsdorf	30.498,00 €	6 Sitze		x
125	Z-17-208.1 23	GY Kirchberg - Stützengrün	14.742,00 €	6 Sitze		x
126	Z-17-210 23	GY Kirchberg - Lengenefeld - Falkenstein	40.443,00 €	4 Sitze		x
127	Z-17-215 23	GY Kirchberg - Neumark - Reichenbach	53.625,00 €	8 Sitze		x
128	ERZ-23-12.3 23	GS Thalheim - Lugau, Jahnsdorf, Neukirchen/Seifersdorf	39.000,00 €	8 Sitze		x
129	MSN-8-211 23	OS Lichtenau - Chemnitz	27.074,00 €	4 Sitze		x
130	Z-11-516 23	FS Meerane Päßler - Zwickau	63.882,00 €	8 Sitze		x
131	MSN-51-903 23	FS Rochlitz G - Döbeln - Großweitzschen	24.024,00 €	4 Sitze		x
132	ERZ-25-1.12 23	FS Annaberg L - Schwarzenberg - Schwarzenberg OT Heide - Schwarzenberg OT Grünstädte	21.751,00 €	8 Sitze		x
133	Z-7-517 23	FS Limbach-Oberforhna G - Chemnitz	28.607,00 €	8 Sitze		x
134	Z-17-200 23	GY Kirchberg - Crinitzberg	13.338,00 €	4 Sitze		x
135	Z-17-319 23	FS Hirschfeld - Zwickau	65.076,00 €	8 Sitze		x
136	Z-16-23.1 23	FS Zwickau Anne Frank - Netzschkau - Lichtentanne - Neuensalz	32.351,00 €	8 Sitze		x
137	Z-16-94 23	GS Zwickau Scheffelberg - Lichtenstein	31.029,00 €	8 Sitze		x
138	ERZ-18-160 23	GY Leukersdorf - Gersdorf - Oelsnitz	17.258,00 €	4 Sitze		x
139	Z-16-39 23	FS Zwickau G - Crimmitschau	30.327,00 €	4 Sitze		x
140	MSN-10-503 23	FS Freiberg G - Olbernhau - Kurort Seiffen	36.660,00 €	4 Sitze		x
141	MSN-10-514 23	GS Freiberg Böhme - Großschirma	18.479,00 €	8 Sitze		x
142	ERZ-24-165 23	GS Geyer - Zwönitz - Scheibenberg - Sehmatal/Neudorf - Sehmatal/Sehma	20.292,00 €	8 Sitze		x
143	Z-17-300 23	OS Kirchberg - Hartmannsdorf	37.206,00 €	4 Sitze		x
144	Z-15-241 23	GS Werdau - Neukirchen	17.238,00 €	4 Sitze		x
145	ERZ-28-139 23	GS Seiffen - Neuhausen/Rauschenbach	17.043,00 €	6 Sitze		x
146	ERZ-31-14.1 23	GS Schwarzenberg Sonnenleithe - Schwarzenberg - Breitenbrunn	28.303,00 €	8 Sitze		x
147	Z-16-67 23	GS Zwickau Ries - Zwickau - Lichtentanne	23.553,00 €	8 Sitze		x
148	ERZ-20-68 23	GS Pockau - Pockau-Lengefeld OT Lippersdorf	7.685,00 €	8 Sitze		x
149	Z-16-68 23	GS Zwickau Ries - Zwickau	23.475,00 €	8 Sitze		x
150	Z-12-518 23	GS St.Egidien - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	28.080,00 €	4 Sitze		x
151	Z-11-519 23	FS Meerane Päßler - Zwickau	10.874,00 €	4 Sitze		x
152	Z-12-520 23	OS Lichtenstein - Zwickau	24.305,00 €	8 Sitze		x

Lfd Nr.	Los-Nr.	Kurzbeschreibung	Kosten (netto) pro Schuljahr	Kapazität exkl. Fahrer	a) Keine Ziehung Opt.-Recht durch ZVMS aber neue Ausschreibung 24/25	b) Lose mit Vertragsende 23/24 (4 Jahre Laufzeit, Freihandvergabe, VHV 1 Jahr)
153	ERZ-22-4.4 23	FS Aue G - Lößnitz - Aue-Bad Schlema	13.323,00 €	8 Sitze		x
154	Z-17-509 23	GY Kirchberg - Lauter-Bernsbach - Schneeberg - Schwarzenberg	18.408,00 €	8 Sitze		x
155	Z-17-510 23	GY Kirchberg - Eibenstock - Stützensgrün	15.151,00 €	6 Sitze		x
156	Z-17-511 23	GY Kirchberg - Heinsdorfergrund - Reichenbach	13.104,00 €	4 Sitze		x
157	Z-17-512 23	GY Kirchberg - Heinsdorfergrund - Reichenbach	16.146,00 €	6 Sitze		x
158	Z-17-513 23	GY Kirchberg - Plauen - Auerbach - Schöneck	27.612,00 €	4 Sitze		x
159	ERZ-19-3 23	OS Zschopau - Drebach	4.973,00 €	4 Sitze		x
160	Z-17-514 23	GY Kirchberg - Reinsdorf - Langenbernsdorf	31.844,00 €	6 Sitze		x
161	ERZ-19-2 23	OS "Martin Anderson Nexö" Zschopau/ Schulverweigererprojekt Zschopau - Lengfeld OT Reifland - Olbernhau	18.700,00 €	4 Sitze		x
162	Z-15-348 23	OS Leunitz Werdau - Langenbernsdorf - Werdau - Fraureuth - Neumark	28.478,00 €	8 Sitze		x
163	Z-17-351 23	OS Kirchberg - Zwickau	26.520,00 €	4 Sitze		x
164	ERZ-22-13.1 23	GS Lößnitz Affalter - Lößnitz	11.373,00 €	6 Sitze		x
165	ERZ-26-7.6 23	GS Zöblitz LRS - Olbernhau und Ortsteile	18.330,00 €	8 Sitze		x
166	ERZ-22-13.5 23	GS Lößnitz Neustadt - Aue-Bad Schlema	14.976,00 €	6 Sitze		x
167	Z-16-521 23	OS Mülsen, GS Mülsen - Ortmannsdorf	21.663,00 €	8 Sitze		x
168	ERZ-26-198 23	OS Marienberg Trebra, BS Marienberg IAJ - Marienberg OT Sorgau	8.522,00 €	4 Sitze		x
169	ERZ-25-192 23	Thermalbad Wiesenbad OT Neundorf Schulverweigererprojekt CJD - Olbernhau - Pockau -Lengfeld	18.252,00 €	4 Sitze		x
170	Z-16-96 23	GS Zwickau Scheffelberg/ GY Zwickau Wieck - St-Egidien - Bernsdorf - Lichtenstein	33.228,00 €	8 Sitze		x
171	Z-17-268 23	FS Hirschfeld - Kirchberg	19.071,00 €	4 Sitze		x
172	ERZ-25-1.24 23	FS Annaberg G - Auerbach	15.351,00 €	4 Sitze		x
173	MSN-10-506 23	FS Freiberg G7 FS Freiberg L - Striegistal - Freiberg - Großschirma	63.726,00 €	8 Sitze		x
174	MSN-10-540 23	FS Freiberg G - Brand-Erbisdorf	9.360,00 €	4 Sitze		x
175	ERZ-31-179 23	BS Schwarzenberg - Schneeberg	11.408,00 €	4 Sitze		x
176	Z-7-406.1 23	FS Limbach-Oberfrohna - Limbach-Oberfrohna	43.571,00 €	Rollstuhlleihnung		x
177	ERZ-26-7.8 23	GS Zöblitz - Grundau, Ansprung	4.632,00 €	8 Sitze		x
178	ERZ-25-193 23	Thermalbad Wiesenbad OT Neundorf "Schulverweigererprojekt CJD" - Jöhstadt, Großrückerswalde	21.528,00 €	4 Sitze		x
179	MSN-56-108 23	FS Flöha G/ FS Flöha L - Freiberg - Bobritzsch-Hilbersdorf	59.670,00 €	4 Sitze		x
180	Z-17-522 23	FS Werdau - Glauchau	10.943,00 €	Rollstuhlleihnung		x
181	ERZ-25-194 23	Thermalbad Wiesenbad OT Neundorf "Schulverweigererprojekt CJD" - Neukirchen/Erzgebirge	49.125,00 €	4 Sitze		x
182	ERZ-18-153 23	OS Zwönitz - Lauter-Bernsbach OT Bernsbach	52.475,00 €	4 Sitze		x
183	MSN-56-113 23	FS Flöha L - Pockau-Lengfeld	22.651,00 €	4 Sitze		x
184	MSN-56-113.1 23	FS Flöha L - Pockau-Lengfeld	18.165,00 €	4 Sitze		x
185	MSN-56-140 23	FS Flöha G - Chemnitz	25.038,00 €	Rollstuhlleihnung		x
	<b>Summe</b>		<b>4.495.220,00 €</b>			

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-02/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand:               **Sonderverkehre 2024**

Begründung:               siehe Anlage

Beschlussvorschlag:     Die Verbandsversammlung beschließt, den Geschäftsführer für das Jahr 2024 zu ermächtigen, Eisenbahnsonderverkehre für regionale Großveranstaltungen gemäß Anlage vertraglich zu vereinbaren.



Sven Schulze

Anlage

## **Erläuterungen zur Planung von Sonder-, Zusatz- und Ersatzverkehren im Jahr 2024**

Bereits in vorangegangenen Jahren wurden vom ZVMS Sonderverkehre bestellt, um die erhöhten Fahrgastströme bei regionalen Großveranstaltungen bewältigen zu können und den Gästen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen - insbesondere abends - zusätzliche Rückfahrmöglichkeiten anzubieten.

Für das Jahr 2024 wird hiermit eine Übersicht über die bislang vorgesehenen Sonderleistungen für regionale Großveranstaltungen gegeben. Die Finanzierung dieser bestellten Zusatzleistungen ist in der Haushaltplanung für 2024 berücksichtigt bzw. erfolgt unter Verrechnung von Ausfällen und Pönalen für Schlechtleistungen im SPNV, mithin innerhalb der im Haushalt 2024 vorgesehenen Mittel für SPNV- und Busverkehre.

### 1. Bergstadtfest Freiberg 13. bis 16. Juni 2024

- Sonderverkehr Freiberg – Brand-Erbisdorf am Freitag, 14. Juni 2024 ab 15:00 Uhr sowie Samstag, 15. Juni und Sonntag, 16. Juni 2024 jeweils ab Festeröffnung ganztägig
- ggf. Einzelfahrten Freiberg – Großvoigtsberg bei Veranstaltung im dortigen Museumsbahnhof

### 2. 31. Heizhausfest Chemnitz-Hilbersdorf 23. bis 25. August 2024

- Zusatzhalt RB 80 + RB 81 in Chemnitz-Hilbersdorf am Samstag, 24. August und Sonntag, 25. August 2024 jeweils während der Öffnungszeiten des Sächsischen Eisenbahnmuseums zur Entlastung des städtischen ÖPNV und der Parkplatzsituation in Chemnitz-Hilbersdorf

### 3. 14. Pobershauer Bergfest 14./15. September und 21./22. September 2024

- Sonderverkehr Pockau-Lengefeld – Marienberg jeweils samstags und sonntags im Stundentakt ca. zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr, sofern Befahrbarkeit der Strecke gewährleistet ist (Die Strecke ist nach dem Brückenanfahrtschaden vom 13. Dezember 2023 für jeglichen Verkehr gesperrt, weitere Entwicklung aktuell offen.)

### 4. Landeserntedankfest Mittweida 27. bis 29. September 2024

- Verdichtung des Zweistudentaktes der RB 45 auf einen Stundentakt im Abschnitt Chemnitz – Döbeln samstags und sonntags zwischen 9:00 Uhr und 19:00 Uhr (je Tag fünf Fahrtenpaare)

### 5. Erzgebirgische Aussichtsbahn Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg

- Finanzierung des Verkehrs an zwei Wochenenden zur Unterstützung des Projektes (je Tag drei Fahrtenpaare)

6. Saisonverkehr T 7 (Chomutov – ) Vejprty – Cranzahl vom 29. März bis 31. Oktober 2024 jeweils am Samstag und Sonntag sowie an ausgewählten Feiertagen

- Schließung der SPNV-Lücke zwischen der vom Ústecký Kraj bestellten Saisonverkehrslinie T 7 Chomutov – Vejprty und der bis Cranzahl reichenden RB 80 mittels Verlängerung der T 7 bis Cranzahl mit Umsteigebeziehung von/zur RB 80. Der Verkehr wird vom Ústecký Kraj neu auf die Monate April und Oktober ausgedehnt. Entsprechend erfolgt die Bestellung seitens der VMS GmbH zeitlich passend auch bis Cranzahl.

7. Adventverkehre

- C 11 Chemnitz – Stollberg: zusätzlich Halbstundentakt an den Adventwochenenden
- C 14 Chemnitz – Thalheim: an den Adventwochenenden im Zeitraum von ca. 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgängig bis Thalheim und damit Halbstundentakt zwischen Chemnitz und Thalheim
- RE 3 Dresden – Chemnitz – Zwickau – Hof: Verstärkung der Zuggarnituren um zusätzliche Dreiteiler in den Hauptreisezeiten an den Adventwochenenden RB 81: 2. + 3. Adventwochenende Zusatzverkehr Pockau-Lengefeld – Marienberg zum Weihnachtsmarkt Marienberg, sofern Befahrbarkeit der Strecke gegeben ist
- 526 PlusBus Chemnitz – Limbach-Oberfrohna: zusätzlich Stundentakt an den Adventwochenenden während der Öffnungszeiten des Chemnitzer Weihnachtsmarktes

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 der Verbandssatzung des ZVMS, obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Sonderverkehren der Versammlung.

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-03/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand:                   **Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung**

Begründung:                   siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag:       Die Verbandsversammlung beschließt die „Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr“ gemäß beiliegender Anlage 2.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

Die „Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr“ (VwVAV) enthält die Weisungen zur Anwendung und Auslegung der Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung des ZVMS. Das neu eingeführte Upgrade eines VMS-Semestertickets zum Deutschlandticket ab Mai 2023, das Nachweisverfahren für die Nutzerquote bei den Semestertickets, der Entfall des Semestertickets MEDIC, der SchülerVerbundKarte und weiterer Zeitkarten für Auszubildende im VMS-Tarif sowie das Verfahren zur Umlegung der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr auf die Gebietskörperschaften des ZVMS bedürfen einer Berücksichtigung in der VwVAV.

## **2. Fortschreibung der VwVAV**

Unter dem Punkt „I. Änderungen“ der „Vierten Änderung der VwVAV“, die als Anlage 2 der Vorlage beigelegt ist, sind die zu beschließenden Sachverhalte in den Nummern 1 bis 3 geregelt.

In Nummer 1 Buchstabe a wird konkretisiert, dass alle Studenten, die verpflichtend Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, als Ausgangsgröße für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen für das Semesterticket herangezogen werden.

In Nummer 1 Buchstabe b wird zum besseren Überblick der Punkt 5 der Anlage 1 der VwVAV in die Punkte 5 a und 5 b aufgeteilt sowie der neue Punkt 5 c eingefügt, der die Pauschalierung der Nutzerquote des Semestertickets regelt. Diese trägt neben der bürokratischen Entlastung der Unternehmen auch zur Reduzierung ihrer Nachweisaufwände bei.

Folgende Methodik wurde in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen erarbeitet:

- Pauschalierung der Nutzerquoten des Semestertickets in den Städten Chemnitz und Zwickau durch Bildung eines Durchschnittswertes der letzten drei durchgeführten Erhebungen der Sommer- und Wintersemester
- dauerhafte Festschreibung dieser Werte jeweils individuell für jedes Verkehrsunternehmen (CVAG und SVZ)
- Einführung einer Schwelle von 10 % (wenn auf Nachweis die ermittelte Nutzerquote den festgesetzten Durchschnittswert der Nutzerquote um mindestens 10 % überschreitet, kann durch das Unternehmen ein höherer Wert angesetzt werden)

Die auf Basis der letzten drei durchgeführten Erhebungen pro Unternehmen festzusetzenden Nutzerquoten sind folgende:

VU	Einrichtung	Nutzerquote
CVAG	Technische Universität Chemnitz	91,41 %
SVZ	Westsächsische Hochschule Zwickau	79,53 %

In Nummer 2 werden die Anlagen 3 und 5 der VwVaV aktualisiert. Im Zuge des Entfalls der SchülerVerbundKarte, der Wochen- und der Abo-Monatskarte für Schüler/Auszubildende müssen die genannten Fahrausweisarten aus den Anlagen 3 und 5 entfernt werden.

In Nummer 3 Buchstabe a wird im Teilabschnitt 1 der Anlage 7 der VwVAV das Semesterticket für den Studiengang MEDIC der TU Dresden als Fahrausweis gestrichen, da aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 der Vertrag zum Semesterticket MEDIC zum Ende des Sommersemesters 2023 durch den Studierendenrat der TU Dresden gekündigt wurde.

In Nummer 3 Buchstabe b wird der Teilabschnitt 3 der Anlage 7 der VwVAV angepasst. Dort wird die Ermittlung der Quote der Ausgleichsmittel festgelegt, die den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet wird. Bei der Nachweisführung gegenüber dem Freistaat Sachsen wurde festgestellt, dass aufgrund der geänderten Anteile der einzelnen Zeitkartenangebote für Auszubildende die bisherige Methodik nicht mehr anwendbar ist, da diese zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Durch den Entfall der Wochen- und der Abo-Monatskarte für Schüler/Auszubildende zum 1. Januar 2022 und zum 1. April 2023 ist der Anteil der Tarifeinnahmen aus Bildungstickets und AzubiTickets Sachsen inkl. der dazugehörigen Fahrgeldsurrogate am Gesamtumsatz der ermäßigten Zeitkarten gestiegen.

Folgende Übersicht stellt die Entwicklung dar:

Jahr	Anteil
2020	85,56 %
2021	90,60 %
2022	97,32 %
2023 (vsl.)	98,95 %

Die Anwendung der o. g. Quote für die Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Gebietskörperschaften im Jahr 2023 führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Durch die Änderung der Nummer 3 Buchstabe b wird eine sachgerechte Quote und Berechnung festgeschrieben. Im Ergebnis dessen können alle Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr, die an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden, weiterhin vollständig den einzelnen Gebietskörperschaften zugeordnet und gegenüber dem Freistaat Sachsen die Verwendung nachgewiesen werden.

Die angepassten Anlagen der VwVAV sind als Anlagen 3, 4, 5 und 6 dieser Vorlage beigelegt.

Unter dem Punkt „II. Inkrafttreten“ der „Vierten Änderung der VwVAV“ werden die Zeitpunkte des Inkrafttretens geregelt. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 tritt die VwVAV rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Ausgenommen davon sind gemäß Artikel 2 Abs. 2 die Nummern 1, 2, 3 und 5 von Punkt „I. Änderungen“ der „Vierten Änderung der VwVAV“, welche rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

### **3. Begründung zum Beschlusspunkt**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung) der Versammlung der Verbandsversammlung. Aus diesem Grund wird auch die VwVAV der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift**

**zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen  
über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen  
im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung – AVS)  
vom 15. Dezember 2017 (SächsABI. AAz. Nr. 42/2017), zuletzt geändert durch Satzung  
vom 8. September 2022 (SächsABI. AAz. Nr. 39/2022)**

### **(Verwaltungsvorschrift Ausbildungsverkehr – VwVAV)**

vom 7. März 2024

#### **I. Änderungen**

Die Anlagen der Verwaltungsvorschrift zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Verwaltungsvorschrift Ausbildungsverkehr – VwVAV) vom 15. Dezember 2017, zuletzt geändert am 8. September 2022, werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (Besondere Bedingungen für die Beantragung und Ermittlung von Ausgleichsleistungen für Semestertickets) wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2 wird im 1. Halbsatz nach den Wörtern „gilt die Anzahl der“ die Wörter „nach der jeweils geltenden Beitragsordnung zum Erwerb eines Semestertickets verpflichteten“ ergänzt und im 2. Halbsatz nach Streichen des Wortes „tatsächlich“ die Wörter „oder ein darauf aufbauendes Upgrade-Ticket“ nach dem Wort „Semesterticket“ sowie das Wort „können“ nach dem Wort „nutzen“ ergänzt.
  - b) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absätze 1 und 2 werden als Absatz 5 a und der Absatz 3 als Absatz 5 b neu nummeriert.
    - bb) Nach dem Absatz 5 b wird neu als Absatz 5 c eingefügt:

„Abweichend von den Absätzen 5 a und 5 b wird ab dem Sommersemester 2023 pauschal der Durchschnittswert der letzten drei durchgeführten Erhebungen der Sommer- und Wintersemester jeweils als Quote für die Inanspruchnahme des Semestertickets der Berechnung für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn ein oder mehrere Unternehmen durch Erhebungen gemäß Abs. 5 a für mindestens zwei aufeinanderfolgende Semester Werte nachweisen können, die den pauschalen Durchschnittswert um mehr als 10 Prozent übersteigen.“
2. Die Anlagen 3 (Muster Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr) und 5 (Muster Nachweis des tatsächlichen Ausgleichsanspruchs) werden wie beigefügt geändert.
3. Anlage 7 (Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS) wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz Teilschritt 1 werden nach den Wörtern „(TUC; ab Wintersemester 2013/2014 Studenten-Jahresticket)“ die Wörter „sowie das Semesterticket MEDIC der Technischen Universität Dresden“ gestrichen.

b) Der Absatz Teilschritt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„65 vom Hundert der nach Zuordnung gemäß den Teilschritten 1 und 2 verbleibenden Ausgleichsbeträge werden pro VU den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet.

$$AGL3_{VUxVMj} = AGL2_{VUx} * 65 \% * FKM_{VUxVMj} / \sum FKM_{VUx}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 4 berechnet.

$$AGL3_{VUx} = AGL2_{VUx} - \sum AGL3_{VUxVMj}$$

$$AGL3_{VMj} = AGL2_{VMj} - \sum AGL3_{VUxVMj} „$$

## II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Änderung unter Nummer 3 Buchstabe a tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Chemnitz, den XX. XXXX XXXX

Sven Schulze  
Verbandsvorsitzender

### Anhang

Anlage 1  
Anlage 3  
Anlage 5  
Anlage 7

## **Besondere Bedingungen für die Beantragung und Ermittlung von Ausgleichsleistungen für Semestertickets**

1. Die Berechnung des Ausgleichs für Semestertickets erfolgt getrennt vom Ausgleich für die übrigen Zeitkarten für Auszubildende.
2. Als verkaufte Fahrausweise im Sinne des § 4 Absatz 1 AVS in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 PBefAusglV gilt die Anzahl der **nach der jeweils geltenden Beitragsordnung zum Erwerb eines Semestertickets verpflichteten** Studenten, die **tatsächlich** das Semesterticket **oder ein darauf aufbauendes Upgrade-Ticket** zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte und/oder zwischen oder innerhalb von Ausbildungsstätten nutzen **können**.
3. Die Fahrgeldeinnahmen nach § 3 Abs. 1 AVS errechnen sich ungeachtet vom Gültigkeitsbereich des Semestertickets aus der Anzahl der verkauften Fahrausweise nach Punkt 2 und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preises einer Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe 1 des zur Anwendung kommenden VMS-Tarifs bezogen auf 11 Monate für ein Jahr (zwei Semester). Die Anzahl der Monate wird bei der Berechnung für nur ein Semester halbiert.
4. Die Ermittlung der Beförderungsfälle für die Ausgleichsberechnung erfolgt auf der Grundlage der verkauften Fahrausweise nach Punkt 2 multipliziert mit der nach § 4 Absatz 1 AVS in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu Grunde gelegten Fahrtenhäufigkeit und der für ein Jahr festgelegten Tage. Die Anzahl der Tage wird bei der Berechnung für nur ein Semester halbiert.
- 5a. Die Unternehmen weisen jeweils bis zum Ende des 4. Monats des jeweiligen Semesters durch Erhebung und Auswertung nach statistischen Grundsätzen die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets nach. Dabei ist die Anzahl der Studenten nach folgenden Gruppen zu unterscheiden:
  - Nutzung im Ausbildungsverkehr
  - Nutzung ausschließlich im Freizeitverkehr
  - keine Nutzung.

Den Umfang der Erhebung legen die Unternehmen selbst fest, wobei eine Befragungsquote von mindestens 5 % erfüllt sein muss. Dem ZVMS ist die Erhebung anzuzeigen.
- 5b. Wenn aufgrund behördlichen Auflagen die Erhebung nicht durchführbar ist, wird der Durchschnittswert der Inanspruchnahme des jeweiligen Semesters aus den vergangenen drei Jahren angesetzt. Die Verkehrsunternehmen haben die Nichteinreichung der Erhebung dem ZVMS bis zum Ende des 4. Monats des jeweiligen Semesters anzuzeigen.
- 5c. **Abweichend von den Absätzen 5 a und 5 b wird ab dem Sommersemester 2023 pauschal der Durchschnittswert der letzten drei durchgeführten Erhebungen der Sommer- und Wintersemester jeweils als Quote für die Inanspruchnahme des Semestertickets der Berechnung für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn ein oder mehrere Unternehmen durch Erhebungen gemäß Abs. 5 a für mindestens zwei aufeinanderfolgende Semester Werte nachweisen können, die den pauschalen Durchschnittswert um mehr als 10 Prozent übersteigen.**
6. Beteiligen sich mehrere Unternehmen durch Vertrag an einem Semesterticket, so erfolgt die Antragstellung gemeinsam. Dem Antrag ist das Einverständnis der beteiligten Verkehrsunternehmen beizufügen. Die Berechnung der Ausgleichsleistung wird auf der Grundlage der Ausgangsdaten nach Punkten 2 und 5 desjenigen Unternehmens vorgenommen, welches den überwiegenden Anteil der Verkehre erbringt.

7. Diese besonderen Bedingungen über die Beantragung und Ermittlung von Ausgleichsleistungen sind über die Verträge zur Anwendung des Semestertickets mit den Unternehmen zu vereinbaren.

## Antrag

an den

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Am Rathaus 2  
09111 Chemnitz

### auf Gewährung eines Ausgleichs nach der Satzung des ZVMS über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr

für das Kalenderjahr

#### Unternehmen

Straße, Haus-Nr.  
PLZ, Ort

Ansprechpartner  
Telefon-Nummer  
Telefax-Nummer  
E-Mail-Adresse

IBAN  
BIC  
Geldinstitut

#### Fahrplankilometer (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)

Straßenbahn in Städten über 200 TEW  
Straßenbahn in Städten unter 200 TEW

Linienerkehr \*

davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten über 200 TEW  
davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten/Gemeinden unter 200 TEW  
davon sonstige Linien (Überlandlinien)

Summe

\* mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde

#### Beförderungsentgelte

Zur Anwendung kommende Tarife im o. g. Kalenderjahr:

VMS-Tarif  
 ...

Personenkilometer im Ausbildungsverkehr (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)	Ausnutzung der Fahrausweise		Anzahl der verkauften Fahraus- weise	Beförderungs- fälle
	Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage		
Monatskarten	2,30	26,00		0
AzubiTicket Sachsen	2,30	26,00		0
BildungsTicket	2,30	26,00		0
Jahreskarten (Monatsabschnitte)	2,30	24,00		0
Jahreskarten	2,30	240,00		0
Summe				0
Verbundzuschlag - Voraussetzung erfüllt?				
Verbundzuschlag				0
Summe				0
mittlere Reiseweite (km) im Ausbildungsverkehr: Durchschnittswert o. betriebsindividueller Wert				
Personenkilometer im Ausbildungsverkehr				0

Erträge im Ausbildungsverkehr (einschl. MwSt) (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)	
Monatskarten	
AzubiTicket Sachsen	
BildungsTicket	
Jahreskarten	
Summe	0,00 €

Semesterticket - Personenkilometer und Erträge (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)						
Semester	Anzahl	Nutzer- quote	Stück- zahl	Ausnutzung der Fahrausweise		Beförderungs- fälle
				Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage	
			0	2,30		0
			0	2,30		0
			0	2,30		0
Summe						0
Personenkilometer im Ausbildungsverkehr mit dem Semesterticket (BefFälle x 5,00 km)						0
Semester	Stückzahl	Preis MK Azubi PS1	Nutzungs- monate	Erträge		
	0		0,00	0,00 €		
	0		0,00	0,00 €		
	0		0,00	0,00 €		
Summe				0,00 €		

<b>Kostensatz</b>	
-------------------	--

**Berechnung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs** für das o. g. Kalenderjahr

**Zeitkarten im Ausbildungsverkehr** (außer Semesterticket)

Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsbedarf (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €

**Semesterticket**

Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsbedarf (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €

**Summe = voraussichtlicher Ausgleichsbedarf** **0 €**

**Anlagen**

<input type="checkbox"/>	...

**Unterzeichnung**

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

\_\_\_\_\_  
Datum / Stempel / Unterschrift(en) des Antragstellers

An den

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Am Rathaus 2  
09111 Chemnitz

## Nachweis

über den tatsächlichen Ausgleichsanspruch nach der Satzung des ZVMS über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr

für das Kalenderjahr

### Unternehmen

Straße, Haus-Nr.  
PLZ, Ort

Ansprechpartner  
Telefon-Nummer  
Telefax-Nummer  
E-Mail-Adresse

IBAN  
BIC  
Geldinstitut

### Fahrplankilometer (im o. g. Kalenderjahr)

Straßenbahn in Städten über 200 TEW  
Straßenbahn in Städten unter 200 TEW

Linienerkehr \*

davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten über 200 TEW  
davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten/Gemeinden unter 200 TEW  
davon sonstige Linien (Überlandlinien)

Summe

davon im Gebiet folgender Gebietskörperschaften:

Stadt Chemnitz  
Erzgebirgskreis  
Landkreis Mittelsachsen  
Landkreis Zwickau (ohne Stadt Zwickau)  
Stadt Zwickau  
andere Gebietskörperschaften  
Summe

\* mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde

**Beförderungsentgelte**

Zur Anwendung kommende Tarife im o. g. Kalenderjahr:

VMS-Tarif  
 ...

Personenkilometer im Ausbildungsverkehr (im o. g. Kalenderjahr)	Ausnutzung der Fahrausweise		Anzahl der verkauften Fahraus- weise	Beförderungs- fälle
	Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage		
Monatskarten	2,30	26,00		0
AzubiTicket Sachsen	2,30	26,00		0
BildungsTicket	2,30	26,00		0
Jahreskarten (Monatsabschnitte)	2,30	24,00		0
Jahreskarten	2,30	240,00		0
Summe				0
Verbundzuschlag - Voraussetzung erfüllt?				
Verbundzuschlag				0
Summe				0
mittlere Reiseweite (km) im Ausbildungsverkehr: Durchschnittswert o. betriebsindividueller Wert				
Personenkilometer im Ausbildungsverkehr				0

**Erträge im Ausbildungsverkehr** (einschl. MwSt) (im o. g. Kalenderjahr)

Monatskarten	
AzubiTicket Sachsen	
BildungsTicket	
Jahreskarten	
Summe	0,00 €

**Semesterticket - Personenkilometer und Erträge** (im o. g. Kalenderjahr)

Semester	Anzahl	Nutzer- quote	Stück- zahl	Ausnutzung der Fahrausweise		Beförderungs- fälle
				Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage	
			0	2,30		0
			0	2,30		0
			0	2,30		0
Summe						0

Personenkilometer im Ausbildungsverkehr mit dem Semesterticket (BefFälle x 5,00 km)

Semester	Stückzahl	Preis MK Azubi PS1	Nutzungs- monate	Erträge
	0		0,00	0,00 €
	0		0,00	0,00 €
	0		0,00	0,00 €
Summe				0,00 €

**Kostensatz**

<b>Berechnung des Ausgleichsanspruchs</b> für das o. g. Kalenderjahr	
<b>Zeitkarten im Ausbildungsverkehr</b> (außer Semesterticket)	
Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsanspruch (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €
<b>Semesterticket</b>	
Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsanspruch (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €
<b>Summe = Ausgleichsanspruch</b>	<b>0 €</b>

**Anlagen**

	...
	...
	...
	...
	...

**Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers**  
 oder einer anerkannten Stelle oder Person nach § 7 Abs. 3 der Satzung des ZVMS über den Ausgleich von  
 gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr

Die Richtigkeit der Angaben, Ausgleichsanspruchsberechnung und der ermittelten betriebsindividuellen  
 Reiseweite wird bestätigt

Firma \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum / Stempel / Unterschrift(en)

**Unterzeichnung**

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach  
 bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

\_\_\_\_\_

Datum / Stempel / Unterschrift(en) des Antragstellers

## Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS

Die Ausgleichsbeträge pro Verkehrsunternehmen (VU) werden in folgenden Teilschritten den Verbandsmitgliedern des ZVMS unter Maßgabe der pro Verbandsmitglied gemäß ÖPNVFinAusG zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel zugeordnet.

### Teilschritt 1

Die Ausgleichsbeträge für das Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC; ab Wintersemester 2013/2014 Studenten-Jahresticket) ~~sowie das Semesterticket MEDIC der Technischen Universität Dresden~~ werden der Stadt Chemnitz und das Semesterticket der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) der Stadt Zwickau zugeordnet.

$$AGL1_{VUxVMj} = AGL_{STVUx}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 2 berechnet.

$$AGL1_{VUx} = AGL0_{VUx} - \sum AGL1_{VUxVMj}$$

$$AGL1_{VMj} = AGL0_{VMj} - \sum AGL1_{VUxVMj}$$

### Teilschritt 2

Die Ausgleichsbeträge für die kleinen Regionalbusunternehmen (Richtwert: VU mit unter 2 % Anteil am insgesamt gewährten Ausgleichsbetrag) werden pro VU den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet.

$$AGL2_{VUxVMj} = FKM_{VUxVMj} / \sum FKM_{VUx} * AGL1_{VUx}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 3 berechnet.

$$AGL2_{VUx} = AGL1_{VUx} - \sum AGL2_{VUxVMj}$$

$$AGL2_{VMj} = AGL1_{VMj} - \sum AGL2_{VUxVMj}$$

### Teilschritt 3

~~Ein Teil 65 vom Hundert~~ der nach Zuordnung gemäß den Teilschritten 1 und 2 verbleibenden Ausgleichsbeträge ~~werden wird~~ pro VU den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet. ~~Die Höhe dieses Anteils entspricht dem Anteil der im Bezugszeitraum insgesamt im VMS generierten Tarifeinnahmen aus SchülerVerbundKarten, AzubiTickets Sachsen für den VMS als Berufsschulverbund sowie Bildungstickets inkl. der dazugehörigen Fahrgeldsurrogate am Gesamtumsatz der ermäßigten Zeitkarten.~~

$$AGL3_{VUxVMj} = AGL2_{VUx} * F_{SVK-65\%} * FKM_{VUxVMj} / \sum FKM_{VUx}$$

$$\text{wobei } F_{SVK} = TE_{SVK} / TE_{ZKern}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 4 berechnet.

$$AGL3_{VUx} = AGL2_{VUx} - \sum AGL3_{VUxVMj}$$

$$AGL3_{VMj} = AGL2_{VMj} - \sum AGL3_{VUxVMj}$$

#### Teilschritt 4

Die nach Zuordnung gemäß den Teilschritten 1 bis 3 verbleibenden Ausgleichsbeträge werden mittels Poolung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die noch nicht verteilten Beträge werden pro VU jeweils den Verbandsmitgliedern zugeordnet, in denen Verkehrsleistungen erbracht werden. Die Zuordnung auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis der den Verbandsmitgliedern jeweils noch für die Verteilung zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträgen. Die Zuordnung erfolgt für die einzelnen VU schrittweise:

- Beginn der Verteilung für die VU, welche in den wenigsten Verbandsmitgliedergebieten Verkehrsleistungen durchführen
- bei VU mit Verkehrsleistungen in gleich vielen Verbandsmitgliedergebieten erfolgt erst die Verteilung für das VU, welches den noch höchsten Betrag an noch zu verteilenden Ausgleichsmitteln vorweist

$$AGL4_{VUxVMj} = AGL3_{VUx} * AGL3_{VMj} / \sum AGL3_{VMj}$$

#### Abkürzungen

$AGL_{VUx}$  = Ausgleich VU x

$AGL_{VMj}$  = Ausgleichsmittel des Verbandsmitglieds j

$AGL_{VUxVMj}$  = Ausgleich VU x verteilt auf das Verbandsmitglied j

$AGL_{STVUx}$  = Ausgleich VU x für das Semesterticket

$FKM_{VUx}$  = Fahrplankilometer des VU x

$FKM_{VUxVMj}$  = Fahrplankilometer des VU x im Gebiet des Verbandsmitglieds j

~~$F_{SVK}$  = Einnahmeanteil der SchülerVerbundKarten, AzubiTickets Sachsen sowie Bildungstickets an den ermäßigten Zeitkarten~~

~~$TE_{SVK}$  = Tarifeinnahmen aus SchülerVerbundKarten, AzubiTickets Sachsen sowie Bildungstickets~~

~~$TE_{ZKerm}$  = Tarifeinnahmen aus ermäßigten Zeitkarten~~

~~x = Zähler für Verkehrsunternehmen~~

y = Zähler für Fahrscheinart

j = Zähler für Aufgabenträger

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-04/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand: **Anpassung VMS-Tarif**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt mit Wirkung ab 1. April 2024 die Anerkennung der Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes im Verbundgebiet des VMS und genehmigt die als Anlage 2 beigefügten und ab 1. April 2024 geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS-Tarif).
  2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der VMS GmbH die als Anlage 2 beiliegende Fassung des VMS-Tarifes mit Gültigkeit ab 1. April 2024 zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

Seit Juni 2019 wurde unter Federführung des Kompetenzzentrums Sachsentarif an der Vorbereitung und Einführung des Sachsentarifes gearbeitet. Einbezogen in die Arbeiten waren neben den fünf sächsischen Verkehrsverbänden auch die großen auf den verbundüberschreitenden Strecken tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, Transdev und Länderbahn. Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 an die Verbandsvorsitzenden der Zweckverbände informierte Herr Staatsminister Dulig darüber, dass der Freistaat Sachsen nach erfolgreicher Einführung von sachsenmobil und Deutschlandticket nach Abwägung von Aufwand und Nutzen für die Einführung des Sachsentarifes seine Beteiligung aufgrund der nicht mehr gewährten Verhältnismäßigkeit am Projekt beendet.

Durch die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 und die in den bundesweit einheitlichen Tarifbestimmungen ausgeschlossene Fahrradmitnahme wurden in den sächsischen Verbänden unterschiedliche verbundinterne Mitnahmeregelungen beschlossen. Dadurch wurde die Mitnahme von Fahrrädern bei verbundübergreifenden Fahrten mit dem Deutschlandticket sehr kompliziert und teuer. Um im verbundübergreifenden SPNV ein Fahrrad mitnehmen zu können, muss seitdem nun zusätzlich zu den teilweise verbundinternen Mitnahmetickets noch die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes erworben werden.

Um das durch die Einführung des Deutschlandtickets vermehrt auftretende Problem der verbundüberschreitenden Fahrradmitnahme im Interesse der Fahrgäste zu lösen, haben sich die sächsischen Verkehrsverbände/Zweckverbände darauf verständigt, die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes nicht mehr nur im SPNV, sondern auch in allen Straßenbahnen, Bussen und Fähren, auf denen der reguläre Verbundtarif gilt, anzuerkennen. Der Beschluss soll mit Gültigkeit zum 1. April 2024 umgesetzt werden.

Damit benötigen Fahrgäste mit dem Deutschlandticket ab diesem Zeitpunkt für die Fahrradmitnahme bei verbundüberschreitenden Fahrten mit Nutzung von Bussen, Straßenbahnen und Fähren im Vor- und/oder Nachlauf nur noch die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes. Das Lösen mehrerer Fahrausweise für die Fahrradmitnahme entfällt damit.

In der Anlage 2 werden die nötigen Anpassungen des VMS-Tarifes in Teil B Punkt 5.2 und in Teil C Punkt 2.3 vorgenommen. Dabei wurde die Mitnahme von Fahrrädern mit der Fahrradtageskarte Nahverkehr in der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn ausgeschlossen.

Im Teil C Punkt 2.2 werden redaktionell zentral beschlossene Änderungen der Tarifbestimmungen des City-Tickets der DB in den VMS-Tarif übernommen.

## **2. Weiteres Vorgehen**

Der Beschluss durch die Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat ist am 31. Januar 2024 erfolgt.

Die Anträge zur Genehmigung der Änderung des VMS-Tarifes zum 1. April 2024 sind bei den Genehmigungsbehörden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verkehrsunternehmen und der Verbandsversammlung bereits gestellt.

### **3. Begründung zum Beschlusspunkt**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtarifsatzung obliegt die Beschlussfassung über die Festlegung des einheitlichen Tarifes, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) der Verbandsversammlung.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage ZVMS-04/24  
Anpassung VMS-Tarif**

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

Abkürzungsverzeichnis.....	3
<b>Teil A Beförderungsbedingungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich .....	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung .....	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste .....	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen .....	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise .....	8
§ 7 Zahlungsmittel .....	10
§ 8 Ungültige Fahrausweise .....	10
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt .....	11
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt .....	12
§ 11 Beförderung von Sachen .....	13
§ 12 Beförderung von Tieren .....	14
§ 13 Fundsachen .....	15
§ 14 Haftung .....	15
§ 15 Videoüberwachung .....	15
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen .....	15
§ 17 Datenschutz.....	16
§ 18 Gerichtsstand.....	16
<b>Teil B Tarifbestimmungen des VMS</b>	
<b>1 Geltungsbereich.....</b>	<b>17</b>
<b>2 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>17</b>
2.1 Fahrausweise .....	17
2.2 Fahrpreise und Preisstufen.....	18
2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte.....	18
2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung.....	18
<b>3 Fahrausweisarten .....</b>	<b>19</b>
3.1 Einzelfahrausweise.....	19
3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte.....	19
3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke.....	20
3.2 Tageskarten .....	20
3.3 10er-Tageskarten .....	20
3.4 Zeitkarten .....	21
3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis .....	21
3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende.....	22
3.4.3 AzubiTicket Sachsen.....	24
3.5 Sonstige Fahrausweise .....	24
3.5.1 Ferientickets.....	24
3.5.2 VMS-DeutschlandTicket+.....	25
3.5.3 Fahrausweise für die 1. Klasse.....	26
3.5.4 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi.....	26
3.5.5 Komfortzuschlag für ERZmobil.....	27
3.6 Weitere Bestimmungen .....	27
3.6.1 Anschlussregelungen.....	27
3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen .....	28
3.6.3 Mitnahme von Gruppen.....	28
<b>4 Unentgeltliche Beförderung von Personen .....</b>	<b>29</b>
4.1 Kinder.....	29
4.2 Schwerbehinderte Menschen .....	29
4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete.....	29
<b>5 Mitnahme von Sachen und Tieren .....</b>	<b>29</b>
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte .....	29
5.2 Gepäck und Fahrräder.....	29
5.3 Tiere.....	30

<b>Teil C Sondertickets und Sonderregelungen</b>	
<b>1 Sondertickets des VMS-Tarif</b> .....	<b>31</b>
1.1 JobTickets.....	31
1.2 Fahrtberechtigungen für Studenten .....	31
1.2.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC) .....	31
1.2.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) .....	31
1.2.3 Upgrade Deutschlandticket.....	32
1.3 Kombitickets .....	32
<b>2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife .....</b>	<b>32</b>
2.1 Ländertickets <del>der DB</del> .....	32
2.2 City-Ticket der DB.....	32
<u>2.3 Fahrradtageskarte Nahverkehr.....</u>	<u>33</u>
2.3.4 EgroNet-Ticket.....	33
<b>3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten .....</b>	<b>33</b>
<b>4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS .....</b>	<b>33</b>
4.1 Drahtseilbahn Augustusburg .....	33
4.2 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518).....	34
<b>Teil D Anlagen</b>	
<b>1 Verkehrsunternehmen .....</b>	<b>35</b>
<b>2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen.....</b>	<b>37</b>
<b>3 Gebühren und Entgelte.....</b>	<b>40</b>
<b>4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr .....</b>	<b>41</b>
<b>5 Tarifzonenplan/-übersicht.....</b>	<b>42</b>
5.1 Tarifzonenplan .....	42
5.2 Tarifzonenübersicht.....	43
5.3 Ortsverzeichnis .....	52
<b>6 Linienverzeichnis .....</b>	<b>67</b>
<b>7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke .....</b>	<b>95</b>
<b>8 Fahrpreise.....</b>	<b>98</b>
8.1 VMS-Tarif.....	98
8.2 Drahtseilbahn Augustusburg .....	99
8.3 Fichtelbergbahn .....	99
<b>9 Regelungen zum Abonnement .....</b>	<b>100</b>
<b>10 JobTicket .....</b>	<b>104</b>
<b>11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Döbeln - Nossen - Meißen/Dresden</b> .....	<b>105</b>
11.1 Grundsatz .....	105
11.2 Geltungsbereich.....	105
11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot .....	105
<b>12 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Werdau - Greiz .....</b>	<b>108</b>
12.1 Grundsatz .....	108
12.2 Geltungsbereich.....	108
12.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot .....	108
<b>13 Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen .....</b>	<b>109</b>
13.1 Grundsatz .....	109
13.2 Aktionszeitraum .....	109
13.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum.....	109
13.4 Geltungsbereich.....	110
13.5 Fahrausweis und Fahrpreis .....	110
13.6 Kündigung.....	111
13.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.....	112
Unteranlage 1 Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.....	112
Unteranlage 2 Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug).....	112
Unteranlage 3 Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen .....	112
Unteranlage 4 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen..	113
<b>14 Deutschlandticket.....</b>	<b>114</b>

### Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eFAW	elektronischer Fahrausweis
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GZ	Grenzzone
KSv	Kleiner Stadtverkehr
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Preisstufe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StPO	Strafprozessordnung
TZ	Tarifzone(n)
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VU	Verkehrsunternehmen
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

### Züge des Nahverkehrs

S	S-Bahn
RB	RegionalBahn
RE	RegionalExpress

### Abkürzungen externer VU

AKV	Autobusy Karlovy Vary a.s.
DSÚK	Dopravní společnost Ústeckého kraje
PIE	Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
POB	Plauener Omnibusbetrieb GmbH
PRG	Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
RL	Regionalbus Leipzig GmbH
RVG	Regionalverkehr Gera-Land GmbH
RVSOE	Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
THÜSAC	THÜSAC Personennahverkehr GmbH
UCL	Umbrella City Lines
VGM	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
VGW	Verkehrsgesellschaft Vogtland mbH

## Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
  1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
  2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
  3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
  4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
  5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
  4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
  5. extrem übelriechende Personen.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der §10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

### § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten,
  5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
  7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
  9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
  10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
  11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
  12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
  14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.

- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von

Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

## § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte mit eFAW,
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem mobilen Endgerät sichtbar heruntergeladen sein.

- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.
- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr - außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen - und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort, beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

## § 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll bei Barzahlung abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.
- Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für mobile Endgeräte gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
  4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
  8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,

9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus, entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (mobiles Endgerät, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

#### § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
  3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
  5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
  7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem

Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV: siehe Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

#### § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Abweichende Regelungen sind in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes dargestellt. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt

kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

#### § 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, zusammengeklappte elektrische Tretroller und E-Bikes (Fahrräder mit elektrischer Treithilfe) wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastenfahrräder und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzuweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Im Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

#### § 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

### § 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

### § 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

### § 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

### § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes geregelt.

- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der  
söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.  
Fasanenstraße 81  
10623 Berlin  
(Webseite: [www.soep-online.de](http://www.soep-online.de))

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### § 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

### § 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren in den innerhalb des Verbundraumes auf den Linien des öffentlichen Nahverkehrs von den Verkehrsunternehmen eingesetzten Zügen, Straßenbahnen und Bussen (Auflistung der Verkehrsunternehmen: Teil D Anlage 1; Linienverzeichnis: Teil D Anlage 6).

Der Verbundraum umfasst die Gebiete der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau sowie der kreisfreien Stadt Chemnitz.

Der Verbundraum ist in nummerierte Tarifzonen eingeteilt.

In den Eisenbahnzügen des Nahverkehrs gilt der Verbundtarif ab dem ersten bzw. bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt innerhalb des Verbundraumes.

Tarifregelungen für verbundraumübergreifende Fahrten sind Teil C Punkt 3 zu entnehmen.

Bei den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn (KBS 518) kommen gesonderte Tarife zur Anwendung. Es werden nur ausgewählte Fahrausweise des VMS-Tarif anerkannt. Die entsprechenden Regelungen sind Teil C Punkt 4.1 bzw. 4.2 zu entnehmen.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Fahrausweise

Ein Fahrausweis berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Verkehrsunternehmen entsprechend der auf dem Fahrausweis aufgedruckten räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise gemäß Punkt 3.1
- Tageskarten gemäß Punkt 3.2
- Zeitkarten gemäß Punkt 3.4
- sonstige Fahrausweise gemäß Punkt 3.5 und/oder
- Sondertickets und Fahrtberechtigungen gemäß Teil C, die als Fahrausweise gelten

Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben.

Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen. Liegt eine Tarifzonengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Fahrpreisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Eine Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs ist Bestandteil einer Tarifzone. Eine Grenzzone erweitert die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Der Tarifzonenplan des VMS ist in Teil D Anlage 5.1 dargestellt. Eine Aufstellung der Tarif-, Teil- und Grenzzone enthält Teil D Anlage 5.2. Die Zuordnung der Orte im VMS zu den einzelnen Tarifzonen ist Teil D Anlage 5.3 zu entnehmen.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen und Monaten.

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode (Zeitraum gleichbleibender Fahrpreise) gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen sind unter Punkt 3.6.2 ausgewiesen.

Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.

Das Kombinieren von Fahrausweisen untereinander ist nur unter den Bedingungen gemäß Punkt 3.6.1 zulässig. Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar, mit Ausnahme einzelner Zeitkarten, deren Übertragbarkeit unter Punkt 3.4.1.4 geregelt ist.

Die Mitnahme weiterer Personen durch den Inhaber des Fahrausweises ist nur möglich, wenn nachfolgende Regelungen dies ausdrücklich gestatten.

Für die Nutzung von Anruf-Linien-Taxis bestehen gesonderte Regelungen (Punkt 3.5.4).

Die Anerkennung von Fahrausweisen des VMS-Tarif auf der Drahtseilbahn Augustusburg ist in Teil C Punkt 4.1 und auf der Fichtelbergbahn (KBS 518) in Teil C Punkt 4.2 geregelt.

### 2.2 Fahrpreise und Preisstufen

Der Fahrausweis wird preisstufenabhängig ausgegeben. Der Fahrpreis ergibt sich durch Ermittlung der Preisstufe aus der Preistabelle (Teil D Anlage 8.1).

Es bestehen folgende Preisstufen:

- Preisstufe 1: für 1 Tarifzone
- Preisstufe 2: für 2 Tarifzonen
- Preisstufe 3: für 3 Tarifzonen
- Preisstufe Verbundraum: für den Verbundraum
- Preisstufe KSv: für Kleine Stadtverkehre

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt unter Zugrundelegung des tatsächlich benutzten Weges durch Auszählen der befahrenen Tarifzonen. Werden bei einer Fahrt Tarifzonen mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Planmäßig ohne Halt durchfahrene Tarifzonen sind bei der Ermittlung der Preisstufe mitzuzählen.

Werden mehr als drei Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis der Preisstufe Verbundraum zu entrichten.

Beginnt und endet die Fahrt innerhalb ein und derselben Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs (Teil D, Anlage 5.2.2), ohne diese zu verlassen, gilt die Preisstufe KSv.

Fahrten von einer Grenzzone in eine dieser Grenzzone zugeordneten Tarifzone (und umgekehrt) entsprechen Fahrten innerhalb einer Tarifzone. Fahrten von einer Grenzzone in eine benachbarte Tarifzone, die dieser Grenzzone nicht zugeordnet ist, (und umgekehrt) entsprechen Fahrten über zwei Tarifzonen.

### 2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte

Es werden Fahrausweise zum Normalfahrpreis, zum Fahrpreis für Kinder sowie zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende ausgegeben.

Fahrausweise zum Normalfahrpreis werden für jedermann ausgegeben, falls nachstehend keine Einschränkungen definiert sind.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Kinder werden für Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben (Kinder bis zur Einschulung werden gemäß Punkt 4.1 unentgeltlich befördert). Die Nutzungsberechtigung ist im Zweifelsfall vom Fahrgast anhand eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden für Schüler und Auszubildende gemäß den Bedingungen unter Punkt 3.4.2.3 ausgegeben.

### 2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet erworben werden. Für über

Handy und im Internet erworbene Fahrausweise finden Sie die besonderen AGB unter:

<https://www.bahn.de/agb>  
<https://www.mitteldeutsche-regiobahn.de/de/befoederungsbedingungen>  
<https://app.moovme.de/agb-de/> und  
<https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vms/agb.pdf>

Fahrausweise im Abonnement werden auf Antrag nur in ausgewählten Servicestellen ausgegeben.

Beim Fahrausweiserwerb in Fahrzeugen werden Fahrausweise grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Für Fahrten mit Nahverkehrszügen der DB, der TDRO und der BOB sind Fahrausweise stets vor Fahrtantritt zu erwerben, soweit die dafür notwendigen Verkaufsmöglichkeiten vorhanden bzw. betriebsbereit sind.

Undatierte bzw. zur Entwertung vorgesehene Fahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwertern (an Entwertern in den Verkehrsmitteln; bei der DB, der TDRO und der BOB an Entwertern auf den Bahnsteigen). Auf den Fahrausweisen sind entsprechende Entwerterfelder aufgebracht.

Bei Tages- und Zeitkarten mit bereits aufgedruckter örtlicher Gültigkeit bestimmt der Entwerter-aufdruck nur den Beginn der zeitlichen Gültigkeit. Im Vorverkauf erworbene Tages- und Zeitkarten der Preisstufen 1 und KSv ohne bereits aufgedruckte räumliche Gültigkeit sind vor der ersten Fahrt in der Tarifzone zu entwertern, in der diese Zeitkarte für die Dauer der Nutzung gültig sein soll.

Für Grenzzonen gilt, dass bei Entwertung von undatierten bzw. zur Entwertung vorgesehenen Tageskarten und Zeitkarten der Preisstufe 1 eine der in Teil D Anlage 5.2.3 aufgeführten zugeordneten Tarifzonen auszuwählen und bei erstmaliger Nutzung vom Personal eintragen zu lassen ist, sofern die Zonennummer nicht bereits aufgedruckt ist.

### 3 Fahrausweisarten

#### 3.1 Einzelfahrausweise

##### 3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder als Einzelfahrten ausgegeben.

Zudem werden Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis rabattiert als 4-Fahrten-Karte ausgegeben, die zu vier Einzelfahrten berechtigt. Eine 4-Fahrten-Karte kann von maximal vier Fahrgästen genutzt werden. Pro Fahrt und Fahrgast ist jeweils eine Entwertung vorzunehmen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die 4-Fahrten-Karte gleichermaßen.

Einzelfahrausweise werden mit folgenden maximalen zeitlichen Gültigkeiten ausgegeben:

- Preisstufe 1: 1 Stunde
- Preisstufe 2: 2 Stunden
- Preisstufe 3: 2,5 Stunden
- Preisstufe Verbundraum: 4 Stunden
- Preisstufe KSv: 45 Minuten

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt ohne Umsteigen ist die fahrplanmäßige Fahrdauer. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt mit Umsteigen ist die Uhrzeit.

##### 3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke

4-Fahrten-Karten werden außerdem für folgende Preisstufen ausgegeben:

- Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl
- Erweiterte Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl

Sie berechtigen auch tarifzonenübergreifend zu folgenden Fahrten auf Basis des jeweils veröffentlichten aktuellen Fahrplanes:

Kurzstrecke:

- bis zur 4. Haltestelle nach Zustieg auf den Stadtlinien der CVAG
- bis zur 3. Haltestelle nach Zustieg auf allen anderen Bus- und Straßenbahnlinien

Erweiterte Kurzstrecke:

- bis zur 2. Haltestelle nach Zustieg im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- bis zur 6. Haltestelle nach Zustieg im Buslinienverkehr

Die Regelungen gelten fahrtbezogen und unter Berücksichtigung der Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen gemäß Teil D Anlage 7.1.

Planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen sind bei der Bestimmung der Erweiterten Kurzstrecke im SPNV mitzuzählen.

Auf Abschnitten von Regionalbuslinien und Linien der CBC, auf denen die Funktion von CVAG-Stadtlinien ausgeübt wird, gilt die CVAG-Kurzstreckenregelung nur dann, wenn sich sowohl die Einstiegs- als auch die Ausstiegshaltestelle im Haltestellenbereich gemäß Teil D Anlage 7.2 befinden. Für die Erweiterte Kurzstrecke gelten die Regelungen des Buslinienverkehrs bzw. des SPNV.

Auf Abschnitten von Stadtbuslinien der CVAG, die außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13) verkehren, gelten Sonderregelungen gemäß Teil D Anlage 7.3.

Linienabschnitte, auf denen die Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke nicht gilt, sowie weitere Sonderregelungen zur Kurzstrecke sind in Teil D Anlage 7.4 aufgeführt.

Beim Linienbedarfsverkehr ERZmobil bilden die veröffentlichten Linienbänder die Grundlage für die Anwendung vorgenannter Kurzstreckenregelungen.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind unzulässig.

##### 3.2 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder ausgegeben.

Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Gruppen bis zu fünf Personen (Einzelperson mit bis zu vier Mitfahrern) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Form eines Fahrausweises. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

Tageskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages.

##### 3.3 10er-Tageskarten

10er-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten zeitlich unbefristet an zehn beliebigen Tagen jeweils bis 04:00 Uhr des Folgetages.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über die im Verbund genutzten HandyTicket-Systeme des VMS und der im VMS kooperierenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 2.4).

Die 10er-Tageskarte besteht aus zehn einzelnen Tageskarten der gewählten Preisstufe. Beim Kauf einer 10er-Tageskarte ist der Tag des Kaufes der erste Nutzungstag. Die weiteren neun Nutzungstage können an frei wählbaren Tagen in einer frei gewählten Relation der jeweiligen Preisstufe in der App aktiviert werden.

Ein erneuter Kauf der 10er-Tageskarte ist erst nach Verbrauch aller Nutzungstage möglich.

### 3.4 Zeitkarten

#### 3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

##### 3.4.1.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Normalfahrpreis werden ausgegeben als:

- Monatskarte
- Abo-Monatskarte
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SeniorenTicket
- SeniorenTicket Partner

JungeLeuteTickets werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen vom 15. bis zum 26. Geburtstag ausgegeben.

SeniorenTickets sowie SeniorenTickets Partner werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen ab dem 63. Geburtstag ausgegeben.

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner werden nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Monate.

Eine Person, die ein Abonnement für ein SeniorenTicket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Das SeniorenTicket Partner kann nur zusammen mit einem SeniorenTicket bezogen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des SeniorenTickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner kann unabhängig vom SeniorenTicket genutzt werden.

##### 3.4.1.2 Zeitliche Gültigkeiten

Monatskarten sind ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Zeitkarten im Abonnement sind jeweils ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig. 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr 09:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten sie ganztägig.

##### 3.4.1.3 Mitnahme

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und JobTickets berechtigen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ab 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages zur Nutzung durch insgesamt maximal fünf Personen ohne Altersbegrenzung. Die Mitnahmeregelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

##### 3.4.1.4 Übertragbarkeit/Personengebundenheit

Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragbarkeit darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Die Übertragbarkeit von Abo-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten kann auf Antrag des Kunden gesperrt werden.

JungeLeuteTickets, SeniorenTickets, SeniorenTickets Partner und für die Übertragbarkeit gesperrte Abonnements sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu erbringen.

##### 3.4.1.5 Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket

Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden gemäß den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ ausgegeben. Diese finden Sie unter <https://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/dokumente-downloads/>. Weitere Regelungen für den VMS siehe auch Teil D Anlage 14.

#### 3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende

##### 3.4.2.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden ausgegeben als:

- Monatskarte
- Bildungsticket

Das Bildungsticket wird nur als verbundweit gültiger Fahrausweis ausgegeben.

Das Bildungsticket wird nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung (siehe Punkt 3.4.2.3).

##### 3.4.2.2 Zeitliche Gültigkeiten

Die zeitlichen Gültigkeiten der Fahrausweise für Schüler und Auszubildende entsprechen den Regelungen gemäß Punkt 3.4.1.2.

### 3.4.2.3 Nutzungsberechtigung und -nachweis

Zur Nutzung von Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 15. Geburtstag und
2. folgende Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV):
  - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien  
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolk-hochschulen;
  - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
  - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zur Nutzung des Bildungstickets sind berechtigt:

- Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag
- Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen nach dem 15. Geburtstag
- Schüler berufsbildender Schulen, die sich nicht in einer dualen Ausbildung befinden
- Freiwilligendienstleistende nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen und/oder
- Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Das Bildungsticket können nur Personen nutzen,

- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes sich im VMS-Gebiet befinden beziehungsweise
- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes im Freistaat Sachsen und deren Wohnort im VMS-Gebiet liegt.

Die Berechtigung zum Erwerb einer Monatskarte für Schüler und Auszubildende nach dem 15. Geburtstag ist nachzuweisen durch:

- Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung (Buchstaben a bis g)
- Vorlage einer Bescheinigung eines Trägers der jeweiligen sozialen Dienste (Buchstabe h)

Die Berechtigung zum Erwerb eines Bildungstickets nach dem 15. Geburtstag ist nachzuweisen durch:

- Vorlage einer Bescheinigung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung zum Erwerb (Buchstaben a bis h) gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke bzw. der Zeitkarte. Die Kundenkartennummer ist auch im vorgesehenen Feld auf der Monatswertmarke bzw. der Zeitkarte eingetragen bzw. dokumentenecht durch den Nutzer einzutragen.

Die Kundenkarte ist bei einem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Bestätigung der Erfüllung der obigen Voraussetzungen ist auf der Kundenkarte entweder durch die Bildungseinrichtung oder durch ein Verkehrsunternehmen (Teil D Anlage 1) unter Vorlage einer Ausbildungsbestätigung vorzunehmen. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Sommerschulferien.

Weitere Abonnement-Regelungen für das Bildungsticket sind in Teil D Anlage 9 ausgewiesen.

### 3.4.3 AzubiTicket Sachsen

Für Schüler berufsbildender Schulen in Sachsen wird gemäß Teil D Anlage 13 das AzubiTicket Sachsen ausgegeben.

## 3.5 Sonstige Fahrausweise

### 3.5.1 Ferientickets

#### 3.5.1.1 FerienTicket VMS + VVV

Das FerienTicket VMS + VVV gilt im gesamten Verbundraum des VMS sowie im gesamten Verkehrsverbund Vogtland (VVV) jeweils in den Sommerschulferien des Freistaates Sachsen täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des 1. Schultages des neuen Schuljahres.

Es gilt zudem auf der Regionalbuslinie 171 bis Seelingstädt, auf der Regionalbuslinie 400 bis Dresden und auf den Regionalbuslinien 41 und 42 bis Zeulenroda. Weiterhin berechtigt das FerienTicket VMS + VVV, eine Berg- und Talfahrt pro Tag mit der Drahtseilbahn Augustusbund und einmalig eine Hin- und Rückfahrt mit der Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518) zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifes der SDG durchzuführen.

Soweit Ferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FerienTickets VMS + VVV angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FerienTicket VMS + VVV bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden FerienTickets.

Nutzungsberechtigt sind Personen bis zum 21. Geburtstag. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend.

Das Ticket ist personengebunden. Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname des Inhabers unauslöschar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als Legitimation ist ein mit einem Passfoto versehener Schülerschein, ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) oder eine gültige Kundenkarte gemäß Punkt 3.4.2.3 bei der Nutzung vorzulegen.

Das FerienTicket VVV + VMS wird im Gebiet des VMS anerkannt.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

### 3.5.1.2 FerienTicket Sachsen

Es wird zusätzlich das FerienTicket Sachsen angeboten, das im Zeitraum der Sommerschulferien des Freistaates Sachsens gültig ist. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind der Internetseite des VMS ([www.vms.de](http://www.vms.de)) zu entnehmen.

### 3.5.2 VMS-DeutschlandTicket+

Das VMS-DeutschlandTicket+ kann als Zusatzticket nur genutzt werden, wenn als Grundfahrausweis ein gültiges Deutschlandticket oder Deutschland-Jobticket vorliegt. Pro gültigem Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket kann nur ein gültiges Zusatzticket genutzt werden. Das VMS-DeutschlandTicket+ gilt verbundweit im VMS (außer in den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn).

Das VMS-DeutschlandTicket+ gilt ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Das VMS-DeutschlandTicket+ berechtigt Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu fünf Personen, davon maximal eine Person ab dem 15. Geburtstag. Außerdem berechtigt das VMS-DeutschlandTicket+ ganztägig zur Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades. Für die Mitnahme weiterer Fahrräder und weiterer Hunde außerhalb von Behältnissen ist pro Fahrrad bzw. pro Hund zusätzlich jeweils ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

Das VMS-DeutschlandTicket+ ist personengebunden. Auf dem Fahrausweis sind der Name und Vorname des Ticketinhabers einzutragen. Umtausch und Erstattung des VMS-DeutschlandTickets+ sind ausgeschlossen.

### 3.5.3 Fahrausweise für die 1. Klasse

Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis „Übergang 1. Klasse“ zusätzlich zum Grundfahrausweis zu lösen. Dieser Zusatzfahrausweis wird für folgende Grundfahrausweise angeboten:

- Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder
- Tageskarten zum Normalfahrpreis (1 bis 5 Personen)
- Monatskarten (zum Normalfahrpreis)
- Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket

Die zeitliche Gültigkeit des Zusatzfahrausweises „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrausweise bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Grundfahrausweises.

Der Zusatzfahrausweis „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrausweise kann auch genutzt werden, wenn der Grundfahrausweis eine 4-Fahrten-Karte, Tageskarte oder Zeitkarte ist.

Der Verkauf erfolgt nur durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB, EGB, TDRO und BOB.

### 3.5.4 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi

Anruf-Linien-Taxis (ALiTa) werden auf ausgewählten Linien der CVAG und RBM in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht.

Im Anruf-Linien-Taxi gilt grundsätzlich der VMS-Tarif (bei RBM Bildungstickets an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ausgenommen). Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrausweise). Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung eines Mobilitätszuschlages anerkannt.

Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragten Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Für das Anruf-Linien-Taxi gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte bzw. eines Schwerbehindertenausweises oder Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Mobilitätszuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif bzw. dem Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket oder VMS-DeutschlandTicket+ und einem Mobilitätszuschlag entsprechend der Anzahl der befahrenen Tarifzonen zusammen. Der Mobilitätszuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Mobilitätszuschlages. Das gilt auch bei Haustürbedienung.

### 3.5.5 Komfortzuschlag für ERZmobil

Alle Linienbedarfsfahrten des Verkehrsangebotes ERZmobil werden ausschließlich nach Anmeldung durch den Fahrgast unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei der Stadt Zwönitz durchgeführt.

Im ERZmobil gilt der VMS-Tarif. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrausweise der Preisstufe 1 und 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke). Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung eines Komfortzuschlages anerkannt.

Für das ERZmobil gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung eines bereits vorhandenen VMS-Fahrausweises/Schwerbehindertenausweises bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Komfortzuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif bzw. dem Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket oder VMS-DeutschlandTicket+ und einem Komfortzuschlag zusammen. Der Komfortzuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Komfortzuschlages.

### 3.6 Weitere Bestimmungen

#### 3.6.1 Anschlussregelungen

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Grundfahrausweis gültig. Er muss für die Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises Gültigkeit besitzen. Die Preisstufe des Anschlussfahrausweises richtet sich nach der Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises bis zum Fahrtziel. Unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gültigkeit können kombiniert werden:

Tageskarten, Kombitickets (auch Hotel-Kombitickets) und City-Tickets als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Tageskarten.

Zeitkarten als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Zeitkarten.

Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen und 4-Fahrten-Karten als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt innerhalb der räumlichen Gültigkeit des Grundfahrausweises erfolgte.

Für mitgenommene Personen gemäß Punkt 3.4.1.3 ist pro Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Werden 4-Fahrten-Karten der Preisstufe Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke als Anschlussfahrausweis verwendet, beginnt die Haltestellenzählung mit der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises. Diese gilt bei der Haltestellenzählung als Zustiegshaltestelle.

Werden Tageskarten oder Zeitkarten der Preisstufe 1 als Anschlussfahrausweis verwendet, ist die Tarifzone auszuwählen und auf dem Fahrausweis hinter dem Aufdruck „1 Zone“ die Zonennummer einzutragen bzw. vom Personal eintragen zu lassen, sofern die Zonennummer nicht bereits auf dem Anschlussfahrausweis aufgedruckt ist. Das gilt entsprechend für Tages- und Zeitkarten der Preisstufe KSv.

Ein Anschlussfahrausweis der Preisstufe Kleiner Stadtverkehr ist ausreichend, wenn sich die Haltestellen nach der Tarifzonengrenze (einschl. der Zielhaltestelle) in einer Teilzone des Kleinen Stadtverkehrs (gemäß Teil D Anlage 5.2.2) befinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die SPNV-Streckenabschnitte Wittgensdorf ob Bf – Burgstädt, St. Egidien – Glauchau, Mosel – Glauchau Schönbornchen und Werdau Nord - Schweinsburg-Culten.

#### 3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

Tarifänderungen werden veröffentlicht. Es gelten folgende Übergangsregelungen:

Fahrausweise, die preislich unverändert bleiben, können weiterhin verwendet werden. Fahrausweise mit preislicher Änderung werden grundsätzlich nicht umgetauscht.

Folgende von einer Tarifänderung betroffene Fahrausweise zum alten Fahrpreis sind für deren Gültigkeit spätestens zu entwerten:

- Einzelfahrausweise, Tageskarten: am letzten Kalendertag des Monats der Tarifänderung
- 4-Fahrten-Karte: drei Monate nach der Tarifänderung
- Monatskarten: am letzten Kalendertag vor der Tarifänderung

Über HandyTicket-Systeme erworbene 4-Fahrten-Karten und 10er-Tageskarten gelten unabhängig von einer Tarifänderung zeitlich unbefristet bis zum Kauf des letzten Abschnittes.

Fahrausweise im Abonnement werden monatsgenau zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben. Sie werden ab Stichtag der Tarifänderung zu den neuen Bedingungen weitergeführt. Im Falle einer erfolgten Einmalzahlung des Jahresbetrages (zwölf Raten) wird keine Nachforderung des Differenzbetrages zum neuen Monatspreis erhoben.

#### 3.6.3 Mitnahme von Gruppen

Gruppen werden befördert, wenn

- die Beförderung in den fahrplanmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist,
- eine Voranmeldung mit Routenwunsch mindestens sieben Tage vor Fahrtantritt in einer Service- und Vertriebsstelle eines Verkehrsunternehmens in Textform vorliegt und
- eine Bestätigung erfolgte.

Eine Mitnahmegarantie besteht nur für die in der Voranmeldung bestätigten Fahrten.

## 4 Unentgeltliche Beförderung von Personen

### 4.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert.

### 4.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 228 ff. SGB IX unentgeltlich befördert. Zum Nachweis der Berechtigung sind der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorzuzeigen.

Folgende im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen berechtigen:

- „B“: zur Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes
- „Bl“: zur Mitnahme eines Blinden-Führhundes als auch einer Begleitperson
- „1. Kl.“: zur Nutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen (andernfalls ist für die Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis gemäß Punkt 3.5.3 zu lösen)

### 4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht werden in Uniform mit Dienstausweis unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist gestattet.

Gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz werden in Dienstkleidung mit Dienstausweis im Gebiet ihrer Kommunen unentgeltlich befördert.

In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

## 5 Mitnahme von Sachen und Tieren

### 5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte

Unentgeltlich mitgenommen werden bei zweckentsprechender Verwendung

- Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator,
- Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
- Drei-, Lauf- und Kinderfahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

Soweit Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Handwagen nicht zweckentsprechend verwendet werden, sondern z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist jeweils ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

### 5.2 Gepäck und Fahrräder

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, folgende Sachen unentgeltlich mitzunehmen:

- Reisegepäck sowie Traglast, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann
- ein Paar Skier, ein Snowboard oder Rodelschlitten
- zusammenklappbare Fahrräder in Taschen

Fahrgäste mit einem gültigen VMS-Fahrausweis bzw. mit einem Länderticket der DB (gemäß Teil C Punkt 2.1) sind berechtigt, Fahrräder (einschließlich Kinderfahrräder), Fahrradanhänger,

Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektrohilfsmotor (z. B. Pedelecs) unentgeltlich mitzunehmen.

Für die Mitnahme von sonstigem Gepäck ist pro Gegenstand/Gepäckstück ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

Nutzer des Deutschlandtickets bzw. des Deutschland-Jobtickets müssen für die Fahrradmitnahme im VMS das Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“ oder einen entsprechenden Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder lösen. Ergänzend wird die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes (siehe Teil C Punkt 2.3) anerkannt.

### 5.3 Tiere

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, kleine Hunde und andere Kleintiere in geeigneten Behältnissen unentgeltlich mitzunehmen.

Für die Mitnahme von Hunden außerhalb von Behältnissen ist pro Hund ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen. Nutzer des Deutschlandtickets bzw. des Deutschland-Jobtickets können für die Mitnahme eines Hundes im VMS das Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“ erwerben. Für Inhaber von Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und VMS-JobTickets ist die Mitnahme eines Hundes unentgeltlich. Die Regelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

## 1 Sondertickets des VMS-Tarifes

### 1.1 JobTickets

JobTickets sind spezielle (rabattierte) Abo-Monatskarten, deren Ausgabe und Bezahlung besonderer vertraglicher Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird, bedürfen.

JobTickets sind ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig.

JobTickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 und die Anschlussfahrausweisregelung für Zeitkarten gemäß Teil B Punkt 3.6.1 gelten entsprechend.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Monate.

Der Preis der JobTickets wird auf Basis der Abo-Monatskarte gemäß dem jeweils gültigen Tarif gebildet. Die Höhe des Rabattes gegenüber der Abo-Monatskarte ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Einzelheiten zur Rabattierung sind Teil D Anlage 10 zu entnehmen.

### 1.2 Fahrtberechtigungen für Studenten

#### 1.2.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

Das Student\_innen-Jahresticket der TUC berechtigt den Inhaber zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse) im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Als Fahrausweis gilt die entsprechend gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Student\_innen-Jahresticket-Ersatzausweis der TUC.

Das Student\_innen-Jahresticket ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemester: vom 1. April bis 30. September

#### 1.2.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)

Das Semesterticket der WHZ berechtigt den Inhaber zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse) im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Als Fahrausweis gilt der entsprechend gekennzeichnete Studentenausweis der WHZ bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der WHZ.

Das Semesterticket ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. September bis 28./29. Februar
- Sommersemester: vom 1. März bis 31. August

### 1.2.3 Upgrade Deutschlandticket

Für Studenten der TUC und WHZ gibt es die Möglichkeit, zum Differenzpreis zwischen dem auf sechs Monate geteilten Solidarbeitrag des Semestertickets und dem Preis des Deutschlandtickets ein Upgrade zum Deutschlandticket zu erwerben. Die Abwicklung des Upgrades wird mit den Vertragspartnern des jeweiligen Semestertickets vereinbart.

### 1.3 Kombitickets

Kombitickets sind Eintrittskarten für Veranstaltungen, Hotelausweise oder Teilnehmerscheine für beispielsweise Kongresse mit der Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel. Verträge über Kombitickets zur pauschalen Entrichtung des Beförderungsentgeltes werden zwischen der VMS GmbH, den am VMS-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket. Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VMS-Tarifes.

## 2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife

### 2.1 Ländertickets ~~der DB~~

Die Ländertickets Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Thüringen-Ticket gemäß Teil D der Tarifbedingungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH berechtigen zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse). Sie gelten nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Sie sind

- montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages
- samstags, sonntags und feiertags ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

gültig.

Die Fahrradmitnahme ist im Gebiet des VMS unentgeltlich.

Das Sachsen-Ticket kann bei den Verkehrsunternehmen im VMS erworben werden.

### 2.2 City-Ticket der DB

Das City-Ticket ist eine ~~Tarifkooperation~~ Mehrwertangebot mit der DB. Es ist in vielen Städten im jeweiligen Geltungsbereich bei Super Sparpreis-, Sparpreis- und Flexpreis-Fahrausweisen im Fernverkehr erhältlich. Im Flexpreis ist das City-Ticket kostenlos enthalten. Im Super Sparpreis und Sparpreis wird das City-Ticket in Abhängigkeit der gewählten Verbindung zusätzlich und kostenpflichtig ausgegeben. Ob der Start- oder Zielbahnhof in der/dem jeweiligen Stadt/Verbund am City-Ticket teilnimmt, ist am Vermerk "+City" auf dem Fahrausweis zu erkennen. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reiseroute über 100 km nutzt. Im VMS gilt das City-Ticket auf dem der Gültigkeitsbereich der in den Tarifzonen 13 (Chemnitz) oder 16 (Zwickau), wenn durch den Aufdruck „Chemnitz + City“ oder „Zwickau + City“ beim Abgangs- bzw. Zielbahnhof vermerkt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt auf der Hinfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt

- zum Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises,
- vom Zielbahnhof beginnend: am 1. Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck),

und, wenn angegeben, auf der Rückfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt

- zum Zielbahnhof: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum,
- vom Abgangsbahnhof beginnend: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck).

Das City-Ticket berechtigt zur Nutzung aller Nahverkehrsmittel in der Tarifzone 13 bzw. 16. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises zum VMS-Tarif für die Weiterfahrt in andere Tarifzonen ist zulässig.

Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieser Sonderregelung begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Tarifzonen 13 und 16 alle Nahverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises gemäß Teil B Punkt 3.6.1 ist möglich.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VMS gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A).

### **2.3 Fahrradtagskarte Nahverkehr**

Die Fahrradtagskarte Nahverkehr ist ein Angebot des Deutschlandtarifes. Sie wird auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VMS mit Ausnahme der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn anerkannt. Es gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifes.

### **2.34 EgroNet-Ticket**

Der im länderübergreifenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif „EgroNet“ gilt im Gebiet des VMS innerhalb der Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 in den öffentlichen Nahverkehrsmitteln (in Zügen nur 2. Klasse).

Auf den Linien 342 und 363 gilt das EgroNet-Ticket bis Zwönitz (Tarifzone 23). Auf der Linie 414 gilt das EgroNet-Ticket bis Kurort Oberwiesenthal (Tarifzone 33).

Der Verkauf erfolgt nur in den Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 durch folgende Verkehrsunternehmen: DB, DLB, EGB, BOB, RVE, RVW, SVZ.

Die Regelungen zum Beförderungstarif „EgroNet“ gelten in der jeweils genehmigten Fassung und können bei den im Absatz 3 genannten Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

## **3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten**

Für Fahrten von und zu Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Strecke. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 6 aufgeführt.

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 36 bis 39 und dem Gebiet des MDV kommt der MDV-Tarif zur Anwendung. Davon ausgenommen sind das Stadtgebiet Nossen und der Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal (Tarifzone 39).

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 38, 39 und ausgewählten Tarifzonen des VVO (Bereich Döbeln – Nossen – Meißen/Dresden) kommt der Tarif gemäß Teil D Anlage 11 zur Anwendung.

## **4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS**

### **4.1 Drahtseilbahn Augustusburg**

Für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.2 angeboten. Sie gelten nur am Tag ihrer Ausstellung (außer 20-Fahrten-Karte).

Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden bei der Drahtseilbahn Augustusburg nicht anerkannt.

Räumlich und zeitlich gültige Zeitkarten des VMS-Tarifes gemäß Teil B Punkt 3.4, Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sowie das AzubiTicket Sachsen mit Gültigkeit im Verbundgebiet des VMS gemäß Teil D Anlage 13 berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht. Die Fahrradmitnahme ist unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich. Hunde benötigen einen Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder.

Kinder und Enkelkinder (jeweils bis zum 15. Geburtstag) werden in Begleitung der Eltern bzw. Großeltern unentgeltlich befördert. Es gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

### **4.2 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518)**

Für die Nutzung der Fichtelbergbahn werden Fahrausweise zum Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG) angeboten. Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden unter Zahlung eines Historikzuschlages anerkannt. Die aktuellen Fahrpreise und die Höhe des Historikzuschlages sind auf der Webseite [www.fichtelbergbahn.de](http://www.fichtelbergbahn.de) oder in den Publikationen ersichtlich.

Es werden die Zeitkarten des VMS-Tarifes gemäß Teil B Punkt 3.4, außer Bildungstickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner, entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Inhaber der Zeitkarte. Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht, dies bezieht sich auch auf die Fahrrad- und Hundemitnahme.

Inhaber eines Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sind berechtigt, einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifes der SDG durchzuführen.

Es gelten die Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

Laut dem Tarif der SDG gilt:

- Der ermäßigte Fahrpreis für Kinder gilt von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.
- Auf der Fichtelbergbahn kann einmalig die Fahrt unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt diese Regelung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- Für Fahrräder, Familienfahrradkarten, Hunde und Gepäck werden Fahrausweise laut gültigem Tarif ausgegeben.
- Gruppenanmeldungen werden erst ab 20 Personen vorgenommen. Eine Voranmeldung hat unter Angabe des Routenwunsches, des Fahrtages und der Gruppengröße mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt im Servicebüro der SDG, Bahnhofstraße 7, 09484 Kurort Oberwiesenthal telefonisch oder schriftlich zu erfolgen und wird durch die SDG bestätigt.

## Anlage 1 Verkehrsunternehmen

### 1.1 Unternehmen des Bus-/Straßenbahnverkehrs

- **Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)**  
Carl-von-Ossietzky-Straße 186, 09127 Chemnitz
- **Fritzsche Personenverkehr GmbH (FRI)**  
Chemnitzer Straße 160, 09217 Burgstädt
- **REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM)**  
Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida
- **Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**  
Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz
- **Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)**  
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- **Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (KAI)**  
Lengenfelder Straße 155, 08064 Zwickau
- **Stadt Zwönitz (ERZmobil)**  
Markt 6, 08297 Zwönitz
- **Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)**  
Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- **stendalbus GmbH (SDL)**  
Bahnhofstraße 34, 39576 Stendal
- **Wendler-Reisen / Inhaber Maik Wendler (BHW)**  
Leubnitzer Hauptstraße 7, 08412 Werdau

### 1.2 Unternehmen des Eisenbahnverkehrs

- **City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)**  
Bahnhofstraße 1 (im Hauptbahnhof), 09111 Chemnitz
- **DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)**  
Bergstraße 2, 01069 Dresden
- **DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB)**  
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- **Die Länderbahn GmbH DLB (DLB)**  
Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach
- **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)**  
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)**  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)**  
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

### 1.3 Unternehmen von Sonderverkehrsmitteln

- **Drahtseilbahn Augustusburg c/o Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (DSB/VMS)**  
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
- **SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)**  
Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz

## Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

### zu Teil A, § 4 (5) - Halt zwischen den Haltestellen im Linienverkehr mit Bussen:

zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr

### zu Teil A, § 6 (12) - Ersatz von Chipkarten mit eFAW bei Verlust oder Diebstahl:

für VMS nicht relevant

### zu Teil A, § 9 (4) - Weiterfahrt mit ausgestellter Fahrgeldnachforderung bzw. Quittung:

für VMS nicht relevant

### zu Teil A, § 10 (2) - Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis - bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein - können nach Ablauf der Übergangsregelungen bis 31.12. im Jahr der jeweiligen Tarifänderung bei dem Verkehrsunternehmen, bei welchem der Kauf erfolgte, gegen Fahrausweise der neuen Tarifperiode bei Ausgleich des Differenzbetrages getauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

### zu Teil A, § 10 (7) - Erstattung von Beförderungsentgelt für abhanden gekommene Chipkarten mit eFAW:

für VMS nicht relevant

### zu Teil A, § 11 (3) Abs. 3 - Beförderung von Sachen

Die Fahrradmitnahme ist bei Linienführung über die Autobahn im Fahrgastraum nicht gestattet.

### zu Teil A, § 11 Abs. 4 - Voraussetzungen für die Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln:

#### 1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (L x B)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (L x B x H)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

#### 2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 PBefG befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

##### a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1 200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug

- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

##### b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2 000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1 500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normgerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
  - an der Fahrzeugseitenwand
  - an der rückwärtigen Anlehfläche
  - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehfläche von mindestens 280 mm

##### c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plaketierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 11 (7) - Beförderung von Sachen:

keine weitergehenden Regelungen

zu Teil A, § 16 (3) - Mitglieder der Schlichtungsstelle söp:

- Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)  
Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)  
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- stendalbus GmbH (SDL)  
Bahnhofstraße 34, 39576 Stendal
- DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)  
Bergstraße 2, 01069 Dresden
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Erzgebirgsbahn (EGB)  
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)  
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)  
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

**Anlage 3 Gebühren und Entgelte**

3.1	Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Teil A, § 4 (8))	15,00 € <sup>1</sup>
3.2	Fahrpreisbescheinigungen sowie Erstattung von Beförderungsentgelt (Teil A, § 10)	2,50 €
3.3	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherheitseinrichtungen (Teil A, § 4 (11))	30,00 € <sup>2</sup>
3.4	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3))	60,00 € <sup>3</sup>
3.5	Rückgabe von Fundsachen (Teil A, § 13 (1))	2,50 €
3.6	Unerlaubtes Rauchen - bei sofortiger Bezahlung - bei nachträglicher Bezahlung	5,00 € 20,00 €
3.7	Bearbeitungsgebühr u. a. - für nachträgliche Bezahlung des Reinigungsentgeltes - für nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Ersatz von Kundenkarten für personengebundene Zeitkarten - für Stornierung bzw. Änderung von Gruppenfahrtanmeldungen - für schriftliche Bestätigungen - für schriftliche Mahnungen zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Zahlungsaufforderungen bei Rücklastschrift	5,00 €
3.8	Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Monatswertmarken für Bildungstickets und personengebundene Abonnements (im Kulanzfall)	15,00 €
3.9	Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Vorlage einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. bei nachträglicher Vorlage einer Ermäßigungsberechtigung (Teil A, § 9 (5))	7,00 €
3.10	Verstoß gegen Regelungen bei der Beförderung von Tieren (Teil A, § 12 (6))	20,00 €
<sup>1</sup>	bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes	
<sup>2</sup>	bzw. bei der CBC, DB, DLB, EGB, FEG, TDRO, BOB	200,00 €
<sup>3</sup>	für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO	

#### Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

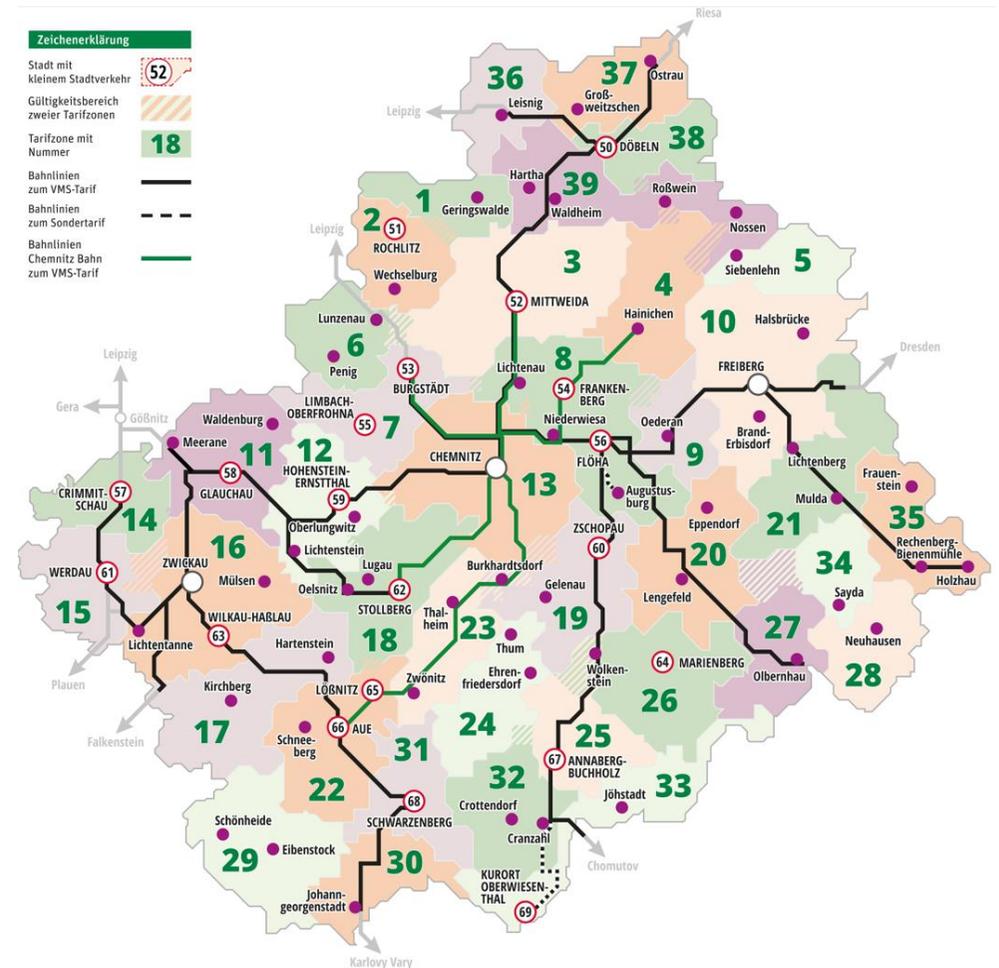
Im Eisenbahnverkehr gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen bestehen. Unter [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info) stehen detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular zur Verfügung.

Folgende Fahrausweise gelten als Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß VMS-Tarif:

- EgroNet-Ticket
- Kombitickets
- Tageskarten

#### Anlage 5 Tarifzonenplan / -übersicht

##### 5.1 Tarifzonenplan



Ein detaillierter Tarifzonenplan ist unter <http://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/im-verbund/> verfügbar.

## 5.2 Tarifzonenübersicht

### 5.2.1 Tarifzonen

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
1	Geringswalde	- Stadt Geringswalde - Ortsteile Klein-Seupahn, Leupahn, Leutenhain, Schwarzbach, Seupahn und Weiditz der Gemeinde Königsfeld - Ortsteile Neuzschaagwitz, Spersndorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz - Gemeinde Zettlitz
2	Rochlitz	- Ortsteile Doberenz, Haide, Königsfeld, Köttwitzsch, Stollsdorf, Waldeshöh und Weißbach der Gemeinde Königsfeld - Stadt Rochlitz - Gemeinde Seelitz - Gemeinde Wechselburg
3	Mittweida	- Gemeinde Altmittweida - Gemeinde Claußnitz - Gemeinde Erlau - Gemeinde Königshain-Wiederau - Gemeinde Kriebstein - Ortsteile Cossen und Göritzhain der Stadt Lunzenau - Stadt Mittweida - Gemeinde Rossau
4	Hainichen	- Stadt Hainichen - Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein - Gemeinde Striegistal
5	Siebenlehn	- Ortsteile Obergruna und Siebenlehn der Stadt Großschirma - Gemeinde Reinsberg
6	Penig	- Stadt Lunzenau - Stadt Penig
7	Limbach-Oberfrohna	- Stadt Burgstädt - Gemeinde Hartmannsdorf - Stadt Limbach-Oberfrohna - Gemeinde Mühlau - Gemeinde Niederfrohna - Gemeinde Taura
8	Frankenberg	- Stadt Augustusburg - Stadt Flöha - Stadt Frankenberg/Sa - Gemeinde Leubsdorf - Gemeinde Lichtenau - Gemeinde Niederwiesa - Ortsteil Schönerstadt der Stadt Oederan
9	Oederan	- Stadt Oederan
10	Freiberg	- Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf - Stadt Brand-Erbisdorf - Stadt Freiberg - Stadt Großschirma außer Ortsteile Obergruna und Siebenlehn - Gemeinde Halsbrücke - Gemeinde Oberschöna - Gemeinde Weißenborn/Erzgeb.

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
11	Glauchau	- Gemeinde Dennheritz - Stadt Glauchau - Stadt Meerane - Gemeinde Oberwiera - Gemeinde Remse - Gemeinde Schönberg - Stadt Waldenburg
12	Hohenstein-Ernstthal	- Gemeinde Bernsdorf - Gemeinde Callenberg - Gemeinde Gersdorf - Stadt Hohenstein-Ernstthal - Stadt Lichtenstein/Sa - Stadt Oberlungwitz - Gemeinde St. Egidien - Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben der Stadt Chemnitz
13	Chemnitz	- Stadt Chemnitz außer Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben - Ortsteil Eibenberg der Gemeinde Burkhardtsdorf - Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg
14	Crimmitschau	- Stadt Crimmitschau - Gemeinde Neukirchen/Pleiße
15	Werdau	- Gemeinde Fraureuth - Gemeinde Langenbernsdorf - Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau
16	Zwickau	- Stadt Zwickau - Gemeinde Lichtenanne - Gemeinde Mülsen - Gemeinde Reinsdorf - Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Gemeinde Wilkau-Haßlau
17	Kirchberg	- Gemeinde Crinitzberg - Stadt Hartenstein (außer der Gebiete südlich der Autobahn 72 sowie östlich der Staatsstraße 255) - Gemeinde Hartmannsdorf b. Kirchberg - Gemeinde Hirschfeld - Stadt Kirchberg - Gemeinde Langenweißbach - Stadt Wildenfels
18	Stollberg	- Gemeinde Hohndorf - Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. - Stadt Lugau/Erzgeb. - Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. - Gemeinde Niederdorf - Gemeinde Niederwürschnitz - Stadt Oelsnitz/Erzgeb. - Stadt Stollberg/Erzgeb. - Gebiete der Stadt Hartenstein südlich der Autobahn 72 sowie östlich (und einschließlich) der Staatsstraße 255

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
19	Zschopau	- Gemeinde Amtsberg - Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf - Gemeinde Drebach - Gemeinde Gelenau/Erzgeb. - Gemeinde Gornau/Erzgeb. - Gemeinde Großolbersdorf außer Bahnstation Warmbad und Haltestelle Floßplatz - Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen außer Haltestelle Waldkirchen, Augustusbürger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus - Stadt Zschopau
20	Pockau-Lengefeld	- Gemeinde Börnichen/Erzgeb. - Gemeinde Eppendorf - Gemeinde Grünhainichen außer Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. - Stadt Pockau-Lengefeld - Haltestelle Waldkirchen, Augustusbürger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus des Ortsteils Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen
21	Mulda	- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf außer Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf - Gemeinde Großhartmannsdorf - Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb. - Gemeinde Mulda/Sa.
22	Aue	- Stadt Aue-Bad Schlema - Gemeinde Bockau - Ortsteil Lauter der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Löbnitz - Stadt Schneeberg - Gemeinde Zschorlau
23	Zwönitz	- Gemeinde Auerbach - Gemeinde Burkhardtsdorf außer Ortsteil Eibenberg - Gemeinde Gornsdorf - Stadt Thalheim/Erzgeb. - Stadt Zwönitz
24	Thum	- Stadt Ehrenfriedersdorf - Stadt Elterlein - Stadt Geyer - Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Gemeinde Tannenberg - Stadt Thum
25	Annaberg-Buchholz	- Stadt Annaberg-Buchholz - Gemeinde Königswalde - Gemeinde Mildenaue - Gemeinde Thermalbad Wiesenbad - Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein - Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
26	Marienberg	- Gemeinde Großrückerswalde - Stadt Marienberg außer Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
		- Stadt Wolkenstein - Stadt Zöblitz - Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
27	Olbernhau	- Stadt Olbernhau
28	Neuhausen	- Gemeinde Deutschneudorf - Gemeinde Heidersdorf - Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. - Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.
29	Eibenstock	- Stadt Eibenstock - Gemeinde Schönheide - Gemeinde Stützensgrün
30	Johann-georgenstadt	- Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. - Stadt Johanngeorgenstadt
31	Schwarzenberg	- Ortsteile Bernsbach und Oberpfannenstiel der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Grünhain-Beierfeld - Ortsteile Langenberg und Raschau der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Schwarzenberg
32	Crottendorf	- Gemeinde Crottendorf - Ortsteil Markersbach der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Scheibenberg - Stadt Schlettau - Gemeinde Sehmatal
33	Jöhstadt	- Gemeinde Bärenstein-Königswalde - Stadt Jöhstadt - Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung der Stadt Marienberg - Stadt Kurort Oberwiesenthal
34	Sayda	- Gemeinde Dorfchemnitz - Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda - Stadt Sayda
35	Frauenstein	- Stadt Frauenstein - Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
36	Leisnig	- Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönherstädt und Seifersdorf der Stadt Hartha - Stadt Leisnig
37	Großweitzschen	- Gemeinde Großweitzschen - Gemeinde Jahnatal außer Ortsteil Dürreweitzschen
38	Döbeln	- Stadt Döbeln außer Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpel, Wöllsdorf, Ziegra - Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein - Ortsteil Dürreweitzschen der Gemeinde Jahnatal
39	Waldheim	- Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpel, Wöllsdorf und Ziegra der Stadt Döbeln - Stadt Hartha außer Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönherstädt und Seifersdorf - Stadt Roßwein - Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal - Stadt Waldheim

5.2.2 Teilzonen Kleiner Stadtverkehr

Teilzonen-Nr.	Stadtverkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuordnung
50	Döbeln	- Döbeln - Ebersbach - Mannsdorf - Neudorf - Neugreußnig - Schweta - Technitz - Zschäschtütz		38
51	Rochlitz	- Rochlitz	- Rochlitz, Berg	02
52	Mittweida	- Mittweida - Rößgen - Lauenhain - Altmittweida, Gewerbegebiet - Altmittweida, Wende	- Lauenhain, Zschopautalhalle - Lauenhain, Am Alten Mühlweg - Mittweida, Hainhäuser - Mittweida, Lindenhöhe - Mittweida, Staubecken	03
53	Burgstädt	- Burgstädt - Mohsdorf - Taura, Tankstelle	- Burgstädt, Heiersdorf Ortseingang - Burgstädt, Heiersdorf Schule - Burgstädt, Helsdorf Ortseingang - Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt, Herrenhaide Gewerbegebiet - Burgstädt, Herrenhaide Grundschule - Mohsdorf, Chemnitztal	07
54	Frankenberg	- Frankenberg	- Frankenberg, An der Landstr. - Frankenberg, Försterei - Frankenberg, Ortseingang	08
55	Limbach-Oberfrohna	- Limbach-Oberfrohna - Rußdorf - Kändler, Am Mühlgraben - Niederfrohna, Limbacher Str.		07
56	Flöha	- Flöha		08
57	Crimmitschau	- Crimmitschau - Rudelswalde - Neukirchen, Kindergarten - Neukirchen, MZ Service	- Crimmitschau, Abzw Waldsachsen - Crimmitschau, Gh Frankenhausen - Crimmitschau, Ponitzer Str/ Paradiesbach - Crimmitschau, Ponitzer Str. Siedlung	14
58	Glauchau	- Glauchau - Schönbornchen	- Glauchau, Abzw Hölzel	11
59	Hohenstein-Ernstthal	- Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz, Am Sachsenring - Oberlungwitz, Goldbachstr. - Oberlungwitz, Hohensteiner Str.		12

Teilzonen-Nr.	Stadtverkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuordnung
		- Oberlungwitz, VSZ - Oberlungwitz, Waldenburger Str.		
60	Zschopau	- Zschopau - Hohndorf - Gornau, Einkaufszentrum Zschopau/Gornau - Witzschdorf, Wendeschleife		19
61	Werdau	- Werdau	- Werdau, Abzw Friedenssiedlung - Werdau, Gartenanlage Stiefelknecht - Werdau, Gartenanlage Wetterscheide - Werdau, Industriesiedlung - Werdau, Ortsgrenze Langenhessen	15
62	Stollberg	- Stollberf - Niederdorf	- Stollberg, Goldene Höhe - Niederdorf, Pfaffenhainer Länge	18
63	Wilkau-Haßlau	- Wilkau-Haßlau - Cainsdorf		16
64	Marienberg	- Marienberg - Hüttengrund - Lauta - Lauterbach - Niederlauterstein - Pobershau - Rittersberg	- Marienberg, Neues Haus - Marienberg, Wüstenschlette	26
65	Lößnitz	- Lößnitz		22
66	Aue	- Aue - Zschorlau, Gemeindeberg	- Aue, Alberoda Am Anger - Aue, Alberoda An den Teichen - Aue, Alberoda Buchenberg - Aue, Alberoda Liebstr. - Aue, Alberoda Schweizertal - Aue, Alberoda Zur Hohen Warte/Kita - Aue, Kohlenweg - Aue, Steinbrüche	22
67	Annaberg-Buchholz	- Annaberg-Buchholz - Cunersdorf - Frohnau - Kleinrückerswalde, Abzw Gewerbegebiet B95		25
68	Schwarzenberg	- Schwarzenberg - Bernsgrün	- Schwarzenberg, Bärenackerweg - Bernsgrün, Hansenmühle	31
69	Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal, Bächelhütte - Kurort Oberwiesenthal, Riedelstr.	33

### 5.2.3 Grenzzonen

GZ-Nr.	GZ-Gebiet	Zugeordnete TZ
80	- Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein	4 und 39
81	- Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf	19 und 23
82	- Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda	27 und 34
83	- Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau - Haltestellen Steinpleis Pleißencenter und Steinpleis Weißenbrunn Mühlensteig der Stadt Werdau	15 und 16
84	- Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Haltestelle Hermannsdorf Talmühle der Stadt Elterlein	24 und 32
85	- Ortsteile Neuzschaagwitz, Spersdorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz	1 und 2
86	- Haltestelle Dennheritz Gh Silberner Pelikan der Gemeinde Dennheritz - Haltestelle Lauenhain Harthstr. 2 der Stadt Crimmitschau	11 und 14
87	- Haltestelle Mittelbach Landgraben der Stadt Chemnitz - Haltestelle Mittelbach der Stadt Chemnitz	12 und 13
88	- Haltestellen Gersdorf Erlbacher Str. und Gersdorf Siedlerweg der Gemeinde Gersdorf	12 und 18
89	- Haltestellen Affalter Grüna, Affalter Abzweig Grüna und Affalter Grüna Feuerwehrdepot der Stadt Löbnitz	18 und 22
90	- Haltestelle und Bahnstation Neukirchen-Klaffenbach der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	13 und 18
91	- Haltestellen Garnsdorf B107, Auerswalde Unterdorf und AuerswaldeSonnenland der Gemeinde Lichtenau	7 und 8
92	- Haltestelle Chemnitz Ebersdorf Brettmühle der Stadt Chemnitz	8 und 13
93	- Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal	4 und 39
94	- Ortsteile Cossen und Göritzhain sowie Haltestelle Lunzenau, Hohenkirchen, Abzw der Stadt Lunzenau	3 und 6
95	- Ortsteil Schönstadt der Stadt Oederan - Haltestelle Langenstregis, Ortseingang der Stadt Frankenberg	8 und 9
96	- Ortsteil Niederstregis der Stadt Roßwein	38 und 39
97	- Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg	13 und 19
98	- Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein	25 und 26
99	- Haltestelle Oberschöna Bahnhof Frankenstein Bahnübergang der Gemeinde Oberschöna	9 und 10

Bei Einbeziehung kompletter Gemeinden/Ortsteile sind alle Haltestellen/Bahnhöfe betroffen.

### 5.2.4 Zuordnung verbundexterner Gebiete für verbundüberschreitende Linien

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Haltestellen Hohnbach, Möseln, Colditz Sportplatz, Colditz Leipziger Str, Colditz Grimmaische Str, Colditz Ochsenfurter Str und Colditz Thurnirch der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig	1	666
Ortsteil Lastau der Gemeinde Colditz im Landkreis Leipzig	1	610
Haltestelle Narsdorf Grüne Tanne der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	2	626, 661
Haltestellen Geithain Bahnhof und Geithain Dresdener Str 35 der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	2	628, 629
Haltestellen Narsdorf Bahnhof und Narsdorf Kohrener Weg der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	6	621, 623, 629, 661
Ortsteile Langenleuba-Niederhain und Beiern der Gemeinde Langenleuba-Niederhain im Landkreis Altenburger Land	6	617
Haltestellen Schlosshof und ehem Gh Schnabel im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land	11	170
Haltestellen Ponitz Merlach Dreierhäuschen im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land und Umspannwerk, Zwickauer Str und Bahnhof im Ortsteil Gößnitz der Stadt Gößnitz im Landkreis Altenburger Land	11	133
Haltestellen Kesselbau, Werdauer Str und Markt im Ortsteil Neumark der Gemeinde Neumark im Vogtlandkreis	15	162
Haltestellen Waldsiedlung, Feuerwehr, Hauptstr, Busbahnhof und ehem. Bahnhof im Ortsteil Rothenkirchen der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	17	146
Haltestelle Rothenkirchen Busbahnhof der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	29	385
Bahnstation Vejprty in der Tschechischen Republik	33	T 7
Haltestelle Neuhermsdorf, Alte Bahnhofstr der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	733
Ortsteil Hermsdorf der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. und Ortsteil Reichenau der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	792
Haltestelle Priesen der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	38	892
Ortsteil Nossen und Haltestelle Deutschenbora, Hirschfelder Str im Ortsteil Deutschenbora der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	39	690, 750, 755, 761
Ortsteile Seidewitz, Böhlen, Muschau, Dürrweitzschen, Zschoppach und Motterwitz der Stadt Grimma im Landkreis Leipzig	41*	901
Ortsteile Bockwitz, Commichau, Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Meuselwitz, Raschütz, Zollwitz und Zschadraß sowie die Haltestelle Colditz Leisniger Str der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig	41*	858
Haltestellen Stauchitz Schule und Alte Poststr der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Meißen	42*	848
Haltestellen Siedlung und Schule im Ortsteil Seelingstädt der Gemeinde Seelingstädt im Landkreis Greiz	44*	171
Ortsteile Gnadstein, Jahnshain, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Stadt Frohburg sowie Ortsteile Ossa	47*	621

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
und Rathendorf und Haltestellen Narsdorf Schule und Siedlung der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig		
Ortsteile Altmöritz, Dolsenhain, Gnanstein, Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Stadt Frohburg sowie Ortsteil Rathendorf und Haltestellen Narsdorf Schule und Siedlung der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	47*	623

\* externe Tarifzonen (außerhalb des Verbundgebietes)

### 5.3 Ortsverzeichnis

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Adorf	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Affalter*	Lößnitz	22	
Aitzendorf	Geringswalde	1	
Albernau	Zschorlau	22	
Altenhain	Frankenberg	8	
Altenhof	Leisnig	36	
Altgeringswalde	Geringswalde	1	
Altleisnig	Leisnig	36	
Altmittweida*	Altmittweida	3	
Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz	25	67
Ansprung	Marienberg	26	
Antonshöhe	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Antonsthal	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Arnsdorf	Penig	6	
Arnsdorf	Striegistal	4	
Arnsfeld	Mildenaue	25	
Arras	Geringswalde	1	
Aschershain	Hartha	39	
Aue*	Aue-Bad Schlema	22	66
Auerbach	Auerbach	23	
Auerschütz	Jahnatal	37	
Auerswalde*	Lichtenau	8	
Augustusburg	Augustusburg	8	
Bad Schlema	Aue-Bad Schlema	22	
Bärenstein	Bärenstein-Königswalde	33	
Bärenwalde	Crinitzberg	17	
Beedeln	Seelitz	2	
Beerwalde	Erlau	3	
Beicha	Döbeln	38	
Beierfeld	Grünhain-Beierfeld	31	
Beiersdorf	Fraureuth	15	
Beiersdorf	Leisnig	36	
Berbersdorf	Striegistal	4	
Bermigrün*	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Bernsbach	Lauter-Bernsbach	31	
Bernsdorf	Bernsdorf	12	
Berthelsdorf	Lunzenau	6	
Berthelsdorf/Erzgeb.	Weißborn/Erzgeb.	10	
Beutha	Stollberg/Erzgeb.	18	
Bieberstein	Reinsberg	5	
Biesern	Seelitz	2	
Blankenhain	Crimmitschau	14	
Blauenthal	Eibenstock	29	
Blumenau	Olbernhau	27	
Bockau	Bockau	22	
Bockelwitz	Leisnig	36	
Bockendorf (Sachsen)	Hainichen	4	
Böhrigen	Striegistal	4	
Bormitz	Döbeln	38	50

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Börnichen (bei Flöha)	Oederan	9	
Börnichen	Börnichen/Erzgeb.	20	
Borstendorf	Grünhainichen	20	
Börtewitz	Leisnig	36	
Brand-Erbisdorf	Brand-Erbisdorf	10	
Braunsdorf	Niederwiesa	8	
Bräunsdorf	Limbach-Oberfrohna	7	
Bräunsdorf	Oberschöna	10	
Breitenau	Oederan	9	
Breitenbrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Brösen	Leisnig	36	
Brünlos	Zwönitz	23	
Burgstädt*	Burgstädt	7	53
Burkersdorf	Frauenstein	35	
Burkersdorf	Kirchberg	17	
Burkersdorf	Reinsberg	5	
Burkhardtsdorf	Burkhardtsdorf	19	23
Burkhardtgrün	Zschorlau	22	
Cainsdorf	Zwickau	16	63
Callenberg	Callenberg	12	
Cämmerswalde	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Carlsfeld	Eibenstock	29	
Carsdorf	Wechselburg	2	
Chemnitz*	Chemnitz, Stadt	13	
Choren	Döbeln	38	
Chursdorf	Penig	6	
Clanzschwitz	Jahnatal	37	
Clausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Claußnitz	Claußnitz	3	
Clennen	Leisnig	36	
Conradsdorf	Halsbrücke	10	
Cossen	Lunzenau	3	6
Crandorf	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Cranzahl	Sehmatal	32	
Crimmitschau*	Crimmitschau	14	57
Crossen	Erlau	3	
Crossen	Zwickau	16	
Crottendorf	Crottendorf	32	
Culitzsch	Wilkau-Haßlau	16	
Cunersdorf	Annaberg-Buchholz	25	67
Cunersdorf	Kirchberg	17	
Cunnersdorf	Hainichen	4	
Dänkritz	Neukirchen/Pleiße	14	
Dennheritz*	Dennheritz	11	
Deutscheinsiedel	Deutschneudorf	28	
Deutschgeorgenthal	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Deutschkatharinenberg	Deutschneudorf	28	
Deutschneudorf	Deutschneudorf	28	
Diedenhain	Hartha	39	
Diethensdorf	Claußnitz	3	
Dittersbach	Frankenberg, Stadt	8	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Dittersbach	Frauenstein	35	
Dittersbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Dittersdorf	Amtsberg	19	13
Dittersdorf	Lößnitz	22	
Dittersdorf	Striegistal	4	
Dittmannsdorf	Geringswalde	1	
Dittmannsdorf	Gornau/Erzgeb.	19	
Dittmannsdorf	Olbernhau	27	
Dittmannsdorf	Reinsberg	5	
Döbeln	Döbeln	38	50
Doberenz	Königsfeld	2	
Dobernitz	Leisnig	36	
Doberschwitz	Leisnig	36	
Döhlen	Seelitz	2	
Dorfchemnitz (bei Sayda)	Dorfchemnitz	34	
Dorfchemnitz	Zwönitz	23	
Dörfel	Marienberg	26	64
Dörfel	Schlettau	24	32
Dörnthal	Olbernhau	27	34
Drebach	Drebach	19	
Drei Rosen	Wolkenstein	26	
Dürrweitzschen	Jahnatal	38	
Ebersbach	Döbeln	38	50
Ebersbrunn	Lichtentanne	16	
Ehrenberg	Kriebstein	3	
Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	24	
Eibenberg	Burkhardtsdorf	13	
Eibenstock	Eibenstock	29	
Eichardt	Großweitzschen	37	
Einsiedel	Chemnitz	13	
Elsdorf	Lunzenau	6	
Elterlein*	Elterlein	24	
Eppendorf	Eppendorf	20	
Erdmannsdorf	Augustusburg	8	
Erla	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Erlabrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Erlau	Erlau	3	
Erlbach-Kirchberg	Lugau/Erzgeb.	18	
Erlebach	Kriebstein	3	
Etzdorf	Striegistal	4	
Euba	Chemnitz	13	
Eulendorf	Hainichen	4	
Falken	Callenberg	12	
Falkenau	Flöha	8	
Falkenau	Hainichen	4	
Falkenbach	Wolkenstein	25	26
Falkenberg	Halsbrücke	10	
Falkenhain	Mittweida	3	
Fischendorf	Leisnig	36	
Flöha	Flöha	8	56
Floßplatz	Wolkenstein	25	26

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Forchheim	Döbeln	39	
Forchheim	Pockau-Lengefeld	20	
Frankenau	Mittweida	3	
Frankenberg*	Frankenberg	8	54
Frankenhausen	Crimmitschau	14	
Frankenstein	Oederan	9	
Frankenstein (Bf)	Oberschöna	10	
Frauenstein	Frauenstein	35	
Fraureuth	Fraureuth	15	
Freiberg	Freiberg	10	
Friedebach	Sayda	34	
Friedrichsgrün	Reinsdorf	16	
Frohnau	Annaberg-Buchholz	25	67
Gablenz	Crimmitschau	14	
Gablenz	Stollberg/Erzgeb.	18	
Gadewitz	Großweitzschen	37	
Gahlenz	Oederan	9	
Garnsdorf*	Lichtenau	8	
Gebersbach	Waldheim	39	
Gebirge	Marienberg	26	64
Gehringwalde	Wolkenstein	26	
Gelenau	Gelenau/Erzgebirge	19	
Gelobtland	Marienberg	26	64
Geringswalde	Geringswalde	1	
Gersdorf (bei Zwickau)*	Gersdorf	12	
Gersdorf	Hainichen	4	
Gersdorf	Hartha	39	
Gersdorf	Striegistal	4	
Gesau	Glauchau	11	
Geyer	Geyer	24	
Geyersdorf	Annaberg-Buchholz	25	
Giegeggrün	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Glauchau	Jahnatal	37	
Glauchau*	Glauchau	11	58
Gleisberg	Roßwein	39	
Göppersdorf b Rochl.	Wechselburg	2	
Görbersdorf	Oederan	9	
Göritzhain	Lunzenau	3	6
Gornau*	Gornau/Erzgeb.	19	
Görnitz	Leisnig	36	
Gornsorf	Gornsorf	23	
Gorschmitz	Leisnig	36	
Gösau	Crimmitschau	14	
Goselitz	Jahnatal	37	
Gotthelfriedrichsgrund	Reinsberg	5	
Gränitz	Brand-Erbisdorf	10	
Greifendorf	Rossau	3	
Grießbach	Drebach	19	
Großhartmannsdorf	Großhartmannsdorf	21	
GroßBolbersdorf	GroßBolbersdorf	19	
Großpillingsdorf	Crimmitschau	14	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Großrückerswalde	Großrückerswalde	26	
Großschirma	Großschirma	10	
Großsteinbach	Döbeln	38	
Großvoigtsberg	Großschirma	10	
Großwaltersdorf	Eppendorf	20	
Großweitzschen	Großweitzschen	37	
Grumbach	Callenberg	12	
Grumbach	Jöhstadt	33	
Grüna	Chemnitz	13	
Grunau	Roßwein	39	
Grünau	Langenweißbach	17	
Grünberg	Augustusburg	8	
Grünhain	Grünhain-Beierfeld	31	
Grünhainichen	Grünhainichen	20	
Grünlichtenberg	Kriebstein	3	
Grünstädtel	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Günsdorf	Zwönitz	23	
Haida b Freiberg	Halsbrücke	10	
Hainichen	Hainichen	4	
Halbach	Olbernhau	27	
Halsbach	Freiberg	10	
Halsbrücke	Halsbrücke	10	
Hammerleubsdorf	Leubsdorf	8	
Hammerunterwiesenthal	Kurort Oberwiesenthal	33	
Härtensdorf	Wildenfels	17	
Hartenstein	Hartenstein	17	
Hartha	Oederan	9	
Hartha (bei Waldheim)	Hartha	39	
Hartha	Wechselburg	2	
Hartmannsdorf (bei C)	Hartmannsdorf	7	
Hartmannsdorf	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Hartmannsdorf	Zwickau	15	16
Haselbach	Olbernhau	27	34
Haßlau	Roßwein	39	
Hausdorf	Frankenberg	8	
Heidersdorf	Heidersdorf	28	
Heiligenborn	Waldheim	39	
Heinrichsort	Lichtenstein/Sa.	12	
Heinzebank	Wolkenstein	26	
Helbigsdorf	Mulda/Sa.	21	
Hennersdorf	Augustusburg	8	
Hermannsdorf*	Elterlein	24	
Hermisdorf	Bernsdorf	12	
Hermisdorf	Döbeln	38	50
Hermisdorf	Rossau	3	
Hermisdorf	Zettlitz	1	
Herold (Sachsen)	Thum, Stadt	24	
Hetzdorf	Halsbrücke	10	
Heyda	Waldheim	39	
Hilbersdorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Hilmersdorf	Wolkenstein	26	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Himmelsfürst	Brand-Erbisdorf	10	
Hirschfeld (bei Zwickau)	Hirschfeld	17	
Hirschfeld	Reinsberg	5	
Höckendorf	Glauchau	11	
Höckendorf	Kriebstein	3	
Höfchen	Kriebstein	3	
Hohenfichte	Leubsdorf	8	
Hohenlauff	Roßwein	39	
Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Hohentanne	Großschirma	10	
Hohndorf	Großolbersdorf	19	60
Hohndorf (bei Stollberg)	Hohndorf	18	
Holzchau	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Holzhausen	Geringswalde	1	
Hopfgarten	Großolbersdorf	19	
Hormersdorf	Zwönitz	23	
Hoyersdorf	Geringswalde	1	
Hundshübel	Stützengrün	29	
Hüttelsgrün	Zwickau	16	
Hüttengrund	Marienberg	26	64
Jahna	Jahnatal	37	
Jahnsbach	Thum	24	
Jahnsdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Jerisau	Glauchau	11	
Johanngeorgenstadt	Johanngeorgenstadt	30	
Jöhstadt	Jöhstadt	33	
Juchhöh	Döbeln	38	
Kalthausen	Leisnig	36	
Kaltofen	Striegistal	4	
Kändler*	Limbach-Oberfrohna	7	
Kattnitz	Jahnatal	37	
Kemtau	Burkhardtsdorf	19	23
Kiebitz	Jahnatal	37	
Kirchbach	Oederan	9	
Kirchberg	Kirchberg	17	
Klaffenbach	Chemnitz	13	
Kleinbernsdorf	Glauchau	11	
Kleinbobritzsch	Frauenstein	35	
Kleinhartmannsdorf	Eppendorf	20	
Kleinolbersdorf-Altenhain	Chemnitz	13	
Kleinpelsen	Leisnig	36	
Kleinschirma	Oberschöna	10	
Kleinvoigtsberg	Großschirma	10	
Klosterbuch	Leisnig	36	
Knobelsdorf	Waldheim	39	
Königsfeld	Königsfeld	2	
Königshain	Königshain-Wiederau	3	
Königswalde	Königswalde	25	
Königswalde	Werdau	15	16
Köthensdorf-Reitzenhain	Taura	7	
Köttern	Seelitz	2	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Kriebethal	Kriebstein	3	
Kriebstein	Kriebstein	3	
Kroptewitz	Leisnig	36	
Krumbach	Lichtenau	8	
Krumhermersdorf	Zschopau	19	
Krummenhennersdorf	Halsbrücke	10	
Kühnhaide	Marienberg	33	
Kühnhaide	Zwönitz	23	
Kuhschnappel	St. Egidien	12	
Kummersheim	Striegistal	4	
Kurort Oberwiesenthal*	Kurort Oberwiesenthal	33	69
Langenau	Brand-Erbisdorf	10	
Langenau (b Leisnig)	Hartha	36	
Langenbach	Langenweißbach	17	
Langenberg	Callenberg	12	
Langenberg	Raschau-Markersbach	31	
Langenbernsdorf	Langenbernsdorf	15	
Langenchursdorf	Callenberg	12	
Langenhessen	Werdau	15	
Langenleuba-Oberhain	Penig	6	
Langenreinsdorf	Crimmitschau	14	
Langenstriegis*	Frankenberg	8	
Langhennersdorf	Oberschöna	10	
Lauenhain*	Crimmitschau	14	
Lauenhain*	Mittweida	3	52
Lauschka	Hartha	39	
Lauta	Marienberg	26	64
Lauter	Lauter-Bernsbach	22	
Lauterbach	Marienberg	26	64
Lauterbach	Neukirchen/Pleiße	14	
Lauterhofen	Crinitzberg	17	
Leisnig	Leisnig	36	
Lengefeld	Pockau-Lengefeld	20	
Lenkersdorf	Zwönitz	23	
Leschen	Döbeln	38	
Leubnitz	Werdau	15	
Leubsdorf	Leubsdorf	8	
Leukersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Leupahn	Königsfeld	1	
Leutenhain	Königsfeld	1	
Leutersbach	Kirchberg	17	
Leuterwitz	Leisnig	36	
Lichtenau	Stützengrün	29	
Lichtenberg	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	12	
Lichtentanne	Lichtentanne	16	
Lichtenwalde	Niederwiesa	8	
Limbach-Oberfrohna	Limbach-Oberfrohna	7	55
Limmritz	Döbeln	39	
Linda	Brand-Erbisdorf	10	
Lindenau	Schneeberg	22	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Lippersdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Littdorf	Roßwein	39	
Lobsdorf	St. Egidien	12	
Lößnitz	Lößnitz	22	65
Lößnitztal	Oederan	9	
Lugau	Lugau/Erzgeb.	18	
Lunzenau*	Lunzenau	6	
Lüttewitz	Döbeln	38	
Lützschnitz	Jahnatal	37	
Maltitz	Döbeln	38	
Mannichswalde	Crimmitschau	14	
Mannsdorf	Döbeln	38	50
Marbach	Leubsdorf	8	
Marbach	Striegistal	4	39
Marienu	Mülsen	16	
Marienberg*	Marienberg	26	64
Markersbach	Raschau-Markersbach	32	
Markersdorf	Claußnitz	3	
Marschwitz	Leisnig	36	
Massanei	Waldheim	39	
Mauersberg	Großrückerswalde	26	
Meerane	Meerane	11	
Meila	Döbeln	38	
Meinersdorf	Burkhardtsdorf	23	
Meinitz	Leisnig	36	
Meinsberg	Waldheim	39	
Meinsdorf	Callenberg	12	
Memmendorf	Oederan	9	
Merschütz	Jahnatal	37	
Merzdorf	Lichtenau	8	
Methau	Zettlitz	1	
Mildena	Mildena	25	
Milkau	Erlau	3	
Minkwitz	Leisnig	36	
Mischütz	Jahnatal	37	
Mittelbach*	Chemnitz	13	
Mitteldorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Mittelsaida	Großhartmannsdorf	21	
Mittelschmiedeberg	Mildena	25	
Mittweida*	Mittweida	3	52
Mobendorf	Striegistal	4	
Mochau	Döbeln	38	
Mockritz	Großweitzschen	37	
Mohsdorf*	Burgstädt	7	53
Mooshaide	Marienberg	26	64
Moosheim	Rossau	3	
Mosel	Zwickau	16	
Müdisdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Mühlau	Mühlau	7	
Mühlbach	Frankenberg	8	
Mulda	Mulda/Sa.	21	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Mülsen St. Jacob	Mülsen	16	
Mülsen St. Micheln	Mülsen	16	
Mülsen St. Niclas	Mülsen	16	
Münchhof	Jahnatal	37	
Mutzscheroda	Wechselburg	2	
Nassau	Frauenstein	35	
Nauhain	Hartha	39	
Naundorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Naundorf	Erlau	3	
Naundorf	Leisnig	36	
Naundorf	Striegistal	4	
Naußlitz	Roßwein	39	
Neidhardtsthal	Eibenstock	29	
Nelkanitz	Döbeln	38	
Nennigmühle	Pockau-Lengefeld	20	
Neuclausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Neudorf	Döbeln	38	50
Neudorf	Sehmatal	32	
Neugepülzig	Erlau	3	
Neugrumbach	Jöhstadt	33	
Neuhausen	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Neuhausen	Waldheim	39	
Neukirchen*	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Neukirchen*	Neukirchen/Pleiße	14	
Neukirchen	Reinsberg	5	
Neudorf	Thermalbad Wiesenbad	25	
Neuschönburg	Mülsen	16	
Neuseifersdorf	Roßwein	39	
Neuwallwitz	Geringswalde	1	
Neuwermsdorf	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Nicollschwitz	Leisnig	36	
Niederaltersdorf	Langenbernsdorf	15	
Niederbobritsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Niederocrinitz	Hirschfeld	17	
Niederdorf*	Niederdorf	18	62
Niederfrohna*	Niederfrohna	7	
Niederlauterstein	Marienberg	26	64
Niederlichtenau	Lichtenau	8	
Niederlungwitz	Glauchau	11	
Niederlützschera	Jahnatal	37	
Nieder Mülsen	Mülsen	16	
Niederrossau	Rossau	3	
Niedersaida	Großhartmannsdorf	21	
Niederschindmaas	Dennheritz	11	
Niederschmiedeberg	Großrückerswalde	26	
Niederschöna	Halsbrücke	10	
Niedersteinbach	Penig	6	
Niederstriegis	Roßwein	38	39
Niederwiera	Oberwiera	11	
Niederwiesa	Niederwiesa	8	
Niederwinkel	Waldenburg	11	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Niederwürschnitz	Niederwürschnitz	18	
Nöbeln	Wechselburg	2	
Noßwitz	Rochlitz	2	
Nossen	Nossen	39	
Oberbobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Obercrinitz	Crinitzberg	17	
Oberdorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Obergräfenhain	Penig	6	
Obergruna	Großschirma	5	
Oberlichtenau	Lichtenau	8	
Oberlohmühle	Deutschneudorf	28	
Oberlungwitz*	Oberlungwitz	12	
Oberpfannenstiel	Lauter-Bernsbach	31	
Oberreichenbach	Brand-Erbisdorf	10	
Oberrossau	Rossau	3	
Oberrothenbach	Zwickau	16	
Obersaida	Großhartmannsdorf	21	
Oberschaar	Halsbrücke	10	
Oberscheibe	Scheibenberg	32	
Oberschindmaas	Dennheritz	11	
Oberschmiedeberg	Jöhstadt	33	
Oberschöna*	Oberschöna	10	
Obersteina	Jahnatal	37	
Oberwiera	Oberwiera	11	
Oberwildenthal	Eibenstock	29	
Oederan	Oederan	9	
Oelsnitz	Oelsnitz/Erzgeb.	18	
Olbernhau	Olbernhau	27	
Ortmannsdorf	Mülsen	16	
Ostrau	Jahnatal	37	
Ottendorf	Lichtenau	8	
Ottewig	Jahnatal	37	
Otzdorf	Roßwein	39	
Pappendorf	Striegistal	4	
Paudritzsch	Leisnig	36	
Penig	Penig	6	
Petersberg	Döbeln	38	
Pfaffenhain	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Pfaffroda	Olbernhau	27	
Pfaffroda	Schönberg	11	
Pleißä	Limbach-Oberfrohna	7	
Pobershau	Marienberg	26	64
Pockau	Pockau-Lengefeld	20	
Pöhlä	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Polditz	Leisnig	36	
Polkenberg	Leisnig	36	
Pulsitz	Jahnatal	37	
Pürsten	Seelitz	2	
Queckhain	Leisnig	36	
Raschau	Raschau-Markersbach	31	
Rauenstein	Pockau-Lengefeld	20	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Raum	Stollberg/Erzgeb.	18	
Rauschenbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Rechenberg-Bienenmühle	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Redemitz	Großweitzschen	37	
Reichenbach	Callenberg	12	
Reichenbach	Großschirma	10	
Reichenbach	Kriebstein	3	
Reifland	Pockau-Lengefeld	20	
Reinholdshain	Glauchau	11	
Reinsberg	Reinsberg	5	
Reinsdorf (bei Zwickau)	Reinsdorf	16	
Reinsdorf	Waldheim	39	
Reitzenhain	Marienberg	33	
Remse	Remse	11	
Richzenhain	Hartha	39	
Riechberg	Hainichen	4	
Ringethal	Mittweida	3	
Rittersberg	Marienberg	26	64
Rittersgrün	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Rittmitz	Jahnatal	37	
Rochlitz*	Rochlitz	2	51
Rochsburg	Lunzenau	6	
Röda	Leisnig	36	
Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	12	
Röhrsdorf	Chemnitz, Stadt	13	
Roßwein	Roßwein	4	39
Rothenbach	Glauchau	11	
Rothenfurth	Großschirma	10	
Rothenthal	Olbernhau	27	
Rottmannsdorf	Zwickau	16	
Rübenau	Marienberg	33	
Rudelsdorf	Waldheim	39	
Rudelswalde	Crimmitschau	14	57
Ruppertsgrün	Fraureuth	15	
Rüsdorf	Bernsdorf	12	
Rußdorf	Limbach-Oberfrohna	7	55
Sachsenburg	Frankenberg	8	
Satzung	Marienberg	33	
Saupersdorf	Kirchberg	17	
Sayda	Sayda	34	
Schallhausen	Döbeln	38	
Scharfenstein	Drebach	19	
Scheergrund	Leisnig	36	
Scheibenberg	Scheibenberg	32	
Schellenberg	Leubsdorf	8	
Schlegel	Hainichen	4	
Schlettau	Schlettau	32	
Schlößchen	Amtsberg	19	
Schlunzig	Zwickau	16	
Schmalbach	Striegistal	4	
Schmalzgrube	Jöhstadt	33	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Schneeberg	Schneeberg	22	
Schneppendorf	Zwickau	16	
Schönauf	Wildenfels	17	
Schönberg	Schönberg	11	
Schönberg	Waldheim	39	
Schönbornchen	Glauchau	11	58
Schönborn-Dreierwerden	Rossau	3	
Schönbrunn	Wolkenstein	25	26
Schönerstadt	Hartha	36	
Schönerstadt	Oederan	8	9
Schönfeld	Olbernhau	27	
Schönfeld	Thermalbad Wiesenbad	25	
Schönfels	Lichtentanne	16	
Schönheide	Schönheide	29	
Schreibitz	Jahnatal	37	
Schwarzbach	Elterlein	24	
Schwarzbach	Königsfeld	1	
Schwarzenberg *	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Schweikershain	Erlau	3	
Schweimnitz	Döbeln	38	
Schweta	Döbeln	38	50
Seebitzschen	Seelitz	2	
Seelitz	Seelitz	2	
Sehma	Sehmatal	32	
Seifersbach	Rossau	3	
Seifersdorf	Großschirma	10	
Seifersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Seifersdorf	Roßwein	39	
Seiffen	Kurort Seiffen/Erzgeb.	28	
Seitenhain	Wechselburg	2	
Seupahn	Königsfeld	1	
Siebenlehn	Großschirma	5	
Silberstraße	Wilkau-Haßlau	16	
Simselwitz	Döbeln	38	
Sitten	Leisnig	36	
Sohra	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Sosa	Eibenstock	29	
Spersdorf	Seelitz	1	2
Spinnerei	Drebach	19	
St. Egidien	St. Egidien	12	
St. Michaelis	Brand-Erbisdorf	10	
Städten	Seelitz	2	
Stangendorf	Mülsen	16	
Stangengrün	Kirchberg, Stadt	17	
Stein	Königshain-Wiederau	3	
Steina	Hartha	39	
Steinbach	Jöhstadt	33	
Steinbach	Reinsberg	5	
Steinpleis*	Werdau	15	
Stenn	Lichtentanne	16	
Stockhausen	Döbeln	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Stollberg*	Stollberg/Erzgeb.	18	62
Streckewalde	Großrückerswalde	26	
Strölla	Großweitzschen	37	
Stützensgrün	Stützensgrün	29	
Tanneberg	Mittweida	3	
Tannenbergr	Tannenbergr	24	
Taura*	Taura	7	
Tauscha	Penig	6	
Tautendorf	Leisnig	36	
Technitz	Döbeln	38	50
Tellerhäuser	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Tettau	Schönberg	11	
Thalheim	Mittweida	3	
Thalheim	Thalheim/Erzgeb.	23	
Thermalbad Wiesenbad	Thermalbad Wiesenbad	25	
Thierbach	Penig	6	
Thierfeld	Hartenstein	17	
Thum	Thum	24	
Thurm	Mülsen	16	
Töllschütz	Jahnatal	37	
Töpeln	Döbeln	39	
Topfseifersdorf	Königshain-Wiederau	3	
Trebanitz	Jahnatal	37	
Trünzig	Langenbernsdorf	15	
Tuttendorf	Halsbrücke	10	
Ullersdorf	Sayda	34	
Ullrichsberg	Roßwein	39	
Ursprung	Lugau/Erzgeb.	18	
Venusberg	Drebach	19	
Vielau	Reinsdorf	16	
Voigtlaide	Glauchau	11	
Voigtsdorf	Dorfchemnitz	34	
Voigtsgrün	Hirschfeld	17	
Waldenburg	Waldenburg	11	
Waldheim	Waldheim	39	
Waldkirchen*	Grünhainichen	19	
Walthersdorf	Crottendorf	32	
Warmbad	Wolkenstein	25	26
Waschleithe	Grünhain-Beierfeld	31	
Wechselburg	Wechselburg	2	
Wegefarth	Oberschöna	10	
Weidensdorf	Remse	11	
Weiditz	Königsfeld	1	
Weigmannsdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Weinsdorf/Liebenhain	Rossau	3	
Weißbach	Amtsberg	19	
Weißbach	Langenweißbach	17	
Weißborn	Weißborn/Erzgeb.	10	
Weißthal	Mittweida	3	
Weitersglashütte	Eibenstock	29	
Wendishain	Hartha	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Werdau*	Werdau	15	61
Wernsdorf	Glauchau	11	
Wernsdorf	Penig	6	
Wernsdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Westewitz	Großweitzschen	37	
Wetterwitz	Roßwein	39	
Wickersdorf	Oberwiera	11	
Wiederau	Königshain-Wiederau	3	
Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	25	
Wiesenburg	Wildenfels	17	
Wiesenthal	Leisnig	36	
Wildbach	Aue-Bad Schlema	22	
Wildenfels	Wildenfels	17	
Wildenthal	Eibenstock	29	
Wilischthal	Amtsberg / Drebach / Zschopau	19	
Wilkau-Haßlau	Wilkau-Haßlau	16	63
Wingendorf	Oederan	9	
Wittgendorf	Rochlitz	2	
Wittgensdorf	Chemnitz	13	
Witzschdorf*	Gornau/Erzgeb.	19	
Wolfersgrün	Kirchberg	17	
Wolfsgrün	Eibenstock	29	
Wolkenburg-Kaufungen	Limbach-Oberfrohna	7	
Wolkenstein	Wolkenstein	25	26
Wollsdorf	Großweitzschen	37	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Wünschendorf	Pockau-Lengefeld	20	
Wüstenbrand	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Wüstenschlette	Marienberg	26	
Zaschwitz	Großweitzschen	37	
Zethau	Mulda/Sa.	21	
Zetteritz	Seelitz	2	
Zettlitz	Zettlitz	1	
Ziegra	Döbeln	39	
Zöblitz	Marienberg	26	
Zöllnitz	Seelitz	2	
Zollschwitz	Leisnig	36	
Zschaagwitz	Seelitz	1	2
Zschaitz	Jahnatal	37	
Zschäschütz	Döbeln	38	50
Zschepplitz	Großweitzschen	37	
Zschochau	Jahnatal	37	
Zschockau	Leisnig	36	
Zschocken	Hartenstein	17	
Zschopau	Zschopau	19	60
Zschoppelschhain	Wechselburg	2	
Zschöppichen	Mittweida	3	
Zschorlau	Zschorlau	22	
Zwickau	Zwickau	16	
Zwönitz	Zwönitz	23	

\* Sonderregelungen für einzelne Haltestellen

## Anlage 6 Linienverzeichnis

Das Verzeichnis enthält alle in den VMS-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien der Partner im Verkehrsverbund (Fahrplanstand: 10. Dezember 2023). Darüber hinaus sind zusätzlich die ÖPNV-Linien aufgeführt, auf denen der VMS-Tarif streckenweise oder eingeschränkt gilt bzw. tarifliche Besonderheiten (wie z. B. bei verbundüberschreitenden Fahrten) festgelegt sind.

Die Linien sind in aufsteigender Nummernfolge bzw. alphabetisch geordnet aufgeführt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
<b>Kleiner Stadtverkehr Annaberg-Buchholz:</b>			
A	RVE	Barbara-Uthmann-Ring - Markt - Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Frohnau - Obere Stadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Markt - Herzog-Georg-Ring - Erzgebirgs-Center - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Citybus Markt - B95/Am Kätplatz - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Stadtbus Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RVE	Cunersdorf - Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
G	RVE	Markt - Cunersdorf	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr. Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht.
<b>Kleiner Stadtverkehr Aue:</b>			
A	RVE	Citybus Postplatz - Zeller Berg - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Postplatz - Eichert - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Postplatz - Brünlasberg - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Postplatz - Neudörfel - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Burgstädt:</b>			
A	RBM	Sportzentrum - Bahnhof - Friedhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Friedhof - Bahnhof - Sportzentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Stadtverkehr Chemnitz:</b>			
1	CVAG	Brückenstraße/Freie Presse - Zentralhaltestelle - Schönau	
2	CVAG	Bernsdorf - Zentralhaltestelle - Brückenstraße/Freie Presse	
3	CVAG	Hauptbahnhof - Zentralhaltestelle - Technopark	
4	CVAG	Hutholz - Zentralhaltestelle - Hauptbahnhof	
5	CVAG	Hutholz - Zentralhaltestelle - Gablenz	
21	CVAG	Limbach-Oberfrohna - Chemnitz, Chemnitz-Center - Chemnitz, ZH - Chemnitz, Ebersdorf	Zwischen Limbach-Oberfrohna und Kändler gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
22	CVAG	Glösa - Zentralhaltestelle	
23	CVAG	Heinersdorf - Zentralhaltestelle - Neefepark	
26	CVAG	Schönau - Hutholz	
31	CVAG	Yorckgebiet - Zentralhaltestelle - Flemmingstraße	
32	CVAG	Dresdner Straße - Rottluff - Reichenbrand	
33	CVAG	Bernsdorf - Adelsberg (- Schösserholz)	
39	CVAG	Klaffenbach - Hutholz / Neukirchen	
41	CVAG	Schönau - Reichenbrand - Grüna - Hohenstein-Ernstthal	Zwischen Wüstenbrand und Hohenstein-Ernstthal gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
42	CVAG	Schönau - Rabenstein	
43	CVAG	Schösserholz / Gablenz - Rabenstein, Tierpark	
46	CVAG	(Glösa - Draisdorf -) Wittgensdorf, Chemnitztal - Borna	
49	CVAG	Grüna - Mittelbach	
51	CVAG	Zentralhaltestelle - Zeisigwald, Klinik Bethanien / Yorckgebiet	
52	CVAG	Hutholz - Chemnitzer Straße - Zentralhaltestelle	
53	CVAG	Chemnitzer Straße - Altchemnitz - TU Campus - Technopark	
56	CVAG	Bernsdorf - Kleinolbersdorf / Altenhain - Bernsdorf	
62	CVAG	Flemmingstraße - Gablenz	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
63	CVAG	Borna - Ebersdorf	
69	CVAG	Ebersdorf, Brettmühle - Bahnhof Hilbersdorf	
72	CVAG	Flemmingstraße / Rottluff - Heimgarten	
73	CVAG	Altchemnitz - TU Campus	
76	CVAG	Eibenberg - Einsiedel	
79	CVAG	Küchwald - Zentralhaltestelle	
82	CVAG	TU Campus - Schloßchemnitz - Fraunhoferstraße - TU Campus	
83	CVAG	Niederwiesa - Euba - Chemnitz, Gablenzplatz	
89	CVAG	Gablenz - Beutenberg - Dresdner Straße	
93	CVAG	Neefepark - Hutholz	
96	CVAG	Wittgensdorf, Kornweg - Röhrsdorf, Chemnitz Center	
N11	CVAG	Zentralhaltestelle - Ebersdorf	Nachtbuslinie
N12	CVAG	Zentralhaltestelle - Yorckgebiet	Nachtbuslinie
N13	CVAG	Zentralhaltestelle - Adelsberg	Nachtbuslinie
N14	CVAG	Zentralhaltestelle - Bernsdorf	Nachtbuslinie
N15	CVAG	Zentralhaltestelle - Hutholz	Nachtbuslinie
N16	CVAG	Zentralhaltestelle - RabensteinCenter	Nachtbuslinie
N17	CVAG	Zentralhaltestelle - Talanger	Nachtbuslinie
N18	CVAG	Zentralhaltestelle - Omnibusbahnhof - Borna	Nachtbuslinie
<b>Kleiner Stadtverkehr Döbeln:</b>			
A	RBM	Busbahnhof - Krankenhaus - Unnaer Straße - Hauptbahnhof - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Busbahnhof - Muldenterasse - Hauptbahnhof - Masten - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Busbahnhof - Hauptbahnhof - Gärtitz - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RBM	Busbahnhof - Neudorf - Ebersbach - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Flöha:</b>			
1	RBM	Am Sattelgut - Busbahnhof - Lessingstraße - Gymnasium - Lärchenstraße	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RBM	Am Sattelgut - Feldstraße - Am Mörbitzbach - Straße des Friedens - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Frankenberg:</b>			
D	RBM	Süd - Neubaugebiet - Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RBM	Süd - Lützelhöhe - Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Stadtverkehr Freiberg:</b>			
A	RBM	Busbahnhof - Wasserberg - Bahnhof - Busbahnhof - Tuttendorf - Halsbrücke	
B	RBM	Brand-Erbisdorf - Zug - Freiberg, Busbahnhof - Bahnhof - Friedeburg	
C	RBM	Busbahnhof - Meißner Ring - Uni-Gelände - Friedeburg - Wasserberg - Häuersteig - Seilerberg - Bahnhof - Busbahnhof	
D	RBM	Busbahnhof - Wasserberg - Bahnhof - Busbahnhof - Reiche Zeche - Frauensteiner Straße - Busbahnhof	
F	RBM	Freiberg, Busbahnhof (- Wasserberg) - Freiberg, Häuersteig - Brand-E., Am Goldbachtal - Brand-Erbisdorf	
G	RBM	Brand-Erbisdorf - St. Michaelis - Oberschöna	
I	RBM	Brand-Erbisdorf - Zug - Freiberg, Industriegebiet Saxonia - Industriegebiet Ost	
II	RBM	Freiberg, Industriegebiet Süd - Gewerbegebiet Pulvermühlenweg - Halsbrücke	
<b>Kleiner Stadtverkehr Hohenstein-Ernstthal:</b>			
1	RVW	Bahnhof - Sonnenstraße - Wüstenbrand - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RVW	Bahnhof - Ernst-Thälmann-Siedlung - Fritz-Heckert-Siedlung - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
3	RVW	Bahnhof - Hüttengrund - Am Viertel - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
<b>Kleiner Stadtverkehr Kurort Oberwiesenthal:</b>			
A	RVE	Fichtelberg-Plateau - Bahnhof - Sparingberg - Bahnhof - Fichtelberg-Plateau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna:</b>			
C1	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C2	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Löbnitz:</b>			
A	RVE	Neustadt - Markt - Ostsiedlung - Neustadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Marienberg:</b>			
A	RVE	Markt - Mooshaide - Mühlberg - Markt - Gewerbegebiet	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Markt - Dörfel - Gelobtland - Gebirge - Dörfel - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Dörfel - Gebirge - Pobershau - Lauterbach - Lauta	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Marienberg - Lauterbach - Pobershau - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Marienberg - Gebirge - Pobershau - Zöblitz - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr (außer bei Fahrten von/nach Zöblitz).
<b>Kleiner Stadtverkehr Mittweida:</b>			
A	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife - Markt - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Kaufland - Lauenhainer Straße - Krankenhaus - Busbahnhof - Lauenhainer Straße - Kaufland	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Lauenhain - Mittweida - Altmittweida	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife - Busbahnhof - Kaufland - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Rochlitz:</b>			
R	RBM	Rathausstraße - Bahnhof - Obere Lindenbergsstraße - Rathausstraße	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Schwarzenberg:</b>			
A	RVE	Bermisgrün - Heide - Busbahnhof - Sonnenleithe - Busbahnhof - Heide - Bermisgrün	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Busbahnhof - Wildenau - Neuwelt - Bermisgrün - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Stollberg:</b>			
STL	RVE	Stadtlinie 1 und 2	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Zschopau:</b>			
1	RVE	Hohndorf - Zschopau - Gornau, Einkaufszentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Stadtverkehr Zwickau:</b>			
3	SVZ	Eckersbach - Neuplanitz	
4	SVZ	Pölbitz - Klinikum	
10	SVZ	Zwickau, Weißenborn - Neumarkt - Hauptbahnhof - Zwickau, Planitz - Cainsdorf - Wilkau-Haßlau	
11	SVZ	Neumarkt - Auerbach - Schlachthofstraße - Hauptbahnhof	
12	SVZ	Neumarkt - Hauptbahnhof - Marienthal - Neuplanitz - Planitz, Markt	
13	SVZ	Neumarkt - Wilkau-Haßlau	
21	SVZ	Weißbrunn, Mühlensteig / Brand - Zwickau, Paulusstraße - Königswalde, Gemeindeverwaltung	
22	SVZ	Crossen, Gewerbegebiet - Schlachthofstraße - Niederhohndorf	
23	SVZ	Stadthalle - Oberhohndorf - Stadthalle	
24	SVZ	Neumarkt - Pöhlau - Eckersbach	
25	SVZ	Zwickau, Stadthalle - Rottmannsdorf/Hüttelsgrün	
26	SVZ	Zwickau, Neuplanitzer Straße - Lichtentanne, Kirche	
29	SVZ	Neumarkt - Hauptbahnhof - Lichtentanne - Stenn	
31	SVZ	Weißborn, Waldpark - Hartmannsdorf - Königswalde	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
32	SVZ	Schlunzig - Mosel - Zwickau, Oberrothenbach - Pölbitz	
A	SVZ	Hauptmarkt - Neumarkt - Hauptbahnhof - Marienthal - Neuplanitz - Cainsdorf - Wilkau-Haßlau - Hauptmarkt	Nachtbuslinie
B	SVZ	Hauptbahnhof - Neumarkt - Nordvorstadt - Eckersbach	Nachtbuslinie
C	SVZ	Hauptmarkt - Neumarkt - Weißenborn	Nachtbuslinie
<b>Omnibus-Regionalverkehr:</b>			
19	PRG/RVW	Werdau - Fraureuth - Greiz	Bei Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Mittelsachsen gilt der VMS-Tarif. Bei Fahrten innerhalb des Landkreises Greiz gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz. Für verbundübergreifende Fahrten kommt ein Additionstarif ausschließlich für Einzelfahrkarten zur Anwendung. Anerkennung des EgroNet-Tickets auf gesamter Linie sowie des Sachsen-Tickets innerhalb des VMS-Verbundraumes.
20	PRG	Greiz - Teichwolframsdorf - Seelingstädt	Es gilt der PRG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nur im VMS-Gebiet (innerhalb Trünzig) anerkannt.
61	VGW	Rodewisch - Auerbach - Brunn - Schnarrtanne - Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
64	VGW	Rodewisch - Wernesgrün - Rothenkirchen - Stützensgrün - Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
87	POB	Irfersgrün - Plohn - Lengenfeld	RufBus Es gilt der Verbundtarif Vogtland. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
101	RVW	Glauchau, Bahnhof - Schönbörnchen, Südhang	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
102	RVW	Glauchau, Friedenshöhe - Glauchau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
105	RVW	Glauchau - Meerane	
106	RVW	Meerane, Crotenlaide - Waldsachsen - Crimmitschau	
107	RVW	Glauchau - Thurm	
108	RVW	Glauchau - Lichtenstein	
109	RVW	Glauchau - Wernsdorf - Voigtlaide	
110	RVW	Waldenburg - Oberwiera - Meerane	
111	RVW	Glauchau - Mosel - Zwickau	
112	RVW	Glauchau - Waldenburg - Langenchursdorf	
113	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Falken - Langenchursdorf	
114	RVW	Gersdorf - Bernsdorf - Oberlungwitz	
115	RVW	Hohenstein-Ernstthal - St. Egidien / Bernsdorf - Lichtenstein	
116	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz - Gersdorf - Oelsnitz (Erzgeb)	
117	RVW	Lichtenstein - Heinrichsort - Rödlitz - Lichtenstein	
118	RVW	Lichtenstein - St. Egidien - Lobsdorf	
119	RVW	Glauchau - Meerane - Crimmitschau	
120	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Waldenburg	
122	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Limbach-Oberfrohna	
123	RVW	Waldenburg - Langenchursdorf - Falken - Limbach-Oberfrohna	
124	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Reichenbach - Grumbach - Callenberg - Langenchursdorf	
125	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	
127	RVW	Limbach-Oberfrohna - Niederfrohna - Kaufungen - Wolkenburg - Kaufungen - Niederfrohna - Limbach-Oberfrohna	
128	RVW	Crimmitschau, Bahnhof - Karl-Liebkecht-Siedlung - Gewerbegebiet - Crimmitschau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
129	RVW	Zwickau - Werdau - Steinpleis - Zwickau	PlusBus
132	RVW	Wilkau-Haßlau - Cunersdorf - Niedercrinitz - Kirchberg	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
133	RVW	Zwickau - Dennheritz - Meerane - Gößnitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz und Gößnitz sind Tarifzone 11 zugeordnet).
135	RVW	Zwickau - Reinsdorf - Friedrichsgrün - Vielau - Wilkau-Haßlau	
136	RVW	Zwickau - Wilkau-Haßlau - Kirchberg - Bärenwalde	PlusBus
137	RVW	Wilkau-Haßlau, Stadtzentrum - Rosenthal - Gewerbegebiet - Haara - Stadtzentrum	TaktBus
138	RVW	Zwickau - Mülsen - Neuschönburg - Marienau	
139	RVW	Zwickau - Lichtenstein	
140	RVW	Zwickau - Mülsen - Thurm	
141	RVW	Zwickau - Wildenfels - Hartenstein - Langenbach	
142	RVW	Wildenfels - Zschocken - Thierfeld - Hartenstein	
143	RVW	Zwickau - Ebersbrunn - Hirschfeld	
146	RVW	Bärenwalde - Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 17 zugeordnet).
147	RVW	Kirchberg - Bärenwalde - Obercrinitz	
149	RVW	Wildenfels - Burkersdorf - Kirchberg	
152	RVW	Zwickau - Lichtenstein - Oberlungwitz - Chemnitz, Schönau	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
154	RVW	Kirchberg - (Hartmannsdorf -) Giegengrün	
156	RVW	Zwickau - Wilkau-Haßlau - Weißbach - Burkersdorf - Kirchberg	
157	RVW	Wilkau-Haßlau - Wildenfels (- Hartenstein)	
158	RVW	Crimmitschau - Lauenhain - Crimmitschau	
159	RVW	Zwickau - Dänkriz - Neukirchen - Crimmitschau - Frankenhausen	
160	RVW	Werdau - Crimmitschau - Gösau	
161	RVW	Werdau - Werdau, Friedenssiedlung - Königswalde - Hartmannsdorf	
162	RVW	Werdau - Beiersdorf - Neumark	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Neumark ist Tarifzone 15 zugeordnet).
163	RVW	Werdau - Leubnitz-Forst - Leubnitz - Werdau	
164	RVW	Werdau - Langenbernsdorf - Trünzig - Langenbernsdorf - Werdau	
165	RVW	Werdau - Langenhessen - Niederaltersdorf - Großpillingsdorf	
168	BHW	Stadtverkehr Werdau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
170	RVW	Meerane - Ponitz - Crimmitschau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz ist Tarifzone 11 zugeordnet).
171	RVW	Crimmitschau - Langenreinsdorf - Blankenhain - Großpillingsdorf - Seelingstädt	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seelingstädt wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
173	RVW	Zwickau - Crossen - Thurm	
177	RVW	Kirchberg - Hirschfeld - Bärenwalde	
181	RVW	Zwickau - Lichtentanne / Schönfels - Neumark - Reichenbach	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland. Das AzubiTicket Sachsen, das JungeLeuteTicket, das SeniorenTicket, das SeniorenTicket Partner und das Bildungsticket gelten auf gesamter Linie.
182	RVW	Schönau - Wildenfels - Grünau - Langenbach	
183	RVE	Ortsverkehr Thalheim	
184	RVE	Stollberg - Dorfchemnitz - Zwönitz - Kühnhaide	
187	RVE	Oelsnitz (Erzgeb) - Neuwürschnitz	
190	RVE	Stollberg - Thalheim - Gornsdorf - Hormersdorf	
191	RVW	Lugau - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	
192	RVE	Thalheim - Jahnsdorf - Adorf - Burkhardtsdorf / Leukersdorf - Ursprung	
193	RVE	Oberlungwitz - Lugau - Stollberg	
194	RVE	Stollberg - Beutha - Affalter - Zwönitz	
195	RVE	Lugau - Erlbach-Kirchberg - Oelsnitz (Erzgeb)	
196	RVE	Thalheim - Hormersdorf - Gornsdorf - Auerbach - Thum - Jahnsbach	
197	RVE	Neuwürschnitz - Oelsnitz (Erzgeb)	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
198	RVE	Stollberg - Lugau - Gersdorf	
199	RVE	(Mülsen St. Jacob -) Lichtenstein - Oelsnitz (Erzgeb) - Lugau / Stollberg	
200	RVE	Chemnitz, Hutholz - Leukersdorf - Jahnsdorf - Neukirchen - Chemnitz, Hutholz (- Neukirchen)	
201	RVE	(Neukirchen -) Chemnitz, Hutholz - Jahnsdorf - Leukersdorf - Neukirchen - Chemnitz, Hutholz	
206	RVE	Chemnitz - Gornau - Zschopau - Marienberg	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
207	RVE	Chemnitz - Zschopau - Marienberg - Olbernhau	PlusBus In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
208	RVE	Einsiedel - Dittersdorf - Weißbach - Gelenau	
209	RVE	Ortsverkehr Gelenau	
210	RVE	Chemnitz - Thum - Annaberg-Buchholz	PlusBus
211	RVE	Chemnitz - Thalheim - Brünlos / Dorfchemnitz - Zwönitz	
212	RVE	Thalheim - Burkhardtsdorf - Gelenau / Kemtau	
213	PIE/RVG	Gera - Werdau - Zwickau	Es gilt der RVG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Niederalbertsdorf und Zwickau) anerkannt.
216	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Großolbersdorf / Wolkenstein - Marienberg - Großrückerswalde	
217	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Wolkenstein - Streckewalde / Falkenbach - Wolkenstein	
230	RVE	Drebach - Scharfenstein - Großrückerswalde	
231	RVE	Zschopau - Waldkirchen - Grünhainichen - Börnichen - Wünschendorf - Lengefeld	
233	RVE	Zschopau - Hohndorf - Großolbersdorf - Scharfenstein - Griebßbach	
234	RVE	Zschopau - Gornau - Dittmannsdorf - Erdmannsdorf - Flöha	
235	RVE	Zschopau - Schlobchen - Weißbach - Dittersdorf - Einsiedel	
237	RVE	Zschopau - Krumhermersdorf - Börnichen	
238	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Griebßbach - Venusberg - Gelenau - Drebach - Thum - Ehrenfriedersdorf	
239	RVE	Zschopau - Gornau - Gelenau - Thum (- Jahnsbach)	
240	RVE	Zschopau - Wilischthal - Gelenau - Herold - Thum	
242	RVE	Zschopau - Waldkirchen - Witzschdorf - Gornau	
247	RVE	Meinersdorf - Gornsdorf - Thum	
251	RVW	Chemnitz, Schönau - Oberlungwitz - Gersdorf - Lichtenstein	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
253	RVW	Chemnitz, Schönau - Chemnitz, Rabenstein - Limbach-Oberfrohna OT Rußdorf	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
256	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Pleiße - Limbach-Oberfrohna - Bräunsdorf	
260	RVE	Stollberg - Neuwürschnitz - Oelsnitz - Lugau - Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
261	RVE	Stollberg - Lugau - Oelsnitz - Neuwürschnitz - Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
262	RVE	Chemnitz - Neukirchen - Lugau - Oelsnitz (Erzgeb)	
288	THÜSAC	Geithain - Narsdorf - Meusdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
290	THÜSAC	Geithain - Narsdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
325	THÜSAC	Altenburg - Ehrenhain - Waldenburg	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Oberwiera und Waldenburg) anerkannt.
330	RVE	Schwarzenberg - Rittersgrün - Tellerhäuser	
332	RVE	Schwarzenberg - Markersbach	
333	RVSOE	Dresden - Kesselsdorf - Wilsdruff - Mohorn - Hetzdorf	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Hetzdorf) anerkannt.
334	RVE	Aue - Schwarzenberg - Johannegeorgenstadt	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
338	RVE	Schwarzenberg - Crandorf - Breitenbrunn - Rittersgrün	
342	RVE	Schwarzenberg - Beierfeld - Grünhain - Zwönitz	PlusBus
343	RVE	Schwarzenberg - Waschleithe - Grünhain	
345	RVE	Schönheide Süd - Carlsfeld	
346	RVE	Eibenstock - Wildenthal - Johanngeorgenstadt	
348	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz - Bahnhof	
350	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz - Erbgericht	
351	RVE	Aue - Eibenstock - Schönheide / Stützengrün	
353	RVE	Aue - Aue, Alberoda	
354	RVE	Eibenstock - Schönheide	
354	THÜSAC	Thonhausen - Heyersdorf - Crimmitschau	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Crimmitschau) anerkannt.
355	RVE	Eibenstock - Sosa	
357	RVE	Aue - Schneeberg, Neustädtel - Lindenau	
359	RVE	Aue - Schneeberg - Schneeberg, Strandbad Filzteich	
360	RVE	Aue - Schneeberg - Zwickau	
362	RVE	Aue - Schneeberg - Griesbacher Hang - Schneeberg - Aue	
363	RVE	Aue - Löbnitz - Affalter - Zwönitz	
363	RVSOE	Freital - Tharandt - Fördergersdorf - Grillenburg - Naundorf - Klingenberg	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
364	RVE	Wildbach - Bad Schlema - Schneeberg - Lindenau	
365	RVE	Aue - Bad Schlema - Schneeberg - Bad Schlema - Aue	
365	RVSOE	Schmiedeberg - Hennersdorf - Hartmannsdorf - Frauenstein - Rechenberg-Bienenmühle	TaktBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Frauenstein und Rechenberg-Bienenmühle) anerkannt.
366	RVE	Aue - Sosa	
367	RVE	Aue - Bockau	
368	RVE	Aue - Löbnitz - Dittersdorf	
369	RVE	Aue - Zschorlau - Albernau	
370	RVE	Aue - Stützengrün - Schönheide	
371	RVE	Aue - Eibenstock - Carlsfeld	
372	RVE	Aue - Schneeberg - Neidhardtsthal - Eibenstock	
373	RVE	Aue - Burkhardtgrün - Eibenstock	
373	RVSOE	Kurort Altenberg - Rehefeld - Hermsdorf - Hartmannsdorf - Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
375	RVE	Aue - Bernsbach - Beierfeld - Schwarzenberg, Sonnenleithe / Grünhain	
376	RVE	Aue - Lauter	
377	RVE	Zwönitz - Kühnhaide	
378	RVE	Aue - Löbnitz, Neustadt - Alberoda - Aue	
379	RVE	Aue - Zschorlau - Albernau - Bockau - Aue	
379	RVSOE	Ruppendorf - Klingenberg - Pretzschendorf - Hartmannsdorf - Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
380	RVE	Aue - Stollberg	
383	RVE	Schneeberg / Schwarzenberg - Aue - Chemnitz	PlusBus Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Zwischen Aue und Chemnitz gilt die Preisstufe 3. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
385	RVE	Aue - Schneeberg - Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 29 zugeordnet).

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
400	RBM / RVE	Annaberg-Buchholz - Freiberg - Hetzdorf - Dresden	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Anerkennung des Deutschlandtickets, des Deutschland-Jobtickets, der Sachsen-Tickets, des FerienTickets VMS + VVV, des FerienTickets Sachsen und des AzubiTickets Sachsen für den Geltungsbereich VMS + VVO auf gesamter Linie sowie des VMS-DeutschlandTickets+ innerhalb des VMS-Verbundraumes. Beförderung schwerbehinderter Menschen mit gültiger Wertmarke ist auf gesamter Linie kostenfrei. Kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Merkzeichen B auf gesamter Linie.
411	RVE	Annaberg-Buchholz - Bärenstein - Kurort Oberwiesenthal	TaktBus
412	RVE	Schlettau - Hermannsdorf - Geyer - Thum	
412	VGM	Meißen - Krögis - Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
413	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyer - Zwönitz - Stollberg	
414	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Tellerhäuser - Rittersgrün	
415	RVE	Annaberg-Buchholz - (Crottendorf -) Schwarzenberg - Aue	PlusBus
416	VGM	Meißen - Lommatzsch - Döbeln	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Meila und Döbeln anerkannt.
417	RVE	Annaberg-Buchholz - Crottendorf - Scheibenberg	
418	VGM	Meißen - Miltitz - Nossen - Rüsseina	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
419	RVE	Annaberg-Buchholz - Scheibenberg - Elterlein - Schwarzbach / Zwönitz	
420	VGM	Nossen - Ziegenhain - Lommatzsch	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden in Nossen anerkannt.
422	RVE	Oberschmiedeberg - Steinbach - Schmalzgrube - Jöhstadt - Grumbach	
424	VGM	Nossen - Klipphausen - Dresden	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
425	VGM	Wilsdruff - Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
428	RVE	Annaberg-Buchholz - Sehma - Cranzahl - Neudorf	
429	RVE	Jöhstadt - Bärenstein - Kurort Oberwiesenthal	
430	RVE	Annaberg-Buchholz - Königswalde - Jöhstadt - Schmalzgrube - Grumbach - Annaberg-Buchholz	
431	RVE	Annaberg-Buchholz - Steinbach - Satzung - Reitzenhain	
432	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyer - Ehrenfriedersdorf - Thum	
433	RVE	Annaberg-Buchholz - Neudorf - Thermalbad Wiesenbad	
434	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Mildenau - Neugrumbach	
435	RVE	Annaberg-Buchholz - Niederschmiedeberg - Oberschmiedeberg - Steinbach	
436	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Neudorf	
439	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Falkenbach - Streckewalde - Wolkenstein	
441	RVE	Ehrenfriedersdorf - Geyer - Schwarzenberg	
452	RVE	Olbernhau - Neuhausen	
453	RVE	Olbernhau - Kurort Seiffen - Deutschneudorf - Olbernhau	
454	RVE	Olbernhau - Pockau - Lengefeld	
455	RVE	Kurort Seiffen - Oberseiffenbach	
458	RVE	Olbernhau - Sayda - Dörnthal - Haselbach	
465	RVE	Olbernhau - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle	
471	RVE	Olbernhau - Oberneuschönberg - Olbernhau - Kleinneuschönberg - Blumenau - Olbernhau	
472	RVE	Olbernhau - Hallbach	
473	RVE	Olbernhau - Rungstock - Olbernhau	
487	RVE	Satzung - Kühnhaide - Rübenau	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
489	RVE	Marienberg - Wolkenstein	
490	RVE	Marienberg - Mildena - Annaberg-Buchholz	TaktBus
492	RVE	Marienberg - Lengfeld - Forchheim / Wernsdorf - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
493	RVE	Lippersdorf - Reifland - Lengfeld	
494	RVE	Marienberg - Niederschmiedeberg	
497	RVE	Olbernhau - Rübenau - Reitzenhain - Marienberg	
499	RVE	Olbernhau - Marienberg - Wolkenstein - Annaberg-Buchholz	
521	DSÜK	Litvínov - Brandov - Olbernhau	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
526	RVW	Chemnitz - Limbach-Oberfrohna	PlusBus Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
585	AKV	Jirkov - Chomutov - Kurort Oberwiesenthal (Skibus)	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
588	UCL	Marienberg - Hora Sv. Šebastiána - Chomutov	Es gilt ein Sondertarif. Bei Fahrten im VMS-Gebiet (Marienberg - Reitzenhain) werden der VMS-Tarif und das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket sowie das VMS-DeutschlandTicket+ anerkannt.
590	AKV	Kadaň - Klášterec nad Ohří - Vejprty - Annaberg-Buchholz	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
616	RBM	Hainichen - Roßwein	
620	RL	Rochlitz - Lastau - Colditz	TaktBus Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Rochlitz und Methau) anerkannt.
622	RL	Hartha - Schönherstädt - Hausdorf - Colditz	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Hartha und Schönherstädt) anerkannt.
626	RBM	Burgstädt - Wiederau - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist Tarifzone 2 zugeordnet).
628	RBM	Geithain - Rochlitz - Geringswalde - Hartha - Waldheim	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet).
629	RBM	Geithain - Rochlitz - (Narsdorf-) Penig - Glauchau (BusBahn)	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet; Narsdorf ist Tarifzone 6 zugeordnet).
636	RBM	Mittweida - Ottendorf - Röhrsdorf, Chemnitz Center - Chemnitz, Omnibusbahnhof	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
636	RL	Bröhsen / Seidewitz - Dürrweitzschen - Zschoppach - (Polkenberg -) Böhlen	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Polkenberg und Marschwitz) anerkannt.
637	RBM	Mittweida - Oberlichtenau - Auerswalde - Chemnitz	
638	RBM	Garnsdorf - Köthensdorf - Taura - Burgstädt	
639	RBM	Mittweida - Zschöppichen - Krumbach - Ottendorf - Garnsdorf - Chemnitz	
640	RBM	Chemnitz - Frankenberg - Hainichen - Roßwein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
642	RBM	Chemnitz - Frankenberg - Mittweida - Kriebstein (Zschopautaler)	
650	RBM	Chemnitz - Röhrsdorf, Chemnitz Center - Hartmannsdorf - Penig	PlusBus
652	RBM	Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt	
657	RBM	Mittweida - Burgstädt - Hartmannsdorf - Limbach-Oberfrohna	PlusBus
658	RBM	Hartmannsdorf - Wittgensdorf	
659	RBM	Burgstädt - Cossen - Lunzenau	
661	RBM	Lunzenau - Narsdorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist den Tarifzonen 2 bzw. 6 zugeordnet).
662	RBM	Rochlitz Stadt - Rochlitzer Berg	
664	RBM	Penig - Lunzenau - Langenleuba-Oberhain - Niedersteinbach - Penig	
666	RBM	Rochlitz - Schwarzbach - Colditz	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Colditz ist Tarifzone 1 zugeordnet).
669	RBM	Frankenberg - Hausdorf - Langenstriegis - Hausdorf - Frankenberg	
671	RBM	Mittweida - Schweikershain - Geringswalde	
675	RBM	Mittweida - Seifersbach - Frankenberg	TaktBus
677	RBM	Mittweida - Niederrossau - Hainichen	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
678	RBM	Mittweida - Kriebstein	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
681	RBM	Mittweida - Crossen - Geringswalde - Zettlitz - Rochlitz	
682	RBM	Mittweida - Erlau - Rochlitz	PlusBus
683	RBM	Mittweida - Wiederau - Cossen - Lunzenau	
684	RBM	Mittweida - Frankenau - Topfseifersdorf - Wiederau	
690	RBM	Hainichen - Berbersdorf - Marbach - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Marbach, Forsthaus anerkannt.
691	RBM	Hainichen - Pappendorf - Mobendorf - Hainichen	
695	RBM	Hainichen - Berbersdorf - Marbach - Roßwein	
703	RBM	Augustusburg - Erdmannsdorf - Flöha - Frankenberg	
704	RBM	Chemnitz - Augustusburg - Börnichen - Lengefeld	
705	RBM	Chemnitz - Niederwiesa - Flöha - Augustusburg - Eppendorf	
706	RBM	Niederwiesa - Braunsdorf - Lichtenwalde - Chemnitz, Ebersdorf	
710	RBM	Gahlenz - Görbersdorf - Oederan - Hetzdorf - Flöha - Niederwiesa - Chemnitz	
711	RBM	Oederan - Memmendorf - Kirchbach - Oederan	
712	RBM	Oederan - Gahlenz - Eppendorf - Großwaltersdorf - Lippersdorf - Obersaida	
713	RBM	Oederan - Börnichen - Schönherstadt	
715	RBM	Oederan - Hainichen	
716	RBM	Oederan - Schönherstadt - Langenstriegis - Hartha - Frankenstein - Wingendorf - Kirchbach - Oederan	
717	RBM	Stadtbus Oederan	
725	RBM	Eppendorf - Leubsdorf - Borstendorf - Marbach - Hohenfichte - Grünberg - Augustusburg	
726	RBM	Eppendorf - Kleinhartmannsdorf - Langenau - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
727	RBM	Eppendorf - Gränitz - Langenau - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
728	RBM	Zschopau - Waldkirchen - Grünhainichen - Borstendorf - Eppendorf	
729	RBM	Eppendorf - Leubsdorf - Lößnitztal - Hetzdorf - Lößnitztal - Hammerleubsdorf - Eppendorf - Leubsdorf	
732	RBM	Freiberg - Weißborn - Lichtenberg - Oberbobritzsch - Burkersdorf - Frauenstein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
733	RBM	Freiberg - Brand-Erbisdorf - Lichtenberg - Dittersbach - Nassau - Rechenberg-Bienenmühle - Holzgau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf ist Tarifzone 35 zugeordnet).
735	RBM	Freiberg - Müdisdorf - Großhartmannsdorf - Helbigsdorf - Mulda - Zethau	
736	RBM	Neuhausen - Cämmerswalde - Clausnitz - Rechenberg-Bienenmühle - Oberholzgau	
737	RBM	Deutschnaudorf - Deutscheinsiedel - Kurort Seiffen - Neuhausen - Sayda - Freiberg	
738	RBM	Brand-Erbisdorf - Mulda - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
739	RBM	Rechenberg-Bienenmühle - Clausnitz - Nassau - Frauenstein	
742	RBM	Freiberg - Kleinschirma - Wegefardth - Oberschöna	
745	RBM	Freiberg - Kleinwaltersdorf - Freiberg	
747	RBM	Freiberg - Kleinwaltersdorf - Langhennersdorf - Bräunsdorf - Hainichen	
749	RBM	Freiberg - Großschirma - Seifersdorf - Reichenbach	
750	RBM	Freiberg - Nossen - Roßwein - Döbeln (Muldentaler)	PlusBus VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast und Marbach, Forsthaus anerkannt.
751	RBM	Siebenlehn - Obergruna - Großvoigtsberg - Großschirma - Rothenfurth - Halsbrücke	
755	RBM	Freiberg - Großschirma - Großvoigtsberg - Obergruna - Siebenlehn - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Bahnhof und Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast anerkannt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
761	RBM	Nossen - Hirschfeld - Neukirchen - Dittmannsdorf - Reinsberg - Burkersdorf - Bieberstein - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Deutschenbora und Nossen anerkannt.
764	RBM	Halsbrücke - Krummenhennersdorf - Dittmannsdorf - Reinsberg	
765	RBM	Halsbrücke - Bieberstein - Reinsberg - Hirschfeld - Neukirchen	
768	RBM	Halsbrücke - Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Niederschöna	
770	RBM	Freiberg - Halsbach - Naundorf - Niederschöna - Oberschaar - Hetzdorf	
774	RBM	Hilbersdorf - Halsbach - Naundorf - Niederbobritzsch	
775	RBM	Freiberg - Hilbersdorf - Niederbobritzsch - Oberbobritzsch - Burkersdorf - Frauenstein	
785	RBM	Freiberg - Weißenborn, OT Süßenbach	
786	RBM	Weißenborn - Berthelsdorf - Brand-Erbisdorf	
886	RBM	Döbeln - Mochau - Beicha - Zschochau	
889	RBM	Döbeln - Ostrau - (Jahna) - Schrebitz	
892	RBM	Döbeln - Lüttewitz - Choren	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Priesen ist Tarifzone 38 zugeordnet).
895	RBM	Döbeln - Mockritz - Großweitzschen - Leisnig	
901	RBM	Leisnig - (Klosterbuch -) Marschwitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seidewitz - Dürrweitzschen - Zschoppach wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
902	RBM	Leisnig - Polkenberg - Bockelwitz - Sitten - Kleinpelsen	
904	RBM	Döbeln - Naußlitz - Haßlau - Roßwein	
905	RBM	Roßwein - Gleisberg - Wetterwitz - Roßwein	
918	RBM	Waldheim - Reinsdorf	
919	RBM	Waldheim - Grünlichtenberg - Mittweida	
920	RBM	Waldheim - Grünlichtenberg - Arnsdorf - Hainichen	
921	RBM	Döbeln - Ziegra - Meinsberg - Waldheim	
922	RBM	Döbeln - Hartha - Waldheim	PlusBus
923	RBM	Döbeln - (Otzdorf -) Knobelsdorf - Waldheim	
924	RBM	Waldheim - Hartha - Leisnig	PlusBus
926	RBM	Hartha - Diedenhain - Steina - Wendishain - Hartha	
933	RBM	Döbeln - Otzdorf - Roßwein	
951	RBM	(Hartha -) Waldheim - Massanei - Reichenbach	
<b>Schülersonderlinien nach § 43 PBefG*:</b>			
331	RVE	Aue - Schwarzenberg - Markersbach	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
333	RVE	Langenberg - Markersbach - Raschau - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
335	RVE	Erlabrunn - Breitenbrunn - Antonshöhe - Antonsthal	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
336	RVE	Johanngeorgenstadt - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
337	RVE	Schwarzenberg - Crandorf - Anthonsthal - Breitenbrunn	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
339	RVE	Breitenbrunn - Rittersgrün - Pöhla - Raschau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
358	RVE	Bockau - Schneeberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
381	RVE	Bernsbach, Beierfelder Siedlung - Lauter - Bernsbach, Grundschule	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
382	RVE	Aue - Lauter - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
394	RVE	Schönheide, Ost – Stützengrün, Grundschule	
395	RVE	Hundshübel - Stützengrün - Schönheide	
416	RVE	Tannenberg - Schlettau - Dörfel - Hermannsdorf - Elterlein	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
421	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Bärenstein - Sehma	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
423	RVE	Wiesa - Schönfeld (- Wiesa) / Annaberg-Buchholz - Wiesa - Schönfeld - Neundorf - Ehrenfriedersdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
424	RVE	Geyersdorf - Mildena - Neugrumbach - Grumbach - Jöhstadt	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
459	RVE	Haselbach - Dörnthal - Pfaffroda - Sayda - Hallbach - Olbernhau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
496	RVE	Wolkenstein - Großrückerswalde	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
498	RVE	Marienberg - Zöblitz - Sorgau - Olbernhau	
601	RBM	Auerswalde - Garnsdorf - Köthensdorf - Claußnitz - Taura - Burgstädt	
602	RBM	Herrenhaide - Taura - Köthensdorf / Burgstädt	
603	RBM	Arnsdorf - Dittersdorf - Böhrigen - Naundorf - Etdorf - Marbach	
604	RBM	Dreierwerden - Schönborn - Seifersbach - Hainichen	
605	RBM	Garnsdorf - Oberlichtenau - Niederlichtenau - Merzdorf - Ottendorf	
606	RBM	Rochlitz - Schwarzbach - Königsfeld - Rochlitz	
607	RBM	Penig - Langenleuba-Oberhain - Narsdorf -Niedersteinbach - Thierbach	
608	RBM	Langenstriegis - Schönerstadt - Mühlbach - Frankenberg	
609	RBM	Chursdorf - Tauscha - Penig	
610	RBM	Rochlitz - Lastau - Sachsendorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Lastau ist Tarifzone 1 zugeordnet).
611	RBM	Niederfrohna - Tauscha - Chursdorf - Burgstädt - Mohsdorf	
612	RBM	Stein - Wiederau - Königshain - Röllingshain - Claußnitz	
613	RBM	Neugepülzig - Milkau - Crossen - Schweikershain - Erlau	
614	RBM	Burgstädt - Auerswalde - Lichtenau - Merzdorf - Ottendorf - Garnsdorf - Köthensdorf	
615	RBM	Merzdorf - Oberlichtenau - Niederlichtenau - Frankenberg	
617	RBM	Langenleuba-Oberhain - Niedersteinbach - Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Langenleuba-Niederhain und Beiern sind Tarifzone 6 zugeordnet).
618	RBM	Ottendorf - Auerswalde - Frankenberg	
620	RBM	Kaltofen - Mobendorf - Riechberg - Hainichen, OT Berthelsdorf - Frankenberg	
621	RBM	Bruchheim - Rathendorf - Narsdorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ossa, Rathendorf, Narsdorf [Siedlung und Schule], Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf, Kohren-Sahlis und Gnadstein wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. wird der Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
623	RBM	Altmörbitz - Dolsenhain - Kohren-Sahlis - Narsdorf - Obergräfenhain - Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Altmörbitz, Dolsenhain, Gnadstein, Kohren-Sahlis, Rüdigsdorf, Linda, Jahnshain, Rathendorf und Narsdorf [Siedlung und Schule] wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. wird der Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
624	RBM	Weinsdorf - Rossau - Seifersbach - Greifendorf - Grünlichtenberg	
627	RBM	Wiederau - Göritzhain - Stein	
654	RBM	Kaufungen - (Waldenburg -) Wolkenburg - Penig	
663	RBM	Lunzenau - Rochsburg - Arnsdorf - Penig	
665	RBM	Obergräfenhain - Langenleuba-Oberhain	
680	RBM	Beerwalde - Tanneberg - Crossen - Geringswalde (- Rochlitz)	
692	RBM	Hainichen - OT Berthelsdorf	
791	RBM	Kleinbobritzsch - Nassau - Frauenstein - Lichtenberg	
792	RBM	Frauenstein - Neuhermsdorf - Frauenstein	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf und Reichenau sind Tarifzone 35 zugeordnet).
794	RBM	Forchheim - Niedersaida - Mittelsaida - Großhartmannsdorf - Brand-Erbisdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
796	RBM	Brand-Erbisdorf - Oberreichenbach - Gahlenz	
797	RBM	Freiberg - Zug - St. Michaelis - Brand-Erbisdorf	
798	RBM	Halsbrücke - (Krummenhennersdorf -) Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Naundorf - Niederschöna	
801	RVW	Marienthal - Brand - Lichtentanne	
802	KAI	Zwickau-Planitz - Wilkau-Haßlau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
803	SDL	Thurm - Schlunzig - Mosel - Crossen	
804	RVW	Wilkau-Haßlau - Reinsdorf - Mülsen - Ortmannsdorf	
805	RVW	Reinsdorf - Vielau	
807	RVW	Silberstraße - Wiesenberg - Reinsdorf - Wildenfels - Hartenstein	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
808	RVW	Thurm - Mülsen - Reinsdorf - Wilkau-Haßlau	
809	RVW	Grünau - Langenbach - Weißbach - Burkersdorf - Kirchberg	
810	RVW	Fraureuth - Beiersdorf - Schönfels - Thanhof - Lichtentanne - Kirchberg	
812	RVW	Steinpleis - Werdau - Langenhessen - Neukirchen - Crimmitschau	
813	RVW	Königswalde - Langenhessen - Hartmannsdorf	
814	RVW	(Blankenhain) - Crimmitschau, Bahnhof - Crimmitschau, Schulen	
815	RVW	Trünzig - Langenbernsdorf - Werdau	
821	RVW	Lobsdorf - Niederlungwitz - Glauchau	
822	RVW	Ebersbach - Reinholdshain - Niederlungwitz - Glauchau	
823	RVW	Glauchau - Wernsdorf - Thurm - Rothenbach - Glauchau	
824	POB	Reuth - Gospersgrün - Schönfels - Neumark	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
825	RVW	Waldenburg - Wickersdorf - Niederwiera - Oberwiera - Tettau - Schönberg - Pfaffroda - Meerane	
826	RVW	Meerane - Pfaffroda	
828	RVW	Niederschindmaas - Dennheritz - Schönbörnchen - Glauchau	
829	RVW	Waldenburg - Remse - Weidensdorf - Lipprandis - Meerane - Glauchau	
830	RVW	Waldenburg - Schlagwitz - Franken - Dürrenuhlsdorf - Schwaben - Waldenburg	
831	RVW	Niederwinkel - Waldenburg	
832	RVW	Uhlsdorf - Kaufungen - Wolkenburg / Niederwinkel - Waldenburg	
836	RVW	Waldenburg - Wickersdorf - Oberwiera - Tettau - Schönberg - Pfaffroda - Remse	
838	RVW	Glauchau - Remse	
840	RVW	Wolkenburg - Kaufungen - Limbach-Oberfrohna	
841	RVW	Langenchursdorf - Callenberg - Reichenbach - Gersdorf	
845	RBM	Simselwitz - Choren - Mochau - Naußlitz - Roßwein	
846	RBM	Ostrau - Zschaitz - Lüttewitz - Roßwein	
847	RBM	Roßwein - Niederstriegis - Grunau - Neudorf	
848	RBM	Mischütz - Zschaitz - Ostrau - Stauchitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Stauchitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
850	RBM	(Kiebitz - Strocken -) Westewitz - Großweitzschen - Döbeln	
851	RBM	Heyda - Otdorf - Knobelsdorf - Neudorf (- Döbeln)	
852	RBM	Döbeln - Choren - Wetterwitz (- Niederforst - Ossig)	
853	RBM	Zschaitz - Trebanitz - Beicha - Mochau	
854	RBM	Theeschütz - Lüttewitz - Mochau	
855	RBM	Döbeln - Hermsdorf - Oberranschütz - Döbeln (- Technitz)	
856	RBM	Hartha - Gersdorf - Leisnig	
857	RBM	(Neudorf -) Großweitzschen - Hartha - Waldheim	
858	RBM	Neudorf - Langenau - Erlbach - Hartha - Waldheim	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Linienabschnitt zwischen Hausdorf und Abzw. Erlbach/Bockwitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
859	RBM	Neudorf - Steina - Diedenrain - Hartha	
860	RBM	Leisnig - (Altenhof - Klosterbuch - Gadewitz) - Leisnig	
861	RBM	Gadewitz - Mockritz	
862	RBM	Hartha - Waldheim (- Meinsberg - Limmritz)	
863	RBM	Marschwitz - Bockelwitz - Kleinpelsen / Leisnig - Sitten	
S 91	CVAG	Humboldtplatz - TU Campus	
S 92	CVAG	Einsiedel - Alchemnitz / Haltepunkt Klaffenbach - Klaffenbach	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
<b>Sonderverkehrsmittel:</b>			
DSB	VMS	Drahtseilbahn Augustusburg - Erdmannsdorf	Es gilt ein Sondertarif. In der Tarifzone 8 gültige VMS-Zeitkarten und Ferientickets berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Mitnahmeregelungen und das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht.
Fichtelbergbahn	SDG	Cranzahl - Kurort Oberwiesenthal (Fichtelbergbahn)	Es gilt der SDG-Tarif. VMS-Monatskarten und Abo-Monatskarten (außer Bildungstickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner) werden anerkannt. Mitnahmeregelungen sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht. Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden unter Zahlung eines Historikzuschlages anerkannt.
<b>Eisenbahnen:</b>			
C11	CBC	Stollberg - Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Neukirchen-Klaffenbach gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C13	CBC	Burgstädt - Chemnitz - Aue	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C14	CBC	Mittweida - Chemnitz - Thalheim	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C15	CBC	Hainichen - Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
IC17/RE17	DB	Chemnitz - Freiberg - Dresden - Elsterwerda - Berlin - Schwerin - Rostock - Warnemünde	VMS-Tarif gilt zwischen Chemnitz und Freiberg; Anerkennung des Deutschlandtickets und des Deutschland-Jobtickets zwischen Chemnitz und Dresden; kostenpflichtige Fahrradmitnahme und Stellplatzreservierung
S 3	DB	Dresden - Tharandt - Freiberg	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Freiberg.
S 5	DB	Halle - Leipzig/Halle Flughafen - Leipzig - Altenburg - Gößnitz - Werdau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
S 5X	DB	Halle - Leipzig/Halle Flughafen - Leipzig - Altenburg - Gößnitz - Werdau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 1-Th	DB	Göttingen - Erfurt - Weimar - Gera - Jena - Gößnitz - Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 3	BOB	Dresden - Freiberg - Chemnitz - Zwickau - Plauen - Hof	VMS-Tarif gilt zwischen Freiberg und Zwickau.
RE 6	TDRO	Leipzig - Bad Lausick - Geithain - Burgstädt - Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Burgstädt und Chemnitz. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 30	BOB	Dresden - Freiberg - Chemnitz - Glauchau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Zwickau.
RB 37	CBC	Gößnitz - Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 45	BOB	Elsterwerda - Riesa - Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Ostrau und Chemnitz.
RB 80	EGB	Chemnitz - Flöha - Annaberg-Buchholz - Cranzahl	
RB 81	EGB	Chemnitz - Flöha - Pockau-Lengefeld - Olbernhau-Grünthal	
RB 83	FEG	Freiberg - Holzgau	
RB 92	CBC	Glauchau - Stollberg	
RB 95	EGB	Zwickau - Aue - Johanngeorgenstadt	
RB 110	TDRO	Leipzig - Grimma - Döbeln	VMS-Tarif gilt zwischen Leisnig und Döbeln. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 1	DLB	Zwickau Zentrum - Lengenfeld - Falkenstein - Klingenthal - Kraslice	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Voigtgrün.
RB 2	DLB	Zwickau Zentrum - Plauen - Mehlttheuer - Hof / Adorf/Vogtl. - Bad Brambach - Cheb	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Steinpleis/Werdau.
T 7	DLB	Cranzahl - Vejprty - Chomutov	VMS-Tarif, Deutschlandticket, Deutschland-Jobticket und VMS-DeutschlandTicket+ werden zwischen Cranzahl und Vejprty anerkannt.

**Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG:**

Bediengebiet	VU	Linienband/Haltepunkte
Stadt Zwönitz mit ihren Ortsteilen	ERZmobil	laut Veröffentlichung der Stadt Zwönitz

\* Schüleronderlinien sind grundsätzlich für die Schülerbeförderung eingerichtet und verkehren nur an Schultagen im Freistaat Sachsen. Alle Fahrten der Schüleronderlinien können ohne vorherige Ankündigung aufgrund von schulischen Erfordernissen entfallen. In der Regel kann auf diesen Linien jedermann zum VMS-Tarif mitfahren. Abweichungen sind linienkonkret benannt.

**Anlage 7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke**

**7.1 Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen**

Richtungshaltestellen (ohne Äquivalenz in die Gegenrichtung) sind Referenzhaltestellen zugeordnet. Beide Haltestellen werden bei Kurzstrecken als eine Haltestelle gezählt.

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Annaberg-Buchholz	Feldschlöbchen	Busbahnhof	210, 400, 413, 432, 433, 434, 435, 439, 499	A, B
	RVE	Busbahnhof	210, 411, 413, 415, 417, 419, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 439, 490, 499	A, B, C
	Wolkensteiner Tor	Busbahnhof	210, 431, 432, 433, 434, 490, 499	A, B, C
Aue	Alten- u. Pflegeheim	Klinikum / Schwimmhalle	375	A
	Friedhof Klösterlein	Bahnhof	353, 378	
	Simmelmarkt	Postplatz	B, D	379
Chemnitz	Albert-Jentzsch-Str.	Sachsenring	72	
	Bruno-Granz-Str.	VITA-CENTER	53	
	CFC-Stadion	Reinhardtstr.	82	
	Eckstr.	Schloßviertel	79	23, 82, N18
	Emilienstr.	Zöllnerplatz	N11	22
	Hauboldstr.	Further Str.	79	
	Heimgarten	Diesterwegschule	43, 72	
	Humboldtplatz	Münchner Str.	31	
	Ikarus	Am Flughafen	43, N15	4
	Lichtenauer Str.	Am Schnellen Markt	69	
	L.-Herrmann-Str.	Diesterwegschule	72	
	Lohrstr.	Further Str.	79	
	Am Dorfbach	Mittweidaer Str.	69	
	Reitbahnstr.	Zentralhaltestelle	52	62, 72, N13
	Neefepark Nord	IKEA	23, 43, 93	262
	Überflieger	Pasteurstr.	23, 43	
	Scheffelstr.	Schule Altchemnitz	53	210, 211, N14
	Waisenstr.	Stefan-Heym-Platz	22, 23, 32, N11	21, 31, N12
	Zietenstr.	Humboldtstr.	N12	
	Wittenberger Str.	Clausstr.	206, 207	
Culitzsch	Kirchberger Str.	Schweizerhaus	136	
Euba	Beutenbergstr.	Am Beutenberg	89	
Glauchau	Paul-Geipel-Str.	Schlossplatz	101	
Großrückerswalde	Streckewalder Str.	Boden	494	
Halsbrücke	Galvanik	Neubau	A	
Hartenstein	Post	Markt	142	

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Hohenstein-Ernstthal	Logenstr.	Bahnhof	41, 115, 120, 125, 256	116, 191
	Schwimmhalle	Bahnhof	41, 115, 116, 120, 125, 191, 256	
Königswalde	Kindergarten	Warte	18	161, 163
Lengefeld	Damm-Mühle	Wünschendorf, Bergstr.	231	
Mittelbach	Mittelbacher Str.	Aktienstr.	49	
Mülsen St. Jacob	Feuerwehrplatz	ehem Hotel Linde	152	140
Nossen	Dresdner Str.	Markt	750, 755	690
Oberlungwitz	Post	Humboldtschule	116, 191	125, 152, 251
	Annaberger Str.	Am Bahnhof	A, 210, 411, 436	
Oberwiesenthal	Abzw Böhmisches Str.	Am Bahnhof	A, 411	
Olbernhau	Markt	Busbahnhof	454, 473, 490, 499	471
Pockau	Schule	Pockau-Lengefeld, Bahnhof	492	
Röhrsdorf	Alfred-Brehm-Str.	Chemnitz Center	21, 650	
	Chemnitz Center Nord	Chemnitz Center	21, 96, 650	
	Querstr.	Chemnitz Center	21	650
Rußdorf	Gh Rußdorf	Schule	123, 253	
Schlettau	Schulbushaltestelle	Markt	412	
Schneeberg	Siedlung Dietz-Str.	Siedlung Abzw Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	
	Siedlung K.-Liebknecht-Str.	Siedlung Abzw Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	
Schwarzenberg	Eibenstocker Str.	Heide, Wendeschleife	A, B	
	Roter Mühlenweg	Hotel Neustädter Hof	342	
	Sonnenleithe, Am Talblick	Sonnenleithe, Sachsenfelder Str.	342, 375, A	
Silberstraße	Ortsausgang	Gemeindeverwaltung	156, 360	
St. Egidien	Bauhütte	Abzw Lobsdorf	108	
Tannenberg	Am Sauwald	Ost	413, 432	
Thurm	Kaufhalle	Wendestelle	173	
Werdau	Abzw Leubnitz	Sidonienhof	129, 160, 162	
Zschopau	Gartenstr.	Busbahnhof	1, 206, 207, 216, 217, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240	
Zwickau	Einkaufsmarkt	Lerchenweg	28	
	Pölbitz, Gudrunstr.	Pölbitz	4	
	Planitz, Hahnengasse	Planitz, Friedhof	27	
	Schillerstr.	Zentralhaltestelle	139, 360	13, 23, 135, 136, 138, 140, 141, 143, 152, 156
	Steinkohle	Stadhalle	13, 23, 136	141, 156, 360, A

## 7.2 Regionalbus- und Eisenbahnlinienabschnitte mit CVAG-Stadtverkehrsfunktion

Linie	VU	Haltestellenbereich	
152	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
206	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
207	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
251	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
253	RVW	Chemnitz, Schönau	Chemnitz, Oberrabenstein
C11	CBC	Chemnitz, Hbf	Neukirchen-Klaffenbach
C13	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C14	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C15	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf

## 7.3 Sonderregelungen für Stadtbuslinien der CVAG außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13)

Linie	Sonderregelung
21	Kurzstreckenregelung Regionalbus
39	Kurzstreckenregelung CVAG
41	Kurzstreckenregelung Regionalbus
83	Kurzstreckenregelung CVAG

## 7.4 Kurzstreckenausschluss

Linie	Linienabschnitt
383	Gesamte Linie
400	In beiden Richtungen: Zwischen Pockau, Zentralhaltestelle und Halsbach, Talweg
526	Gesamte Linie
628	In beiden Richtungen: Zwischen Geithain, Dresdner Str. 35 und Königsfeld, Wartehalle
629	In beiden Richtungen: Zwischen Königsfeld, Wartehalle und Geithain, Dresdner Str.35
636	In beiden Richtungen: Zwischen Niederlichtenau, Sonnenlandpark und Chemnitz, L.-Otto-Str.
640	In beiden Richtungen: Zwischen Chemnitz, Braunsdorfer/Frankenberger Str und Frankenberg, Gasthof Wiesengrund (Ausschluss betrifft nur direkte Fahrten mit ausschließlichem Zwischenhalt Chemnitz, Ebersdorf, Brettmühle)
666	In beiden Richtungen: Zwischen Großseupahn, Wende und Möseln
677	In beiden Richtungen: Zwischen Mittweida, Staubecken und Oberrossau, Ortsausgang (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
732	In Richtung Freiberg: Zwischen Burkensdorf, Schweinemastanlage und Weißenborn, Microcellulose (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
738	In Richtung Rechenberg-Bienenmühle: Zwischen Brand-Erbisdorf, Gymnasium und Lichtenberg, Bahnhof.
	In Richtung Brand-Erbisdorf: Zwischen Mulda, Schule und Brand-Erbisdorf, Gymnasium (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen) und zwischen Lichtenberg, Ausbildungszentrum und Brand-Erbisdorf, Zuger Str.

## Anlage 8 Fahrpreise

### 8.1 VMS-Tarif

Fahrausweis	PS 1	PS 2	PS 3	PS VR	PS Ksv	KS <sup>1</sup>	ErwKS <sup>2</sup>
Einzelfahrt	3,00 €	5,40 €	7,80 €	10,30 €	2,60 €		
Einzelfahrt Kind	2,10 €	3,60 €	5,20 €	6,90 €	1,70 €		
4-Fahrten-Karte	10,80 €	18,80 €	27,60 €	36,80 €	9,20 €	9,60 €	12,00 €
Tageskarte	6,00 €	10,80 €	15,60 €	20,60 €	5,20 €		
Tageskarte 2 Personen	10,30 €	16,60 €	22,60 €	29,00 €	8,70 €		
Tageskarte 3 Personen	14,60 €	22,40 €	29,60 €	37,40 €	12,20 €		
Tageskarte 4 Personen	18,90 €	28,20 €	36,60 €	45,80 €	15,70 €		
Tageskarte 5 Personen	23,20 €	34,00 €	43,60 €	54,20 €	19,20 €		
Tageskarte Kind	4,00 €	5,80 €	8,00 €	10,20 €	3,00 €		
10er-Tageskarte	51,30 €	89,30 €	131,10 €	174,80 €	43,70 €		
Monatskarte	81,00 €	141,00 €	207,00 €	276,00 €	69,00 €		
Monatskarte Sch/Az <sup>3</sup>	60,80 €	105,80 €	155,30 €	207,00 €	51,80 €		
Abo-Monatskarte	68,90 €	119,90 €	176,00 €	234,60 €	58,70 €		
9-Uhr-Abo-Monatskarte	62,00 €	107,90 €	158,40 €	211,10 €	52,80 €		
JungeLeuteTicket				48,00 €			
SeniorenTicket				71,00 €			
SeniorenTicket Partner				38,00 €			
BildungsTicket				15,00 €			
FerienTicket VMS + VVV				21,00 €			
Mobi-Zuschlag (ALiTa)	1,00 €	2,00 €				1,00 €	
Komfortzuschlag (ERZmobil)	0,50 €						
VMS-DeutschlandTicket+				10,00 €			
1. Klasse - Einzelfahrt	1,00 €		2,00 €		1,00 €		
1. Klasse - Einzelfahrt Kind	0,50 €		1,00 €		0,50 €		
1. Klasse - Tageskarte	3,50 €		7,00 €		3,50 €		
1. Klasse - Monatskarte	15,50 €		20,50 €		15,50 €		

<sup>1</sup> Kurzstrecke      <sup>2</sup> Erweiterte Kurzstrecke

## 8.2 Drahtseilbahn Augustusburg

	Erwachsener	ermäßigt*	Kind**
Einzelfahrt	4,00 €	3,00 €	1,30 €
Berg- und Talfahrt	5,00 €	4,00 €	2,40 €
20-Fahrten-Karte (gültig: 1 Jahr)	25,00 €		

- \* Fahrpreis ermäßigt:
- gilt bei Vorlage eines tagesgültigen VMS-Fahrausweises oder Fahrausweises nach Bahntarif für die Anreise
  - gilt bei Vorlage eines gültigen Deutschlandtickets bzw. Deutschland-Jobtickets
  - gilt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ohne Wertmarke
  - gilt für Studenten, Azubis und Schüler
- \*\* Fahrpreis Kind:
- gilt für alleinreisende Kinder bis zum 15. Geburtstag

## 8.3 Fichtelbergbahn

Die aktuellen Preise sind auf der Webseite [www.fichtelbergbahn.de](http://www.fichtelbergbahn.de) oder in den Publikationen ersichtlich.

## Anlage 9 Regelungen zum Abonnement

### 9.1 Allgemeines

Folgende Fahrausweise werden ausschließlich im Abonnement auf Antrag ausgegeben:

- Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SenioreTicket und SenioreTicket Partner
- Bildungsticket

Der Antrag ist bei den Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter [www.vms.de](http://www.vms.de) erhältlich.

Die Ausgabe der Abonnement-Zeitkarten erfolgt in Form von Monatswertmarken. Bei personengebundenen Zeitkarten ist zusätzlich zur Monatswertmarke eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich.

Das monatliche Beförderungsentgelt ist der Preistabelle gemäß Teil D Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen erfolgt die Umstellung des monatlichen Beförderungsentgeltes monatsgenau. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

### 9.2 Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Abonnent selbst oder ein Dritter Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass der Vertragspartner ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag, anfallende Gebühren und sonstige aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von dessen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen Vertragspartner mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Spätestens fünf Tage vor einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Vertragspartner den Kontoinhaber über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Der Vertragspartner behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abonnement-Vertrag zustande.

### 9.3 Gesamtschuldnerschaft

Ist der Abonnent nicht Inhaber des Kontos, für das das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abonnement.

### 9.4 Vertragsabschluss und -dauer

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat dem Vertragspartner vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte.

Das Abonnement zum Normalfahrpreis gemäß Teil B Punkt 3.4.1.1 (außer JungeLeuteTicket) gilt unbefristet mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten.

Das Abonnement zum JungeLeuteTicket hat eine Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten. Es wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Eine Person, die ein Abonnement für ein SeniorenTicket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Das SeniorenTicket Partner kann nur zusammen mit einem SeniorenTicket bezogen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des SeniorenTickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner kann unabhängig vom SeniorenTicket genutzt werden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem bestehenden SeniorenTicket ein SeniorenTicket Partner-Abonnement abgeschlossen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit des SeniorenTickets Partner am ersten Kalendertag des ersten Nutzungsmonats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf das SeniorenTicket Partner dem Vertragspartner vorliegt.

Das Bildungsticket wird als unbefristetes Abonnement abgeschlossen und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket endet zum Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung. Die Ermäßigungsberechtigung, welche von der Bildungseinrichtung bis zum Schuljahresende ausgestellt wurde, gilt maximal bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Liegt nicht bis 10. September eine neue Ermäßigungsberechtigung vor, endet das Abonnement zum 30. September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Bildungsticket durch eine in Teil B Punkt 3.4.2.3 genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Freiwilligendienstleistende legen zur Bestätigung den entsprechenden Freiwilligenausweis mit Angabe der Einsatzstelle vor. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch den ausgebenden Vertragspartner.

#### 9.5 Zahlweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon kann der Vertragspartner die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung einräumen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Vertragspartner mitgeteilten Tag des Nutzungsmonats fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu entrichten.

#### 9.6 Erhalt und Ersatz der Monatswertmarken

Der Abonnent bzw. Nutzer erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In die Monatswertmarken sind die Kundennummer sowie die jeweilige zeitliche und räumliche Gültigkeit eingedruckt, sodass eine Entwertung durch den Abonnent bzw. Nutzer entfällt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Vertragspartner unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Monatswertmarke, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Vertragspartner

anzuzeigen. Kommt der Abonnent bzw. Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird davon ausgegangen, dass ihm die Monatswertmarken ordnungsgemäß zugewungen sind.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim Vertragspartner Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatswertmarken erfolgt kein Ersatz.

#### 9.7 Änderungen des Abonnements

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vertragspartner umgehend in Textform mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß Teil A § 10.

#### 9.8 Vertragsunterbrechung und Erstattung

Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt enthält Teil A § 10. Ergänzend dazu gilt für die Hinterlegung und Erstattung eines SeniorenTickets: Hinterlegt der Abonnent bzw. Nutzer eines SeniorenTickets seine Monatswertmarke/n beim Vertragspartner für ein oder zwei Monate, wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Teil D Anlage 3 sowie einer etwaigen Überweisungsgebühr erstattet. Die Nutzung eines dazugehörigen SeniorenTickets Partner bleibt davon unberührt.

#### 9.9 Kündigung

##### 9.9.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Abonnenten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die für den Zeitraum nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken zurückgegeben wurden. Bereits vom Fahrgast für den Monat nach der Kündigung entrichtete Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab Vorlage der restlichen Monatswertmarken erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Entgeltes wird gemäß der Regelung im § 10 Abs. 3 der Einheitlichen Beförderungbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ohne Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr ermittelt.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des SeniorenTickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das SeniorenTicket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das SeniorenTicket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Der Abonnent des SeniorenTickets kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zum Abonnement dazugehörigen SeniorenTickets Partner das SeniorenTicket Partner unter Beachtung vorgenannter Kündigungsregelungen kündigen, ohne dass das Abonnement des SeniorenTickets beendet wird.

##### 9.9.2 Außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abonnement vor Ablauf der

Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Dabei kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- Bei Kündigung eines Abonnements zum Normalfahrpreis vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis laut der vereinbarten räumlichen Gültigkeit (Preisstufe) erworben hätte.
- Eine Kündigung des Bildungstickets ist bei nachweislichem Wohn-/Schulortwechsel bzw. bei nachweislicher Beendigung des Freiwilligendienstes möglich. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.
- Bei Kündigung eines Bildungstickets vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer (ohne Schul-/Wohnortwechsel bzw. Beendigung des Freiwilligendienstes) wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben hätte, maximal jedoch bis zum Betrag der vollen Vertragserfüllung.
- Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Seniorentickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das Seniorenticket Partner. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- Eine Nachforderung entfällt bei Kündigung wegen Tarifänderung.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die restlichen Monatswertmarken zurückgegeben wurden.

#### 9.10 Außerordentliche Kündigung durch den Vertragspartner

Die Kündigung eines Abonnements durch den Vertragspartner ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (vier Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte,
- der Abonnent bzw. der Nutzer erheblich gegen die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt oder
- die Ermäßigungsberechtigung des Nutzers entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent bzw. Nutzer die Monatswertmarken bis zum Ende des Kalendermonats für die folgenden Monate, die sich schon in seinem Besitz befinden, zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet.

#### 9.11 Beendigung des Abonnements

Das Abonnement endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.

Darüber hinaus gilt für das Seniorenticket und Seniorenticket Partner folgende Regelung:

Verstirbt der Abonnent bzw. der Nutzer des Seniorentickets, endet automatisch das dazugehörige Abonnement für das Seniorenticket Partner mit Ablauf des Monats, in dem der Tod dem Vertragspartner mittels Sterbeurkunde bekannt gegeben wurde. In diesem Fall ist der Nutzer der Monatswertmarken des Seniorentickets Partner verpflichtet, diese unverzüglich nach Kenntnis von den vertragsbeendenden Umständen an den Vertragspartner zurückzugeben.

#### Anlage 10 JobTicket

##### JobTicket-Modell 1

Für ab August 2016 abgeschlossene JobTicket-Verträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

	Arbeitgeber-Beteiligung pro JobTicket		
	keine	5,00 € bis 9,99 €	ab 10,00 €
Mindestabnahmemenge JobTickets	30 Stück	-	-
Rabattgewährung pro JobTicket	1,00 €	3,00 €	8,00 €

##### JobTicket-Modell 2

Für zwischen 1. August 2008 und 31. Juli 2016 abgeschlossene JobTicket-Verträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung und der Abnahmemenge. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

Abnahmemenge JobTickets	Rabatt ohne finanzielle Arbeitgeber-Beteiligung	Rabatt bei Arbeitgeber-Beteiligung ab 5 %
5 bis 29 Stück	0,0 %	3,0 %
30 bis 100 Stück	6,0 %	7,0 %
101 bis 200 Stück	8,5 %	9,5 %
201 bis 450 Stück	10,0 %	11,0 %
451 bis 700 Stück	10,5 %	11,5 %
über 700 Stück	11,0 %	12,0 %

##### JobTicket-Modell 3

Für vor August 2008 abgeschlossene JobTicket-Verträge der nachfolgenden Varianten 1 und 2 gelten nachfolgende Bedingungen. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Variante 1:

entfällt

Variante 2:

- Der Arbeitgeber zahlt nur für die Arbeitnehmer, die das JobTicket nutzen, die nachfolgenden monatlichen JobTicket-Preise an das Verkehrsunternehmen:

JobTicket für 1 Zone:	68,90 EUR
JobTicket für 2 Zonen:	119,90 EUR
JobTicket für 3 Zonen:	176,00 EUR
JobTicket für Verbundraum:	234,60 EUR
JobTicket für Kleine Stadtverkehre:	58,70 EUR

- Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, welchen Betrag er seinen Arbeitnehmern (z. B. im Rahmen der Gehaltszahlung) in Rechnung stellt.

**Anlage 11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Döbeln – Nossen – Meißen/ Dresden**

**11.1 Grundsatz**

- 11.1.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS und VVO auf ihren Gebieten.
- 11.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 11.1.3 Der Verkauf der Fahrausweise zum verbundraumübergreifenden Tarif erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

**11.2 Geltungsbereich**

- 11.2.1 Der verbundraumübergreifende Tarif gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen) je nach gewählter Preisstufe innerhalb folgender Tarifzonen:

Preisstufe	Geltungsbereich (Tarifzonen)
<b>Ia</b>	39 (VMS); 51 (VVO)
<b>Ib</b>	38,39 (VMS); 51 (VVO)
<b>IIa</b>	39 (VMS); 50,51 (VVO)
<b>IIb</b>	38,39 (VMS); 50,51 (VVO)
<b>IIIa</b>	39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)
<b>IIIb</b>	38,39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)

- 11.2.2 Der Verkauf der Fahrausweise des verbundraumübergreifenden Tarifes erfolgt
  - im VMS: durch RBM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen in den Tarifzonen 38 und 39 und
  - im VVO: durch VGM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen.

**11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot**

- 11.3.1 Zum verbundraumübergreifenden Tarif werden Fahrausweise ausschließlich für die 2. Klasse für nachfolgende Fahrausweisarten zu folgenden Preisen ausgegeben:

Preisstufe	Einzelfahrt		Tageskarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
<b>Ia</b>	6,00 €	4,10 €	13,40 €	10,20 €	145,90 €	109,60 €
<b>Ib</b>	8,40 €	5,60 €	18,20 €	12,00 €	205,90 €	154,60 €
<b>IIa</b>	8,70 €	6,00 €	17,80 €	13,90 €	199,30 €	149,60 €
<b>IIb</b>	11,10 €	7,50 €	22,60 €	15,70 €	259,30 €	194,60 €
<b>IIIa</b>	11,60 €	7,90 €	25,30 €	20,10 €	258,40 €	193,80 €
<b>IIIb</b>	14,00 €	9,40 €	30,10 €	21,90 €	318,40 €	238,80 €

- 11.3.2 Einzelfahrausweise zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis gelten ab Entwertung wie folgt:

- Preisstufe Ia: max. 1,5 Std.
- Preisstufe Ib: max. 2 Std.
- Preisstufe IIa: max. 2 Std.
- Preisstufe IIb: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIa: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIb: max. 4 Std.

Zur Nutzung ermäßigter Fahrpreise sind Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

- 11.3.3 Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben. Sie gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages. Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Sie berechtigen jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.

- 11.3.4 Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und werden an Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag sowie an alle nach VMS- und VVO-Tarif Ermäßigungsberechtigten ausgegeben. Die Berechtigung zur ermäßigten Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch eine vom VMS oder VVO ausgegebene Kundenkarte mit Lichtbild und Geburtsdatum nachgewiesen werden können.

Monatskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des zweiten Folgemonats 04:00 Uhr.

Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit ab dem Datum des Verkaufs beginnend zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Monatskarten berechtigen je nach räumlicher Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.

11.3.5 Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Eine neue Tarifperiode beginnt in der Regel jeweils am 1. August eines Jahres. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden
- Fahrausweise, deren Preise sich ändern, werden längstens bis einschließlich des 30. Tages nach Beginn einer neuen Tarifperiode anerkannt

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Fahrpreis können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in den Servicezentren des jeweiligen Verkehrsunternehmens (RBM, VGM) gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## Anlage 12 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Werdau – Greiz

### 12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS bzw. die Tarifordnung der Verkehrsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz auf den jeweiligen Gebieten in der jeweils geltenden Fassung.
- 12.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 12.1.3 Der Verkauf der Fahrausweise zum verbundraumübergreifenden Tarif erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

### 12.2 Geltungsbereich

- 12.2.1 Der verbundraumübergreifende Tarif gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen und Busse) je nach gewählter Preisstufe innerhalb folgender Tarifzonen:

Preisstufe	Geltungsbereich (Tarifzonen)
I	15 (VMS); 113,114 (Landkreis Greiz)
II	15 (VMS); 113,114,102 (Landkreis Greiz)
III	15 (VMS); 113,114,102,101 (Landkreis Greiz)

- 12.2.2 Der Verkauf der Fahrausweise des verbundraumübergreifenden Tarifes erfolgt im VMS sowie im Landkreis Greiz in den Fahrzeugen der RVW und PRG.

### 12.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot

- 12.3.1 Zum verbundraumübergreifenden Tarif werden Fahrausweise ausschließlich für die 2. Klasse für Einzelfahrten zu folgenden Preisen ausgegeben:

Preisstufe	Preisbildung	Einzelfahrt (Preisstand: 01.04.2024)	
		normal	ermäßigt
I	PS 1 VMS+PS 1 PRG	5,30 €	3,90 €
II	PS 1 VMS + PS 2 PRG	5,60 €	4,10 €
III	PS 1 VMS + PS 3 PRG	5,90 €	4,30 €

Der Fahrpreis ergibt sich aus der Addition der jeweils geltenden Preise der einzelnen Verbundtarife.

- 12.3.2 Einzelfahrausweise zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis gelten ab Entwertung maximal zwei Stunden.

Zur Nutzung ermäßigter Fahrpreise sind Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

## Anlage 13 Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen

### 13.1 Grundsatz

13.1.1 Das AzubiTicket Sachsen ist eine Zeitkarte im Abonnement (Abo) in den Verkehrsverbänden: MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON (nachfolgend Verbünde genannt) und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich der Verbünde

- die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON,
- die Abo-Bedingungen des ausgebenden Verkehrsverbundes

und für den SPNV

- die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen (VU)

13.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.

13.1.3 Der Verkauf des AzubiTickets Sachsen erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

### 13.2 Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 1. August 2020 unbefristet.

### 13.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum

13.3.1 Berechtigte und Erwerb

Das AzubiTicket Sachsen erhalten folgende Nutzungsberechtigte:

- alle Schüler, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen enthält Unteranlage 1.
- alle Schüler, die nicht unter a) fallen, aber eine Ausbildung erhalten, nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweils geltenden Fassung und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet. Eine Auflistung der Ausbildungsberufe enthält Unteranlage 2.
- alle Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.
- alle Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.
- alle Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs. 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Ein AzubiTicket Sachsen kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abo und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des AzubiTickets Sachsen beim Kunden- bzw. Abo-Center eines VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim VU wird nach positiver Bonitätsprüfung das AzubiTicket Sachsen vom dann vertragsführenden VU ausgestellt. Das AzubiTicket Sachsen bleibt Eigentum des vertragsführenden VU.

Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei Nutzungsberechtigten nach 13.3.1. a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule,
- bei Nutzungsberechtigten nach 13.3.1. b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule und des Ausbildungsbetriebes mit Angabe des Ausbildungsberufes

auf dem Antragsformular des AzubiTickets Sachsen, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Nutzungsberechtigte nach 13.3.1. c) bis e) weisen ihre Berechtigung durch Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle bei der Beantragung des AzubiTickets Sachsen nach.

Das Abo zum AzubiTicket Sachsen ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich

- bei Nutzungsberechtigten nach 13.3.1 a) die berufsbildende Schule gemäß Unteranlage 1,
- bei Nutzungsberechtigten nach 13.3.1 b) der Ausbildungsbetrieb,
- bei Nutzungsberechtigten nach 13.3.1 c) bis e) die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes befindet, und wird für einen der in Unteranlage 1 der berufsbildenden Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einsatzstelle zugeordneten Verkehrsverbünde ausgegeben. Optional können ein oder mehrere angrenzende Verkehrsverbünde hinzugebucht werden, womit gleichzeitig die Fahrtberechtigung im verbundüberschreitenden Verkehr im SPNV erworben wird.

Das AzubiTicket Sachsen ist personengebunden und nicht übertragbar.

Die Nutzungsberechtigten sind nur dann zur Nutzung des AzubiTickets Sachsen berechtigt, wenn sie im Besitz einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte des das Abonnement ausgebenden VU bzw. Verbundes sind und diese zu jeder Fahrt mitführen. Bei einem von der DB Regio AG ausgegebenen AzubiTicket Sachsen ist statt der Kundenkarte der Schülerschein mitzuführen.

13.3.2 Gültigkeitszeitraum

Das Abo wird unbefristet abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrages beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden VU nicht rechtzeitig vor, endet das Abo, ohne dass es einer Kündigung durch das VU bedarf.

### 13.4 Geltungsbereich

13.4.1 Das AzubiTicket Sachsen gilt innerhalb dem gemäß Punkt 13.3.1 erworbenen Geltungsbereich in den Nahverkehrszügen der gemäß Unteranlage 3 beteiligten Eisenbahn-VU sowie in allen Verbundverkehrsmitteln (Busse, Straßenbahnen, Fähren und alternative Bedienformen) der Verkehrsverbünde MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON. Ausnahmen sind in Unteranlage 4 aufgeführt. Für Fahrten zu/von Zielen, die außerhalb des gewährten Geltungsbereichs liegen, gilt das AzubiTicket Sachsen bis zum letzten/ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des erworbenen Geltungsbereichs.

13.4.2 Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Verbundtarifs.

### 13.5 Fahrausweis und Fahrpreis

13.5.1 Zusammensetzung des personenbezogenen Beförderungsentgeltes

Der Preis für das AzubiTicket Sachsen setzt sich aus einem anteilig vom Freistaat Sachsen finanzierten Betrag und einem Eigenanteil des Nutzers zusammen. Der Eigenanteil des Nutzers beträgt 48,00 EUR pro Monat und umfasst die Nutzung aller Verkehrsmittel innerhalb eines

Verkehrsverbundes. Die Nutzung kann für einen Aufpreis von jeweils 5,00 EUR pro Monat und pro Verbund auf weitere Verkehrsverbünde gemäß Punkt 13.4 und den jeweils verbundübergreifenden SPNV ausgedehnt werden. Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgt bei Antragstellung. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches während der Mindestvertragslaufzeit ist unter Wahrung der Fristen gemäß Punkt 13.3.1 zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbünde miteinander kombiniert werden.

### 13.5.2 Wagenklasse

Das AzubiTicket Sachsen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

### 13.5.3 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden VU. Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig. Im VVO berechtigt das AzubiTicket Sachsen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

## 13.6 Kündigung

### 13.6.1 Kündigung

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, bei nachgewiesener Beendigung des Freiwilligendienstes oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich.

Das AzubiTicket Sachsen kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das AzubiTicket Sachsen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, zu dessen Ende das AzubiTicket Sachsen gekündigt wird, dem VU in Textform vorliegen. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

### 13.6.2 Außerordentliche Kündigung durch den Nutzer

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das AzubiTicket Sachsen wird das VU diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist der Nutzer des AzubiTickets Sachsen mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenüber dem vertragsführenden VU kündigen. Macht der Nutzer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

### 13.6.3 Außerordentliche Kündigung durch das VU

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das VU zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das VU das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleicht der Nutzer/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb

von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Nutzer/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine vom vertragsführenden VU abhängige Mahngebühr fällig.

13.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des AzubiTickets Sachsen ausgeschlossen.

## 13.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU1371/2007) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze), bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

**Unteranlage 1 Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen** (Quelle: Schuldatenbank unter <https://schuldatenbank.sachsen.de>)

Liste enthält die Zuordnung der berufsbildenden Schulen zu den Verkehrsverbänden und ist unter <https://www.dein-azubiticket.de> veröffentlicht.

Liegt eine berufsbildende Schule im Anwendungsbereich zweier Verbundtarife, kann der Nutzer bei der Antragstellung wählen, welchen Verbundraum er nutzen will.

**Unteranlage 2 Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug)**

Der Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter <https://www.dein-azubiticket.de/ausbildungsberufe/> veröffentlicht.

**Unteranlage 3 Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen**

1. **DB Regio AG, Regio Südost**  
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
2. **DB Regionetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn**  
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
3. **Die Länderbahn GmbH DLB**  
Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach
4. **ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**  
Bahnhof 1, 19370 Parchim
5. **Transdev Regio Ost GmbH**  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
6. **Bayerische Oberlandbahn GmbH**  
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen
7. **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH**  
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg

8. **City-Bahn Chemnitz GmbH**  
 Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz
9. **ABELLIO Rail Mitteldeutschland GmbH**  
 Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
10. **Erfurter Bahn GmbH**  
 Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
11. **Döllnitzbahn GmbH**  
 Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
12. **Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH**  
 Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau
13. **DB Regio AG, Regio Nordost**  
 Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

**Unteranlage 4 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen**

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des AzubiTickets Sachsen
VMS	Regionalbuslinie 171	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Crimmitschau, Bahnhof und Großpillingsdorf, Wendestelle.
	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	ungültig
	Drahtseilbahn Augustusburg	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS ist für eine Berg- und Talfahrt pro Tag gültig.
	Regionalbuslinie 400	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Annaberg-Buchholz, Busbahnhof und Hetzdorf-Hutha, Wendeplatz.
	Regionalbuslinie 672	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Mittweida, Busbahnhof und Pappendorf, Dorfplatz.
VVO	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	gültig
	Schwebebahn Dresden	gültig
	Standseilbahn Dresden	gültig
	Stadtrundfahrt Meißen	gültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	gültig
	Aufzug Bad Schandau	gültig
Fähre im Kurort Rathen	ungültig	
VVV	Regionalbuslinien 41, 42	Das AzubiTicket Sachsen für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Zeulenroda/Thüringen).
	KBS 546 (EBx 13)	Das AzubiTicket Sachsen gilt nicht für Fahrten der Erfurter Bahn GmbH (EBx 13) mit Start und Ziel innerhalb des VVV.
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	Das AzubiTicket Sachsen für den ZVON ist gültig.
	Waldeisenbahn Bad Muskau	ungültig

**Anlage 14 Deutschlandticket**

**14.1 Grundsatz**

Es gelten die aktuell gültigen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket. Diese finden Sie unter <https://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/dokumente-downloads/>. Darüber hinaus gelten im VMS die folgenden Regelungen:

**14.2 Vorbestellfrist**

Der Einstieg ins Abonnement ist möglich, wenn die Bestellung bis spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsbeginn erfolgte.

**14.3 Mitnahme**

Für die Mitnahme von Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Regelungen gemäß Teil B Punkte 3.5.2, 5.2 und 5.3.

**14.4 Fahrten in der 1. Wagenklasse**

Für Fahrten in der 1. Klasse gelten die Regelungen gemäß Teil B Punkt 3.5.3.

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-05/24**

für die 103. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. März 2024

**- öffentlich -**

Gegenstand: **zustimmungspflichtige Geschäfte DTVG**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der DTVG am 20. Dezember 2023 gefassten Beschlüsse zur

1. Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds,
2. Beteiligung der DTVG an einer neuen GmbH & Co. KG zum Clearing des Deutschlandtickets als Gesellschafter sowohl der D-TIX Verwaltungs-GmbH als auch der D-TIX GmbH & Co. KG,
3. Übernahme eines Gesellschaftsanteils von 6.250 EUR an der D-TIX Verwaltungs-GmbH und eines Gesellschaftsanteils von 1.000 EUR an der D-TIX GmbH & Co. KG

und

4. Beauftragung der Geschäftsführung mit der Fortführung der Vorbereitung der Gesellschaftsgründung und der Übernahme der beschriebenen Geschäftsanteile der beiden Gesellschaften, sofern der Aufsichtsrat über die ausreichende Erfüllung der Finanzierung beschlossen hat.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

Am 20. Dezember 2023 fand in Frankfurt am Main die 13. Gesellschafterversammlung der DTVG statt. Auf der Tagesordnung standen zustimmungspflichtige Geschäfte, für deren Ausübung der Verbandsvorsitzende die Ermächtigung der Verbandsversammlung des ZVMS benötigt.

Der ZVMS holt für die gefassten Beschlüsse bei der DTVG die Genehmigung durch die Verbandsversammlung nach, vgl. Beschlussvorlagen ZVMS-12/22 und ZVMS-37/22.

### **a) Nachwahl Aufsichtsratsmitglied**

Herr Nils Dreyhaupt hatte angekündigt, sein Amt zum 31. Dezember 2023 niederzulegen. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der DTVG hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Aufgrund dessen ist ein Aufsichtsratsmitglied nachzuwählen. Der Gesellschafterausschuss schlägt für die Nachwahl mit Amtsantritt am 1. Januar 2024 Herrn Simon Rottmann vor. Die Wahlperiode läuft bis zum 20. September 2025.

### **b) Zustimmung Abschluss Gesellschaftsvertrag bzgl. „ARGE D-Ticket“**

Das Clearing der Einnahmen aus dem Deutschlandticket soll über eine rechtskräftige und dauerhaft strukturierte Organisation erfolgen (Übersicht siehe Anlage 2). Die Partner (VDV, BSN, DTVG, bdo) der neu zu gründenden GmbH haben sich darüber in einem Letter of Intent verständigt, der in der 12. Gesellschafterversammlung der DTVG am 20. September 2023 beschlossen wurde. Auf dessen Grundlage wurden die Gesellschaftsverträge sowohl für die D-TIX Verwaltungs-GmbH als auch für die D-TIX GmbH & Co. KG ausgearbeitet und die Eckpunkte umgesetzt.

Die Gründung der Gesellschaften ist an die Bedingung geknüpft, dass die Finanzierung der Aufgaben durch Dritte für das Jahr 2024 gesichert ist. Zur Sicherstellung der Finanzierung laufen Erstgespräche mit Bund und Ländern.

Die DTVG muss für die Gründung der D-TIX Verwaltungs-GmbH eine Kapitaleinlage von 6.250 EUR und für die Gründung der D-TIX GmbH & Co. KG von 1.000 EUR leisten.

## **2. Begründung zu den Beschlusspunkten**

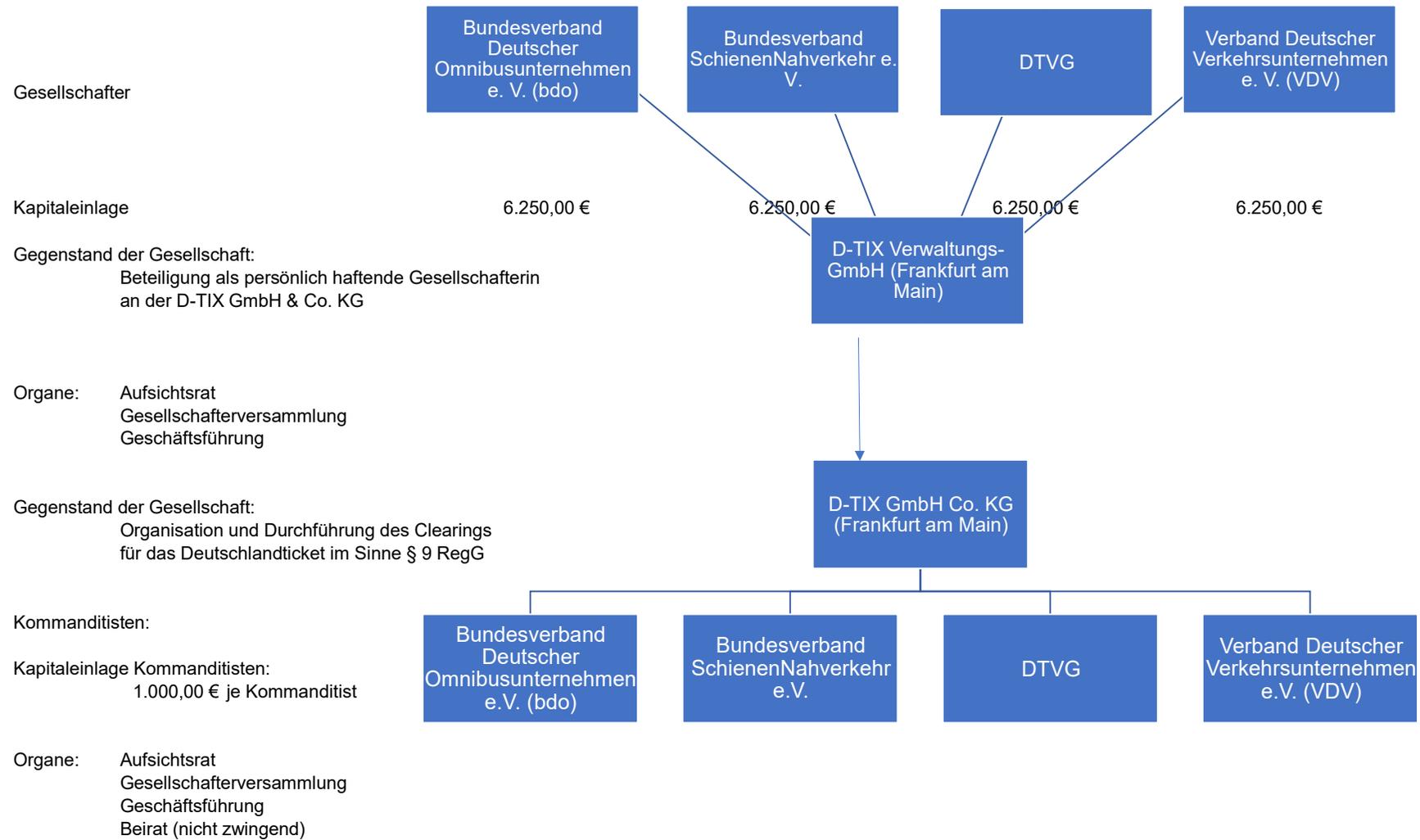
Gemäß § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden.

### **a) Begründung zum Beschlusspunkt Nr. 1**

Für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Abs. 4 Nr. 9 der Verbandssatzung der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften.

**b) Begründung zu den Beschlusspunkten Nr. 2 bis 4**

Für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Abs. 5 Nr. 1 der Verbandssatzung der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Einrichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.



Das Festkapital (Gesellschaftskapital) der D-TIX GmbH & Co. KG beträgt 4.000,00 € und entspricht der Anzahl der Stimmen.

Es können weitere Kommanditisten aufgenommen werden, jedoch erhöht sich dadurch die Anzahl der Stimmen nicht (§ 4 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag D-TIX GmbH & Co. KG), sondern die Stimmenanzahl der Gründungsgesellschafter reduziert sich dementsprechend.

Für jeden Kommanditisten wird in das Handelsregister eine Haftungssumme von 500,00 € eingetragen.